

Steuerwegweiser

für gemeinnützige Vereine und für
Übungsleiterinnen und Übungsleiter



**#dein
ehren
amt**

www.deinehrenamt.de

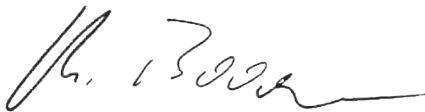
Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die 40. aktualisierte Auflage des „Steuerwegweisers für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter“ enthält Neuerungen aufgrund geänderter Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Diese werden durch anschauliche Beispiele, praktische Tipps und nähere Erläuterungen ergänzt. Zur Verdeutlichung sind die Änderungen und Neuerungen kursiv gedruckt und mit einem grauen Randstrich versehen.

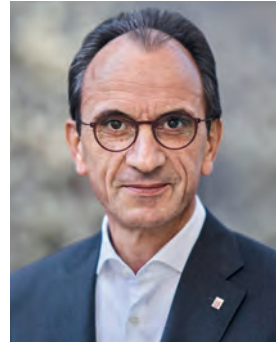
Der Steuerwegweiser soll den vielen Verantwortlichen der rund 50.000 in Hessen ansässigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, aber auch den Übungsleiterinnen und Übungsleitern, bei der steuerlichen Behandlung helfen. Er ist als Papierversion erhältlich und auf der Internetseite finanzen.hessen.de unter dem Menüpunkt „Steuern“ in der Rubrik „Steuerwegweiser“ digital abrufbar. Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Sie finden das für Ihren Verein zuständige Finanzamt im Anhang 2 dieser Broschüre.

Ich danke den vielen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie unzähligen freiwilligen Helferinnen und Helfern. Durch ihr großes und unermüdliches Engagement tragen Sie in außerordentlichem Maße dazu bei, dass die Vereine ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen können. Für Ihre Arbeit wünsche Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg
Hessischer Minister der Finanzen



Michael Boddenberg
Hessischer Minister
der Finanzen

1	Bedeutung der gemeinnützigen Vereine	6
2	Steuerliche Sonderstellung	7
2.1	Steuerbegünstigung	7
2.2	Steuerbegünstigung ist auf Körperschaften beschränkt	7
2.2.1	Vereine	8
2.2.2	Stiftungen	8
2.3	Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten	9
2.4	Zuständiges Finanzamt	10
3	Steuervorteile: Vergleich steuerbegünstigter/nicht steuerbegünstigter Verein	10
4	Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung	11
4.1	In- und ausländische Körperschaften	11
4.2	Gemeinnützige Zwecke	11
4.2.1	Begriff der Allgemeinheit	12
4.2.2	Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke	12
4.3	Mildtätige und kirchliche Zwecke	13
4.3.1.	Mildtätige Zwecke	13
4.3.1.1	Persönliche Hilfsbedürftigkeit	14
4.3.1.2	Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit	15
4.3.2	Kirchliche Zwecke	16
4.4	Selbstlosigkeit	16
4.4.1	Tätigkeit eines Vereins	16
4.4.2	Mittelverwendung	17
4.4.2.1	Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten)	17
4.4.2.2	Zahlungen an Mitglieder (Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Vergütungen)	18
4.4.3	Zeitnahe Mittelverwendung	21
4.4.3.1	<i>Keine zeitnahe Mittelverwendung für kleine Vereine</i>	21
4.4.4	Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung	22
4.4.4.1	Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen	22
4.4.4.2	Rücklage für Wiederbeschaffung	23
4.4.4.3	Freie Rücklagen	24
4.4.4.4	Zuführungen zum Vermögen	25
4.4.5	Mittelverwendungsrechnung	25
4.5	Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung	26
4.5.1	<i>Ausschließlichkeit</i>	26
4.5.2	<i>Unmittelbarkeit</i>	27
4.5.3	Zulässige Ausnahmen	28
4.6	Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	31
4.6.1	Satzung	31
4.6.2	Tatsächliche Geschäftsführung	34
4.6.3	Zweckverwirklichung im Ausland	34
5	Überprüfung der Steuerbegünstigung	36
5.1	Steuererklärung	36
5.1.1	Prüfungsturnus	36
5.1.2	Vordruck	36
5.1.3	Unterlagen	37
5.1.4	Elektronische Übermittlung	37

5.2	Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	38
6	Tätigkeitsbereiche eines Vereins	41
6.1	Tätigkeitsbereiche (Übersicht)	41
6.2	Allgemeines	41
6.3	Steuerfreier ideeller Bereich	41
6.4	Steuerfreie Vermögensverwaltung	42
6.4.1	Grundsätzliches	42
6.4.2	Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer von 25%	42
6.4.3.	Abgrenzung der steuerfreien Vermietung und Verpachtung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	44
6.5	Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten	47
6.6	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	47
6.6.1	Kulturelle Veranstaltungen	49
6.6.2	Sportliche Veranstaltungen	49
6.6.2.1	Bezahlter und unbezahlter Sportler	50
6.6.2.2	Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €	51
6.6.2.3	Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze	51
6.6.2.3.1	Vor- und Nachteile einer Option	52
6.7	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	53
6.7.1	Besteuerungsgrenze von 45.000 € und Freibetrag von 5.000 €	54
6.7.2	Ermittlung des Gewinns/Überschusses	56
6.7.3	Fiktive Kosten	57
6.7.4	Verluste	58
6.7.5	Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung	60
7	Körperschaft- und Gewerbesteuer	62
7.1	Freibeträge	62
7.2	Höhe	62
8	Umsatzsteuer	63
8.1	Umsatzsteuerpflicht	63
8.1.1	Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt	63
8.1.2	Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)	63
8.2	Umsatzsteuerbefreiung	64
8.3	Umsatzgrenze von 22.000 € für Kleinunternehmer	65
8.4	Umsatzsteuersätze	66
8.4.1	Regelsteuersatz von 19%	66
8.4.2	Ermäßigter Steuersatz von 7%	67
8.4.3	<i>Absenkung der Steuersätze für die Zeit vom 1.7.2020 - 31.12.2020</i>	67
8.4.4	<i>Absenkung des Steuersatzes für die Gastronomie</i>	68
8.5	Schuldner der Umsatzsteuer	68
8.6	Abzug der Vorsteuer	68
8.6.1	Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer	69
8.6.2	Vorsteuerberichtigung	70
8.6.3	Vorsteuerpauschale von 7%	72
8.7	Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten	72
8.8	Berechnung der Umsatzsteuer	73

8.9	Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung	74
8.9.1	Abgabezeiträume und Abgabetermin	74
8.9.2	Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form	74
8.10	Aufzeichnungspflichten	75
8.11	Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen	75
9	Kraftfahrzeugsteuer	76
10	Grund- und Grunderwerbsteuer	76
11	Erbschaft- und Schenkungsteuer	76
12	Vergütungs- und Lotteriesteuer	77
13	Lohnsteuer	79
13.1	Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern	79
13.2	Aufwandsersatz (Lohnsteuerpflichtig/ Lohnsteuerfrei)	80
13.2.1	Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	80
13.2.2	Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	81
13.2.3	Lohnsteuerfreie Erstattungen von Reisekosten bei Auswärtstätigkeit	81
13.3	Lohnsteuerabzug	83
13.4	Pauschalierung der Lohnsteuer	83
13.4.1	Kurzfristige Beschäftigung	83
13.4.2	Geringfügige Beschäftigung	84
13.5	Lohnsteuer-Anmeldung	85
13.5.1	Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form	85
13.5.2	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	86
14	Spenden für steuerbegünstigte Zwecke	87
14.1	Geld- und Sachspenden	87
14.1.1	Was ist eine Geldspende?	87
14.1.2	Was ist eine Sachspende?	89
14.2	Regelung des Spendenabzugs	90
14.2.1	Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	90
14.2.2	Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke	91
14.2.3	Zuwendungsbestätigung	91
14.2.3.1	Geldspende/ Mitgliedsbeitrag	91
14.2.3.2	Sachspende	93
14.2.3.3	Kleinspenden bis 300 €	93
14.2.3.4	Sammelbestätigung	94
14.2.3.5	Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung	94
14.2.3.6	Aufzeichnungspflichten	95
14.3	Verwendung der Zuwendung	95
14.4	Vertrauensschutz und Haftung	95
15	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (u.a. Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale)	97
15.1	Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?	97
15.2	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter	97
15.2.1	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	98
15.2.2	Unselbständige tätige Übungsleiter	99
15.2.2.1	Steuerliche Pflichten	99
15.2.2.2	Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)	99

15.2.3	Selbständig tätige Übungsleiter	101
15.2.3.1	Steuerliche Pflichten	101
15.2.3.2	Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)	101
15.2.4	Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter	102
15.3	Nebenberufliche Tätigkeit im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins	103
15.3.1	Personenkreis	103
15.3.2	Voraussetzungen	103
15.3.3	Steuerliche Vergünstigungen (Ehrenamtspauschale)	103
15.3.4	Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	104
16	Steuerabzug für Bauleistungen	105

Anhang

1	Übersicht über Steuervergünstigungen und -belastungen	107
2	Anschriften der Finanzämter	108
3a	Vordruck Körperschaftsteuererklärung	109
3b	Anlage Gem	112
4	Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung	116
5a	Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecke	120
5b	Zwecke, bei denen Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 EStG <u>nicht</u> als Sonderausgabe abziehbar sind	121
6a	Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/ Geldzuwendung	122
6b	Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung	123
7	Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins	124/125
8	Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)	126
9	Sonstiges Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine	128

1 Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürgerinnen und Bürger¹ entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke, wie Forschung, Bildung, Wohlfahrtswesen, Kunst, Umwelt- und Klimaschutz oder Sport, aber auch besonders ausgewählte Freizeitaktivitäten.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die sonst Bund, Länder und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- oder zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten.

Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen. Deren Zweck ist nämlich in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden im weiteren Verlauf dieser Broschüre nicht ausdrücklich geschlechterdifferenzierende Personenbezeichnungen verwendet. Die gewählte männliche Form richtet sich jedoch gleichermaßen an alle Geschlechter.

2 Steuerliche Sonderstellung

2.1 Steuerbegünstigung

Wegen ihrer **förderungswürdigen Zielsetzung** räumt der Staat den **gemeinnützigen Vereinen** eine **steuerliche Sonderstellung** ein. Soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken, **verzichtet** er weitgehend auf eine **Besteuerung** (vgl. Tz. 4). So gewährt der Staat nicht nur eine umfangreiche Steuerbefreiung bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. Tz. 6), sondern auch vielfach Ermäßigungen und Steuerbefreiungen bei der Umsatzsteuer (vgl. Tz. 8). Zudem erhalten Spender einen eigenen steuerlichen Vorteil, wenn sie Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung der begünstigten Satzungszwecke an einen gemeinnützigen Verein leisten (vgl. Tz. 14). Auch sind Zahlungen und Entschädigungen des gemeinnützigen Vereins an seine nebenberuflichen Übungsleiter, Trainer, Chorleiter usw. (vgl. Tz. 15.2) oder sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger, Helfer, Unterstützer etc. (vgl. Tz. 15.3) bei den Empfängern regelmäßig steuerfrei.

2.2 Steuerbegünstigung ist auf Körperschaften beschränkt

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Steuerbegünstigung können **nur** Körperschaften erlangen; dagegen **nicht** natürliche Personen und Personengesellschaften.

Was sind Körperschaften?

Zu den Körperschaften zählen u. a.

- Kapitalgesellschaften
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaften (AG)
- Genossenschaften
- Vereine
- Stiftungen.

Lediglich bei Körperschaften kann deren ideelle Zielsetzung aufgrund ihrer Satzung und der dieser folgenden Geschäftsführung objektiv und eindeutig festgestellt und dadurch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind für alle Körperschaften gleich (vgl. Tz. 4).

2.2.1 Vereine

Die größte Gruppe der Körperschaften stellen die Vereine dar. Für die **Erlangung der Gemeinnützigkeit** ist die **Eintragung im Vereinsregister unerheblich**. Sowohl ein im Vereinsregister eingetragener und damit rechtsfähiger Verein (e. V.) als auch ein nicht im Vereinsregister eingetragener und folglich nichtrechtsfähiger Verein können als gemeinnützig anerkannt werden.

2.2.2 Stiftungen

Zu unterscheiden ist, ebenso wie bei Vereinen, zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen. Im Gegensatz zu nichtrechtsfähigen Stiftungen werden rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Hessen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt. Das ist in der Regel das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat. Die rechtsfähigen Stiftungen unterliegen anschließend auch deren Stiftungsaufsicht.

Für Stifter und Stiftungen gelten zusätzlich folgende Steuererleichterungen:

- Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Jahren sind Stiftungen berechtigt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen ganz oder teilweise zuzuführen (vgl. § 62 Abs. 4 Abgabenordnung - AO).
- Die Stiftung kann zusätzlich einen Teil, jedoch höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (vgl. § 58 Nr. 6 AO). Damit soll dem Stifter die Sorge genommen werden, er und seine nächsten Angehörigen könnten aufgrund der Vermögensabgabe an die Stiftung unvorhergesehen in Not geraten und sich den gewohnten Lebensstil nicht mehr leisten.
- Neben den bestehenden Spendenabzugsmöglichkeiten gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG, vgl. Tz. 14) ist bei einer Stiftung **zusätzlich** ein Spendenbetrag von bis zu 1 Mio. € (bei Ehegatten bis zu 2 Mio. €) als Sonderausgabe nach § 10b Abs. 1a EStG abzugsfähig. Dabei muss die **Spende in das zu erhaltende Vermögen** der Stiftung (Zustiftung) erfolgen. Eine Verteilung auf bis zu 10 Jahre ist zulässig.

2.3 Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten

Ein ideeller Verein kann sich auch wirtschaftlich wie ein Unternehmen betätigen, ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Die ideellen Aktivitäten müssen aber immer überwiegen. Abgesehen von den sogenannten Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.6) darf die Satzung sogar das **Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs**, d. h. eines sogenannten **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** (vgl. Tz. 6.7), erlauben. Allerdings darf mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung **keine Ausweitung des Zwecks** verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur **Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** unterhält. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss also dazu dienen, um Mittel zur Verwirklichung der ideellen Zwecke zu beschaffen oder um seine ideellen, satzungsmäßigen Zwecke selbst zu erfüllen.

Die **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe** unterliegen der **vollen Steuerpflicht**. Sie werden also, wie andere nicht begünstigte Unternehmen auch, besteuert. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Beispielsweise konkurriert die vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätte mit anderen Gaststätten. Die Vereinsgaststätte kann, vor allem durch die Mitarbeit und Unterstützung ehrenamtlicher Kräfte, Speisen und Getränke in aller Regel wesentlich billiger anbieten als ein Gastwirt, der auf die Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen ist. Eine steuerliche Vergünstigung für die wirtschaftlichen Aktivitäten würde die **Wettbewerbsneutralität** des Steuerrechts verletzen. Auf die **Verwendung der erzielten Überschüsse für die ideellen Zwecke** kommt es dabei **nicht** an. Sie ist ohnehin Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. **Alle Mittel**, die dem Verein zufließen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren, Zinserträge, Überschüsse aus kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben), dürfen letztlich nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Allerdings können Überschüsse aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) dazu verwendet bzw. reinvestiert werden, um im kaufmännisch vernünftigen Rahmen weitere wirtschaftliche und vermögensverwaltende Aktivitäten zu ermöglichen. Die daraus resultierenden Überschüsse und Erträge kommen wiederum der Verwirklichung des ideellen Satzungszwecks zu Gute.

Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

2.4 Zuständiges Finanzamt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung des Vereins. Dieser ist in der Regel der Ort, an dem der Vorstand seine Sitzungen abhält und seine Entscheidungen zur Führung des Vereins trifft. Die Anschriften der Finanzämter sind in Anhang 2 aufgeführt.

3 Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, kommt er in den Genuss einer Reihe von **Steuervorteilen**:

Steuerbegünstigter Verein	Nicht steuerbegünstigter Verein
<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliedsbeiträge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz, denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind. - Öffentliche Zuschüsse und Spenden sind steuerfrei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliedsbeiträge bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz; denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind. - Öffentliche Zuschüsse und Spenden sind steuerfrei.
Der Vermögenserwerb durch Schenkungen oder Vermächtnisse ist von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz).	Der Vermögenserwerb durch Schenkungen oder Vermächtnisse unterliegt der Schenkung- und Erbschaftsteuer.
Das Einkommen aus Kapital- und Mieteinkünften ist körperschaft- und gewerbesteuerfrei . Dies gilt selbst dann, wenn der Verein über erhebliches Kapital- und Grundvermögen verfügt und ihm aus der Verwaltung dieses Vermögens entsprechend hohe Erträge zufließen.	Das Einkommen aus Kapital- und Mieteinkünften ist körperschaftsteuerpflichtig.
Überschüsse bzw. Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die jährlichen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €) und das Einkommen den Freibetrag von 5.000 € übersteigen (vgl. Tz. 6.7.1).	Sämtliche Überschüsse bzw. Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%.
Der Grundbesitz des Vereins, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt wird, ist grundsteuerfrei (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Grundsteuergesetz).	Der Grundbesitz des Vereins unterliegt der Grundsteuer.
Umsätze, die in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) anfallen, unterliegen regelmäßig dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz).	Nicht gemeinnützige Vereine haben keinen Zweckbetrieb . Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz von 19%, soweit es sich nicht um ermäßigt besteuerte Umsätze von 7% (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz) handelt.

4 Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ergeben sich aus der Abgabenordnung (AO). Die Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen sind in den einzelnen Steuergesetzen, z. B. Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuergesetz geregelt (vgl. Tz. 7 und 8). Steuerbegünstigt sind nur Körperschaften (vgl. Tz. 2.2), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (= steuerbegünstigte Zwecke) ausschließlich und unmittelbar nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung verfolgen.

4.1 In- und ausländische Körperschaften

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke können nicht nur inländische Körperschaften (= Sitz oder Geschäftsleitung im Inland) erlangen. Die Steuerbefreiung kommt auch für ausländische, im Wesentlichen in der EU ansässige Körperschaften in Betracht. Für diese ausländischen Körperschaften bedarf es unter Umständen dann einer Steuerbefreiung, wenn sie in Deutschland Einkünfte erzielen (z. B. aus der entgeltlichen Vermietung eines Grundstücks) und damit grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig sind. Die steuerbegünstigten Zwecke können deshalb nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland verwirklicht werden.

Der Sitz wird in der Satzung festgelegt. Hingegen ist der Ort der Geschäftsleitung dort, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Bei Vereinen wird der Ort der Geschäftsleitung regelmäßig dort sein, wo der Vorstand seine Entscheidungen zur Führung des Vereins trifft, z. B. im Vereinslokal oder am Wohnort des Vorsitzenden.

4.2 Gemeinnützige Zwecke (vgl. § 52 AO)

Nach den Bestimmungen der AO verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit **darauf gerichtet** ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos **zu fördern** (vgl. § 52 Abs. 1 AO).

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

4.2.1 Begriff der Allgemeinheit

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit und damit einem nicht zu eng begrenzten Personenkreis zu Gute kommen. Es genügt jedoch bereits, wenn der begünstigte Personenkreis als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlicher, regionaler oder auch beruflicher Hinsicht ist zulässig. Deshalb können z. B. auch Personen eines bestimmten Alters, Auszubildende, Angehörige einer Berufsgruppe oder die Bevölkerung einer Gemeinde als Allgemeinheit angesehen werden.

Das Merkmal der **Förderung der Allgemeinheit** liegt jedoch dann **nicht** vor, wenn der Kreis der geförderten Personen

1. entweder **abgeschlossen** ist, z. B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Betriebs, **oder**
2. infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd **nur sehr klein** sein kann, z. B. nur die Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Bedienstete einer Verwaltung betrifft. Wird beispielsweise eine Bürgerinitiative gegründet, um die Interessen der Anlieger an einer Ortsstraße zu vertreten, ist das Kriterium der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfüllt.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit **in erster Linie den Mitgliedern zu Gute** kommt, insbesondere **Sport- und Freizeitvereine** i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Nr. 23 AO, wird der Kreis der Mitglieder öfters durch **hohe Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren** kleingehalten. In solchen Fällen ist die Förderung der Allgemeinheit **nur** dann gegeben, wenn

- die **Mitgliedsbeiträge** durchschnittlich je Mitglied und Jahr **nicht mehr als 1.023 €** und
- die **Aufnahmegebühren** für die im Jahr aufgenommen Mitglieder durchschnittlich **nicht mehr als 1.534 €** betragen.

Diese Grenzen gelten auch für die entsprechenden Fördervereine.

4.2.2 Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke

Die Frage, wann **gemeinnützige Zwecke** gefördert werden, lässt sich in allgemeingültiger Weise nicht beantworten. Sie muss im Einzelfall durch Anknüpfung an vielfältige Maßstäbe entschieden werden, z. B. an die Wertung des Grundgesetzes, die geistige und kulturelle Ordnung sowie die Wertvorstellungen der Bevölkerung. Jedenfalls wird

die Allgemeinheit und damit **die Gemeinnützigkeit nicht gefördert**, wenn **gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen** wird. Das geschieht u. a. bereits dann, wenn ein Verein seine Lohn- oder Umsatzsteuer nicht anmeldet und abführt. In diesen Fällen müsste das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen die Förderung der Allgemeinheit versagen. Entsprechendes gilt für Vereine und Organisationen, die **extremistische** und damit nicht mit dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** vereinbare Ziele nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung verfolgen (vgl. § 51 Abs. 3 AO).

Im Gesetz selbst sind die **gemeinnützigen Zwecke** aufgeführt (vgl. § 52 Abs. 2 AO, **Anhang 5a**). Zwecke, die nicht im Gesetz genannt und auch nicht mit diesen Zwecken vergleichbar sind, gehören **nicht** zu diesen **begünstigten Zwecken**. Darunter fallen etwa Skat, das Sammeln von Briefmarken und Münzen, Paintball oder politische Zwecke.

4.3 Mildtätige und kirchliche Zwecke (vgl. §§ 53 u. 54 AO)

4.3.1 Mildtätige Zwecke

Der Förderung **mildtätiger Zwecke** liegt der Gedanke zugrunde, **bedürftige Personen**, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu **unterstützen**. Bei der Mildtätigkeit wird dabei zwischen zwei Arten der Bedürftigkeit unterschieden. Zum einen die **persönliche Hilfsbedürftigkeit** wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der hilfsbedürftigen Personen. Zum anderen die **wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit** wegen der wirtschaftlichen Situation der bedürftigen Empfänger.

Im Gegensatz zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ist es bei der Förderung mildtätiger Zwecke **nicht** erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit (vgl. Tz. 4.2.1) fördert. **Die Förder-/ Zweckverwirklichungsmaßnahmen können sich daher auch auf einen zahlenmäßig kleinen, eng abgegrenzten Personenkreis beschränken.**

Die Unterstützung muss jedoch ebenso wie bei der Gemeinnützigkeit **selbstlos** (vgl. Tz. 4.4) geschehen. Dies bedeutet nicht, dass die mildtätige Zuwendung völlig unentgeltlich erfolgen muss. Sie darf nur **nicht** des Entgelts wegen bzw. gewinnorientiert erbracht werden.

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Der Verein muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützen den Personen überzeugen. Im Falle der **persönlichen Hilfsbedürftigkeit** kommen z. B die Vorlage eines Behindertenausweises oder ärztliche Gutachten in Betracht.

Bei der **wirtschaftlichen Bedürftigkeit** sind Erklärungen von den zu unterstützenden Personen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Die unterstützte Person hat **grundsätzlich** als **Nachweis** ihre maßgeblichen Einkünfte und Bezüge zu berechnen, ihr Vermögen zu ermitteln und beides dem Verein mitzuteilen. Das entsprechende Formular hat der Verein aufzubewahren. Eine Erklärung, in der die unterstützte Person nur das Unterschreiten der Betragsgrenzen des § 53 Nr. 2 AO (vgl. Tz. 4.3.1.2) mitteilt, reicht nicht aus. Handelt es sich bei den unterstützten Personen um Empfänger von Grundsicherung, Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch - SGB - II und XII), Wohngeld (Wohngeldgesetz), Sozialleistungen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz oder § 6a Bundeskindergeldgesetz genügt als **Nachweis der jeweilige Leistungsbescheid oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers**.

Zudem kann sich der Verein **auf Antrag** von der **Nachweispflicht befreien** lassen. Voraussetzung ist, dass aufgrund der Art der vom Verein gewährten Unterstützungsleistung typischerweise davon auszugehen ist, dass nur hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden. Dies betrifft im Regelfall Vereine, die **sog. Tafeln, Kleiderkammern oder Suppenküchen** betreiben und Bedürftige mit Lebensmitteln, Kleidern oder Dingen des täglichen Grundbedarfs versorgen.

4.3.1.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit

Die zu unterstützenden Personen müssen wegen ihres **körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen** sein. Es ist nicht notwendig, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum besteht. Eine **kurzfristige Hilfsbedürftigkeit** reicht aus. Daher gehören zu den begünstigten Zweckverwirklichungsmaßnahmen auch Leistungen wie „Essen auf Rädern“ und die Gestellung von Pflegekräften bei vorübergehender Krankheit.

Die Unterstützung kann **unabhängig** von der **wirtschaftlichen Situation der Hilfsbedürftigen** erfolgen. Eine zusätzliche wirtschaftliche Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Maßnahmen dazu geeignet sein, die Notlage der bedürftigen Person zu beseitigen oder zu lindern. Eine bloße finanzielle Unterstützung einer Person, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen ist, sich aber nicht gleichzeitig in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, reicht nicht aus.

Hohes sowie ein sehr geringes Alter (Kleinkinder) können eine persönliche Hilfsbedürftigkeit begründen. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

4.3.1.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Zulässig ist die **finanzielle Unterstützung** von Personen, deren **Bezüge** nicht höher sind als das **Vierfache des Regelsatzes/ Regelbedarfs** der Sozialhilfe i. S. d. § 28 SGB XII sind. Bei **Alleinerziehenden oder Alleinstehenden** tritt an die Stelle des Vierfachen das **Fünffache des Regelsatzes/ Regelbedarfs**. Eine **wirtschaftliche Bedürftigkeit** liegt aber **nicht** vor, wenn die Personen über **Vermögen** verfügen. Und dieses zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und ihnen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Der Verkehrswert des vorhandenen Vermögens darf 15.500 € nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Vermögenswertes werden Hausrat, persönliche Erinnerungsstücke und angemessenes Wohneigentum nicht einbezogen. Dabei sind der Umfang und die Art des Vermögens sowie die Lebensumstände der zu unterstützenden Person zu berücksichtigen.

Die Höhe der jeweiligen Regelsätze bzw. des jeweiligen Regelbedarfs wird jährlich neu ermittelt.

Ab dem 1.1.2022 gelten folgende Regelbedarfsstufen:

- Für eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt 449 €
- Für zwei erwachsene Personen, die als Ehepaar, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder

lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, jeweils	404 €
■ Für eine erwachsene Person, die weder einen eigenen Haushalt noch einen gemeinsamen Haushalt führt	360 €
■ Für eine Jugendliche/einen Jugendlichen (15. bis 18. Lebensjahr)	376 €
■ Für ein Kind (7. bis 14. Lebensjahr)	311 €
■ Für ein Kind (bis 6. Lebensjahr)	285 €.

In Einzelfällen liegen die Voraussetzungen für die Mildtätigkeit auch dann vor, wenn die Bezüge oder das Vermögen die vorgenannten Grenzen übersteigen, z. B. wenn die wirtschaftliche Lage **aus besonderen Gründen** zu einer **Notlage** geworden ist. Hierzu zählen insbesondere die Hilfeleistungen in Katastrophenfällen, wie z. B. Erdbeben oder Überschwemmungen.

4.3.2 Kirchliche Zwecke

Ein Verein verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist**, selbstlos zu fördern. Für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, kommt eine Anerkennung wegen Förderung kirchlicher Zwecke nicht in Betracht. Denkbar ist allerdings eine Anerkennung wegen Förderung religiöser Zwecke. Diese gehören zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO (vgl. Anhang 5a).

Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.

4.4 Selbstlosigkeit (vgl. § 55 AO)

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist schließlich, dass die Allgemeinheit in **selbstloser** Weise gefördert wird.

4.4.1 Tätigkeit eines Vereins

Ein Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie **eigenwirt-**

schaftliche Zwecke für sich selbst oder zugunsten seiner Mitglieder verfolgt. Stehen für den Verein **gewerbliche Zwecke** oder die **Vermehrung des eigenen Vermögens** im Vordergrund, kann er **nicht** als **gemeinnützig** anerkannt werden. Weitere Ausführungen zur Zulässigkeit wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Tätigkeiten eines Vereins (vgl. Tz. 4.5).

4.4.2 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins – egal aus welcher Quelle sie dem Verein zufließen, seien es Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften, Zins- und Pachterträge, Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Zweckbetriebe und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.

Aufwendungen des Vereins für die **Werbung von Mitgliedern, Spenden und sonstige Zuwendungen** sowie **allgemeiner Verwaltungsaufwand** sind aber durchaus zulässig. Sie müssen sich jedoch in einem **angemessenen Rahmen** halten. Was letztlich als angemessen anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Deshalb kann auch ein Verwaltungsaufwand von deutlich weniger als 50% bereits als schädliche Mittelverwendung beurteilt werden. Es sollte deshalb in jedem Fall das Bestreben des Vereins sein, seine Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten, um die Mittel vorrangig für die ideellen, satzungsmäßigen Zwecke verwenden zu können. Die Finanzämter prüfen dies anhand der vom Verein eingereichten Unterlagen (vgl. Tz. 5).

4.4.2.1 Zuwendungen an Mitglieder (Annehmlichkeiten)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). **Zulässig** sind jedoch **Zuwendungen in Erfüllung des Satzungszwecks** sowie **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der **Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich** sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** angesehen werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um **Präsente für Mitglieder** anlässlich des **Jubiläums** wegen langjähriger Vereinszu-

gehörigkeit oder wegen eines **besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Hochzeit etc.). Als Orientierungshilfe für die Angemessenheit entsprechender Präsente oder Geschenke dient häufig die im Bereich der Lohnsteuer zu findende Angemessenheitsgrenze von 60 €. Eine **ausdrückliche Bindung** an diesen Betrag besteht aber gemeinnützigkeitsrechtlich **nicht**. Zuwendungen des Vereins zu persönlichen Ereignissen von Mitgliedern können also **im Einzelfall** auch mal höher ausfallen (u. a. abhängig von der Mitgliederzahl, der Finanzlage oder der hauptsächlichen Verwendung der Vereinsmittel für die ideellen satzungsmäßigen Vereinszwecke).

Aber auch **außerhalb von persönlichen Anliegen** und Ereignissen sind **Begünstigungen und Aufmerksamkeiten zulässig**. Sie müssen jedoch allgemein üblich und angemessen sein. Dies können z. B. Zuschüsse für Vereinsausflüge, verbilligte Eintrittskarten für Sport-/ Kulturveranstaltungen oder Präsente an mithelfende Mitglieder als Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit sein. **Wichtig:** Für die Frage der Angemessenheit gilt **als Richtschnur** der **Jahresmitgliedsbeitrag**. D. h. die **Summe dieser Annehmlichkeiten** sollte in aller Regel den **jährlichen Mitgliedsbeitrag** des einzelnen Mitglieds **nicht** übersteigen. Es gibt aber auch hier keine feste betragsmäßige Grenze. Aufgrund der unterschiedlichen Mitglieds-, Beitrags- und Vereinsstrukturen sowie verschiedenster Ansichten von **Angemessenheit** ist eine Entscheidung über **zulässige Annehmlichkeiten** letztendlich immer **einzelfallabhängig**. Deshalb ist es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht ausgeschlossen, allgemein übliche und angemessene Zuwendungen auch an Mitglieder anzuerkennen, die ggf. von der Beitragspflicht befreit sind (z. B. Kinder, Senioren, Ehrenmitglieder etc.). **Keine Annehmlichkeiten** sind dagegen **Geldzuwendungen**.

4.4.2.2 Zahlungen an Mitglieder (Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Vergütungen)

Ist dagegen ein Vereinsmitglied tatsächlich für den Verein tätig und aktiv, darf der Verein die dem Mitglied bei dieser Aufgabe bzw. in dieser Funktion entstandenen Auslagen und Aufwendungen ersetzen. Auch die Vergütung einer solchen Tätigkeit zur Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwandes ist möglich.

Folgende Zahlungen kommen in Betracht:

Auslagenersatz ist der Ersatz von Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins gemacht werden. Der Verein muss diese Ausgaben zumindest gebilligt haben.

Das Mitglied eines Gesangvereins wird beauftragt, einheitliche Chorkleidung zu beschaffen. Das Mitglied zahlt die Rechnung zunächst aus seinen privaten Mitteln. Anschließend erhält es die Kosten nach Vorlage der Rechnung durch den Verein ersetzt.

Beispiel

Bei **Aufwandsersatz** handelt es sich um den Ersatz von Ausgaben, die im **eigenen Namen** und für **eigene Rechnung** getätigt werden und die durch eine Tätigkeit als vom Verein beauftragtes Mitglied oder Vorstandsmitglied veranlasst sind.

Ein Mitglied fährt mit seinem PKW Mitglieder einer Jugendmannschaft zu einem Auswärtsspiel. Es ist durch Vorstandsbeschluss vereinbart, dass den Mitgliedern solche Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer ersetzt werden. Das Mitglied weist die gefahrenen Kilometer dem Kassierer nach.

Beispiel

Vergütungen sind Zahlungen, die ein Mitglied oder Vorstandsmitglied für seinen Zeit- und/oder Arbeitsaufwand erhält.

Ein Vorstandsmitglied erhält vereinbarungsgemäß für seinen Arbeitsaufwand im Verein eine angemessene pauschale Vergütung von 100 € pro Monat.

Beispiel

Bei **allen** Zahlungen ist zu beachten, dass diese **angemessen** sein **müssen**. D. h. sie müssen der Höhe nach der tatsächlichen Leistung bzw. dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Ein entsprechender Aufwand ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Begünstigung einzelner Personen durch **unverhältnismäßig hohe Zahlungen** ist wegen des Verstoßes gegen die Selbstlosigkeit **schädlich** für die Gemeinnützigkeit.

Zudem muss vom Verein sichergestellt werden, dass die Zahlung von Aufwandsersatz und Tätigkeitsvergütungen **im Vorhinein** und **durch die Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss** festgelegt wird.

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

Sollen **Vorstandsmitglieder** für ihre Vorstandstätigkeit Vergütungen, pauschalen Aufwandsersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten, ist **zwingend** eine **Satzungsregelung** erforderlich (vgl. auch Tz. 4.6). Fehlen entsprechende Regelungen, kann dies für den Verein zur Versagung der Gemeinnützigkeit (=Steuerbegünstigung) führen.

Zahlungsempfänger können **Funktionsträger** wie Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Gruppen- und Übungsleiter, Kassierer, Gerätewarte, aber auch Mitglieder ohne zusätzliche Funktionen sein. Erhalten diese für ihre nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich des Vereins pauschal einen Aufwandsersatz oder eine Vergütung/ Entgelt, unterliegen die Empfänger mit **diesen Einnahmen bis zu einem Betrag von 840 € im Jahr** (bis 31.12.2020: 720 €) **nicht** der Einkommensteuer (sog. Ehrenamtspauschale, vgl. Tz. 15). Eine Glaubhaftmachung gegenüber dem Finanzamt genügt. Ein Einzelnachweis ist für Aufwendungen bis zu dieser Höhe **nicht** mehr erforderlich. Werbungskosten/ Betriebsausgaben werden durch die steuerfreie Pauschale grundsätzlich abgegolten. Anstelle der steuerfreien Pauschale können höhere Werbungskosten/ Betriebsausgaben nachgewiesen werden, wenn die Einnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben insgesamt jeweils 840 € (bis 31.12.2020: 720 €) übersteigen. Ein danach verbleibender Überschuss ist einkommensteuerpflichtig.

Von Werbungskosten/ Betriebsausgaben zu unterscheiden ist der Ersatz von Auslagen. Der Ersatz von Auslagen (z. B. für Beschaffungen im Auftrag des Vereins) ist stets **neben** der steuerfreien Ehrenamtspauschale möglich. Es entsteht beim Auslagenersatz **keine** Steuerpflicht.

Hinweis

Soweit ein Mitglied **gelegentlich** für den Verein tätig ist und vereinbarungsgemäß ein angemessenes **Entgelt** erhält, ist dieses nicht einkommensteuerpflichtig. Voraussetzung ist, dass **kein** Arbeitnehmerverhältnis vorliegt und das Entgelt **nach** Abzug der steuerfreien Ehrenamtspauschale (vgl. Tz. 15) **insgesamt im Jahr weniger als 256 €** beträgt.

4.4.3 Zeitnahe Mittelverwendung

Die Mittel, die dem Verein im Laufe eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres aus allen Bereichen zufließen, sind **grundsätzlich zeitnah** für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Zeitnah bedeutet, die vorhandenen Mittel bis zum Ende des **übernächsten** Kalender- oder Wirtschaftsjahres auszugeben. Von der **zeitnahen Verwendung** sind solche Mittel **ausgenommen**, die einer **zulässigen Rücklage** zugeführt werden oder von vornherein dazu bestimmt sind, das **Vereinsvermögen dauerhaft zu stärken** (vgl. Tz. 4.4.4).

Einem großen Gesangs- und Musikverein fließen im Jahr 2021 Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten von insgesamt 65.000 € sowie Zinsen von 300 € zu. Dem stehen im Jahr 2021 Ausgaben für die satzungsmäßigen Zwecke (Honorare, Beiträge an Dachverbände, Notenmaterial, zulässige Annehmlichkeiten an die Mitglieder) von 50.000 € gegenüber. Es verbleiben danach folglich Mittel von $(65.300 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 15.300 \text{ €}$, die der Verein zeitnah zu verwenden hat. Davon legt der Verein 2.000 € auf einem gesonderten Rücklage-Konto an. Er beabsichtigt nämlich, im Jahr 2025 ein Klavier zum Preis von 7.000 € anzuschaffen. Auf dem Konto sollen auch in den folgenden Jahren Beträge zur Bezahlung des Klaviers angespart werden. Zusätzlich bildet der Verein zulässigerweise eine freie Rücklage von (10% von $65.000 \text{ €} = 6.500 \text{ €}$). Die restlichen $6.800 \text{ €} (15.300 \text{ €} - 2.000 \text{ €} - 6.500 \text{ €})$ muss der Verein spätestens bis zum 31.12.2023 für die satzungsmäßigen Zwecke ausgeben, sofern er aus diesen Mitteln keine zulässigen Rücklagen bildet oder in den Jahren 2022ff. als kleiner Verein mit jährlichen Einnahmen unter 45.000 € einzustufen ist (vgl. Tz. 4.4.3.1).

Beispiel

4.4.3.1 Keine zeitnahe Mittelverwendung für kleine Vereine

Nach einer **gesetzlichen Neuregelung** sind **kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen unter 45.000 €** ab dem Jahr 2020 und unter Umständen auch für Jahre vor 2020 (in steuerlich offenen/ nicht bestandskräftigen Fällen) von der **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit**. Die **Frist zur zeitnahen Verwendung** wurde für kleine Vereine **abgeschafft**. Vereine sind durch diese Abschaffung zukünftig **finanziell flexibler**, ihre eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verfolgen. Zusätzlich wird auch **Bürokratie abgebaut**, weil Nachweis und Dokumentation der zeitnahen Mittelverwendung (z. B. Rücklagenbildung) intern und auch gegenüber dem Finanzamt entfallen (vgl. Tz. 4.4.4).

Die Befreiung greift für Vereine, die im Jahr **Einnahmen von maximal 45.000 €** erzielen. Dazu zählen **sämtliche Einnahmen des ideellen Bereichs** (u. a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, aber auch

Schenkungen und Erbschaften) und alle **Bruttoeinnahmen** der Vermögensverwaltung (z. B. Zins- und Pächterträge), der Zweckbetriebe und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Bei der **Ermittlung** dieser **Einnahmegrenze** sind also **keine Ausgaben** abzuziehen. Es ist auch **ohne Bedeutung**, ob die Einnahmen zur dauerhaften Stärkung des Vereinsvermögens gedacht sind und damit von vornherein von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen sind (z. B. regelmäßig größere Schenkungen oder Erbschaften, vgl. Tz. 4.4.3).

Liegt ein Verein in einem Jahr mit seinen Einnahmen **unter** der Grenze von 45.000 €, ist die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für **sämtliche vorhandenen Vereinsmittel ausgesetzt**. Das bedeutet, dass auch in den Vorjahren zugeflossene und noch nicht ausgegebene Mittel, **unabhängig** von einer Rücklagen- oder Vermögensbildung, **keiner zeitnahen Mittelverwendung** mehr unterliegen. **Überschreitet** der Verein dagegen in einem abgelaufenen Jahr (bspw. 2021) die Einnahmegrenze von 45.000 €, sind die in diesem Jahr (2021) zugeflossenen Mittel zeitnah zu verwenden. Die in den **Vorjahren erhaltenen Mittel**, als der Verein die Grenze unterschritten hat (z. B. 2018 bis 2020), und die übrigen, zum Ende des Jahres 2020 **noch vorhandenen Mittel**, sind jedoch **ebenfalls** von der zeitnahen Mittelverwendung **ausgenommen**.

Unabhängig von dieser Neuregelung **gilt selbstverständlich weiterhin**, dass der Verein die vorhandenen Vereinsmittel **nur für seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet** (vgl. Tz. 4.4.2). Zudem kann der Verein auch weiterhin Rücklagen bilden oder seine Finanzkraft durch Vermögenszuführungen stärken (vgl. Tz. 4.4.4), bspw. zur vereinsinternen Dokumentation oder aus Transparenzgründen.

4.4.4 Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (vgl. § 62 AO)

Der Verein muss nicht alle Geld- und Sachmittel, die er hat, sofort für seine satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Er kann für die nicht verwendeten Mittel in gewissen Grenzen Rücklagen bilden. Diese sind durch geeignete Aufzeichnungen und anhand entsprechender Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

4.4.4.1 Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Projektbezogene Rücklagen können gebildet werden, um Mittel für

größere Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen zu sammeln, z. B. um

- ein Vereinsheim zu bauen, Reparaturen und Ausbauten durchzuführen,
- Ausrüstungsgegenstände, die für die satzungsmäßige Erfüllung erforderlich sind, anzuschaffen,
- ein großes Sportfest oder einen Aktionstag (jeweils Zweckbetriebe) zu organisieren,
- ein aufwendiges Ausbildungsprogramm durchzuführen oder
- ein Stipendium zu bezahlen.

Für solche Aufwendungen ist es in der Regel erforderlich, langfristig zu planen und Mittel zu sammeln. Für die beabsichtigten Projekte müssen **konkrete Zeitplanungen** bestehen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung lässt im Einzelfall hierfür einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 6 Jahren zu. Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung solcher Projekte sowie ihre Tilgung und Zinszahlung aus zeitnah zu verwendenden Mitteln (vgl. Tz. 4.4.3) ist ebenso zulässig.

Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist zudem eine sogenannte **Betriebsmittelrücklage** für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter und Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabgaben, Versicherungen etc.) zulässig. Die dafür zu bildende Rücklage darf aber maximal den Mittelbedarf eines Geschäftsjahres abdecken. Unwägbarer Risiken können etwa vorliegen, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterworfen sind, die Ausgaben aber konstant bleiben. Sofern der Verein jedoch über ausreichende Mittel verfügt, die weder dem Vermögen noch einer Rücklage zugeführt wurden, um solche periodisch wiederkehrenden Ausgaben zahlen zu können, kommt die Bildung einer Betriebsmittelrücklage nicht in Betracht.

4.4.4.2 Rücklage für Wiederbeschaffung (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

In vielen Fällen ist es erforderlich, dass der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke ältere Wirtschaftsgüter wie z. B. Fahrzeuge ersetzen oder austauschen muss. Auch zur Finanzierung solcher Wiederbeschaffungen ist es möglich, eine Rücklage zu bilden. Es muss aber **tatsächlich** die **Absicht** bestehen, einzelne Wirtschaftsgüter neu

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

anzuschaffen. Diese Absicht ist gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. In der Regel reicht als Nachweis aus, dass die Rücklage gebildet wurde. Die **Höhe der Rücklage** bemisst sich grundsätzlich nach den **Abschreibungen** für das zu ersetzende Wirtschaftsgut. Legt der Verein beispielsweise dar, dass die Anschaffungskosten für das neue Fahrzeug höher als für das bisherige Fahrzeug sein werden, ist auch eine höhere Rücklage zulässig.

4.4.4.3 Freie Rücklagen (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO)

Diese Rücklagen sollen dem Verein helfen, unabhängig von konkreten Projekt- oder Zeitplanungen **ein Vermögenspolster** aufzubauen. Die Mittel sollen zudem die Finanz- und Leistungskraft des Vereins stärken und die Finanzierung in Notfällen gewährleisten. Konkrete Anschaffungen oder Vorhaben des Vereins sind dafür **nicht** notwendig.

Der Verein kann hierfür **jährlich bis zu einem Drittel** seiner **Überschüsse** aus der **Vermögensverwaltung** (Zinsen, Dividenden, Miete, Pacht, vgl. Tz. 6.2) einer Rücklage zuführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **jährlich bis zu 10%** der **sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel** (vgl. Tz. 4.4.4) in einer Rücklage anzusammeln. Hierzu zählen u. a. die Bruttoeinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.7). Wurde dieser Höchstbetrag in einem Jahr von einem Verein **nicht vollständig** in Anspruch genommen, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag **in den nächsten beiden Jahren zusätzlich** für eine Zuführung zur freien Rücklage zu nutzen.

Beispiel

Ein Verein kann im Jahr 2021 einen Betrag von max. 10.000 €, im Jahr 2022 von max. 12.000 € und im Jahr 2023 von max. 14.000 € in die freie Rücklage einstellen. Tatsächlich stellt er im Jahr 2021 nur 5.000 € ein. In den nächsten beiden Jahren 2022 und 2023 kann der Verein **zusätzlich** zu den 12.000 € bzw. 14.000 € insgesamt noch (10.000 € - 5.000 € =) 5.000 € der freien Rücklage zuführen. Ob er die 5.000 € schon in die freie Rücklage des Jahres 2022 einstellt oder erst in die Rücklage des Jahres 2023 oder den Betrag auf die beiden Jahre 2022 und 2023 aufteilt, bleibt dem Verein überlassen.

Besitzt ein Verein **Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH)**, darf er außerdem Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur **Er-**

haltung seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ansammeln. Der erstmalige Erwerb von Gesellschaftsanteilen aus diesen Rücklagen ist allerdings steuerschädlich, wenn nicht ausnahmsweise eine satzungsmäßige Kooperation mit dieser Gesellschaft vereinbart wird, um die eigenen satzungsmäßigen Zwecke gemeinsam zu verfolgen. Sollen also Anteile an Kapitalgesellschaften (außerhalb zulässiger satzungsmäßiger Kooperationen) erstmals erworben werden, müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen. Er könnte die Anschaffung aber auch aus anderen zulässigen Rücklagen - außer den projektgebundenen und Betriebsmittlrücklagen - finanzieren

4.4.4.4 Zuführungen zum Vermögen (vgl. § 62 Abs. 3 und 4 AO)

Folgende Mittel kann ein Verein seinem Vermögen zuführen, **ohne** sie zeitnah verwenden zu müssen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat,
- Zuwendungen, die **ausdrücklich** zur **Vermögensausstattung** oder zur **Erhöhung des Vermögens** bestimmt sind,
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z. B. Grundbesitz.

Darüber hinaus besteht **nur** für **Stiftungen** (nicht für Vereine oder andere Körperschaften) die Möglichkeit, im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.7) - ganz oder teilweise dem Vermögen zuzuführen, anstatt sie zeitnah zu verwenden.

4.4.5 Mittelverwendungsrechnung

Soweit die Mittel nicht schon im Zuflussjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden sind oder **keine Befreiung von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht** (vgl. Tz. 4.4.3.1), ist die zeitnahe Mittelverwendung nachzuweisen: zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung).

Beispiel für eine einfache Mittelverwendungsrechnung zum 31.12.:

Beispiel

	Im Kalenderjahr zugeflossene Mittel:	€
+	Mittelüberhang aus dem Vorjahr (keine Befreiung zeitnahe Mittelverwendungspflicht):	€
./.	Verwendungsüberhang aus dem Vorjahr (keine Befreiung zeitnahe Mittelverwendungspflicht):	€
=	Zu verwendende Mittel:	€
./.	Im Kalenderjahr verwendete Mittel:	€
./.	Projektbezogene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:	€
./.	Betriebsmittelrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:	€
./.	Rücklage für Wiederbeschaffung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:	€
./.	Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:	€
./.	Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO:	€
./.	Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:	€
./.	Rücklagen im Vermögensverwaltungsbereich:	€
./.	Rücklagen aus Kapital vor 1977 bzw. vor Steuerbegünstigung:	€
./.	Zuführungen zum Vermögen nach § 62 Abs. 3 und 4 AO:	€
=	Am Ende des Kalenderjahres noch nicht verwendete Mittel:	€

4.5 Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung (vgl. §§ 56 und 57 AO)

4.5.1 Ausschließlichkeit

Ein Verein muss **ausschließlich** gemeinnützige Zwecke verwirklichen. Die Vereinstätigkeit darf sich demnach grundsätzlich **nur** auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele und **nicht** auf andere, beispielsweise wirtschaftliche Vorhaben erstrecken.

Folglich darf sich ein Verein zwar auch wirtschaftlich und vermögensverwaltend betätigen, z. B. indem er gesellige Veranstaltungen durchführt oder der Geld in Wertpapiere anlegt. Er muss aber darauf achten, dass diese Betätigungen lediglich **um des gemeinnützigen Zwecks willen** ausgeübt werden, d. h. insbesondere zur **Beschaffung von Mitteln** zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Satzungszwecke. Diese Tätigkeiten dürfen **nicht** zum **Haupt- bzw. Selbstzweck** des Vereins werden und müssen den gemeinnützigen Zwecken **untergeordnet** sein. Wie jeder andere Unternehmer ist der Verein mit den wirtschaftlichen Aktivitäten allerdings grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Überschüsse müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.5.2 Unmittelbarkeit

Weiterhin sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass ein Verein seine gemeinnützigen Zwecke **unmittelbar** verwirklicht. Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Verein **selbst aktiv** werden muss, um seinen gemeinnützigen Zweck zu erreichen. Er kann sich aber **Hilfspersonen** bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken. Hilfsperson kann jeder sein, dessen Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Durch entsprechende Vereinbarungen ist nachweisbar sicherzustellen, dass der Verein Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Die Tätigkeit der Hilfsperson - hierzu gehört insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel - muss vom Verein überwacht werden.

*Nach einer gesetzlichen Neuregelung wird ab dem Jahr 2020 auch die Vereinstätigkeit innerhalb einer Kooperation mit einem anderen steuerbegünstigten Verein als unmittelbare Tätigkeit akzeptiert. Voraussetzung ist, dass der Verein **planmäßig** mit einem begünstigten Kooperationspartner (z. B. Verein) **arbeitsteilig vorgeht** und beide **damit gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen. Diese Kooperation ist in der Satzung der beteiligten Kooperationspartner festzuhalten. Das bedeutet, dass die Art und Weise der Kooperation, d. h. das Zusammenwirken mit einem Kooperationspartner und der beteiligte Kooperationspartner sowohl in der eigenen Vereinssatzung als auch in der Satzung des Kooperationspartners zu bezeichnen sind. Liegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen vor, erfolgt eine gemeinnützige Anerkennung (soweit nicht sowieso schon geschehen) und regelmäßig eine Zuordnung der erbrachten entgeltlichen Tätigkeiten im steuerbegünstigten Zweckbetrieb.***

Beispiel

Ein kleiner Bildungsverein aus dem Dorf A kooperiert satzungsgemäß mit einem großen Bildungsverein aus der Stadt B. Der große, städtische Bildungsverein übernimmt dabei - aufgrund seiner Personalstärke und Kenntnisse - die gesamte Buchhaltung und Organisation für den ideellen und Zweckbetriebsbereich des kleinen Bildungsvereins, u. a. die Verwaltung der Mitglieder und die Organisation von Vortragsveranstaltungen. Der kleine Bildungsverein konzentriert sich insbesondere auf die fachliche Ausrichtung der Veranstaltungen. Etwas Entgelte des großen Bildungsvereins für seine Leistungen sind regelmäßig dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Vortragsveranstaltungen“ zuzuordnen, den der kleine Bildungsverein mit entgeltlichen Veranstaltungen begründet. Dieser steuerbegünstigte Zweckbetrieb ist auch für den großen Bildungsverein maßgebend.

Die Grundsätze der **Ausschließlichkeit** und **Unmittelbarkeit** sollen gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf das wirklich Gemeinnützige beschränkt bleibt.

4.5.3 Zulässige Ausnahmen (vgl. §§ 57 und 58 AO)

Eine strenge Beachtung der Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen. Wenn etwa bestimmte Betätigungen so eng mit den gemeinnützigen Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern. Das Gesetz lässt deshalb u. a. die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen von den Grundsätzen der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit als **steuerlich unschädliche Betätigungen** zu:

- Die Koordinationstätigkeit eines **Dachverbandes**, dem nur gemeinnützige Vereine als Mitglieder angehören, **gilt** als eine **unmittelbare** Zweckverwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Sofern dem Dachverband auch nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen angehören, muss er dagegen selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Beispiel

In einem Dachverband von Gesangsvereinen sind nur gemeinnützige Gesangsvereine als Mitglieder. Allein die koordinierenden Aufgaben des Dachverbands reichen aus, um ihn selbst als gemeinnützig anzuerkennen. Verliert jedoch nur ein Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit, bleibt aber weiterhin Mitglied des Dachverbands, so kann der Dachverband nur dann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er neben den koordinierenden Aufgaben auch selbst kulturelle Zwecke verfolgt. Z. B. indem er selbst Konzerte ausrichtet oder kulturelle Lehrgänge für seine Mitgliedsvereine veranstaltet.

- Ein **Förder- oder Spendensammelverein** verwirklicht seine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen (= steuerbegünstigten) Zwecke regelmäßig nicht selbst. Vielmehr sammelt er

Mittel (z. B. durch Spendenaufrufe, Benefizveranstaltungen etc.) und gibt diese sowie vorhandene Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) weiter, damit die Empfängerin seine steuerbegünstigten Zwecke und gelegentlich auch steuerbegünstigte Zwecke außerhalb der eigenen Satzung umsetzen kann. Erlaubt ist auch, dass Mittel an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Stadt oder Land) weitergegeben werden, um damit steuerbegünstigte Zwecke (z. B. Förderung von Kindergärten, Schulen oder Feuerwehr) zu verwirklichen. *Soll ein steuerbegünstigter Zweck **ausschließlich** durch eine solche **Mittelweitergabe** an die berechtigten Empfänger verwirklicht werden, ist diese **Mittelweitergabe** als **Art der Zweckverwirklichung** in der **Satzung** zu bezeichnen. Im Übrigen ist die **Mittelweitergabe** betraglich und somit der Höhe nach **unbegrenzt** möglich.*

- *Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke nicht ausschließlich selbst verwirklichen. Auch er kann gemeinnützigkeitskonform einem anderen steuerbegünstigten Verein eigene Mittel - ohne betragliche Begrenzung - für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden. Die geförderten steuerbegünstigten Zwecke müssen dabei nicht unbedingt mit den eigenen Satzungszwecken übereinstimmen. Hierbei dürfte es sich regelmäßig um gelegentliche Mittelweitergaben anlässlich einer Benefizveranstaltung (z. B. ein Sportverein spendet den Erlös des Sommerfestes für den örtlichen Kita-Verein) oder eines Katastrophenfalls (z. B. ein Heimatverein spendet für Flutopfer) handeln. Sollen jedoch dauerhaft auch andere als die eigenen Satzungszwecke durch eine Mittelweitergabe unterstützt werden, **ist die Satzung** bei nächster Gelegenheit um die entsprechenden Zwecke und Verwirklichungsmaßnahmen **zu ergänzen**. Werden eigentlich zeitnah zu verwendende Mittel weitergegeben (vgl. Tz. 4.4.4), muss der Empfängerverein die Mittel ebenfalls zeitnah verwenden.*

*Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung genießen sämtliche Vereine (auch Förder- oder Spendensammelvereine) **Vertrauensschutz** für ihre Mittelweitergaben. Ein Verein kann danach*

gutgläubig Mittel für steuerbegünstigte Zwecke weitergegeben, wenn ihm die empfangende Körperschaft ihre eigene Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Mittelweiterleitung anhand einer finanzamtlichen Bestätigung nachweist (z. B. aktueller Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid über die satzungsmäßigen Voraussetzungen). Ob die Empfängerin später ihre Gemeinnützigkeit verliert oder die Mittel schädlich verwendet, hat dann keine Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins.

- Einem gemeinnützigen Verein ist es zudem gestattet, nicht nur Geldmittel für steuerbegünstigte Zwecke weiterzugeben. Der Verein kann auch Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. Vereine oder Stiftungen) weitergeben, indem er unentgeltlich oder lediglich gegen Kostenübernahme Dienstleistungen für den steuerbegünstigten Bereich der Empfängerin erbringt oder dieser Vermögensgegenstände zur steuerbegünstigten Nutzung überlässt. Bspw. überlässt der Feuerwehr-Förderverein seine Räumlichkeiten auch gelegentlich der örtlichen DLRG für Vorstandssitzungen, ohne dafür ein Entgelt zu verlangen. Die Räumlichkeiten können ohne Einschränkungen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden. Oder der örtliche und mitgliederstarke Tennisverein übernimmt gegen reine Kostenerstattung die Buchhaltung des kleinen Gesangsvereins aus demselben Ort. Die Erstattungen, die der Tennisverein erhält, sind dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen.
- Ein gemeinnütziger Verein kann zudem eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) **mit Vermögen ausstatten** und dabei einen begrenzten Teil seiner eigentlich zeitnah zu verwendenden Mittel (vgl. Tz. 4.4.4) nutzen. Es ist zulässig, die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2) und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.6) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.7) – ganz oder teilweise sowie bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel für eine solche Vermögensausstattung zu verwenden. Die von der Empfängerkörperschaft aus den Vermögenserträgen verwirklichten steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Gebervereins entsprechen (sog. Zweckidentität).

- Die Überlassung von **Räumen oder anderen Gegenständen** zur Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke ist unschädlich. Wenn etwa ein gemeinnütziger Sportverein einem anderen, ebenfalls gemeinnützigen Sportverein seine Sportanlagen zum Training zur Verfügung stellt.
- Ein gemeinnütziger Verein kann **zur Durchführung steuerbegünstigter Zwecke seine Arbeitskräfte unentgeltlich** an andere – auch nicht steuerbegünstigte – Personen und Einrichtungen abstellen, indem er bspw. einem Altenheim mit Pflegepersonal aushilft.
- Der gemeinnützige Verein darf auch **gesellige Zusammenkünfte** veranstalten, bei denen keine Einnahmen erzielt werden. Dadurch wird die Verbundenheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern gestärkt. Die **geselligen Veranstaltungen** dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit aber nur **von untergeordneter Bedeutung** sein. D. h. die Aufwendungen für gesellige Veranstaltungen sollten nicht mehr als 5% der Gesamtmittel betragen. Die Durchführung geselliger Zusammenkünfte darf zudem kein eigenständiger Satzungszweck sein.
- Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den **bezahlten Sport** fördern, denn damit wird gewissermaßen auch der klassische Amateur- und Breitensport im Verein unterstützt. Die **Förderung des bezahlten Sports** darf aber **nicht Hauptzweck des Vereins** sein.

4.6 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung (vgl. §§ 59 bis 63 AO)

4.6.1 Satzung

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine **Satzung** geben. Die Satzung muss die **Zwecke** und **Tätigkeiten** des Vereins **präzise** beschreiben, damit das Finanzamt aus ihr entnehmen kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. In der Satzung müssen die zu verfolgenden **gemeinnützigen Zwecke** (vgl. Tz. 4.2.2; Verzeichnis gemeinnütziger Zwecke: vgl. Anhang 5a), **kirchlichen oder mildtätigen Zwecke** (vgl. Tz. 4.3) **vollständig** enthalten sein. Die bloße Bezugnahme auf anderswo festgehaltene Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen. In der Satzung ist auch festzulegen, dass der Verein den bezeichneten Zweck **unmittelbar, aus-**

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

schließlich und selbstlos verfolgt. Insbesondere müssen die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel (vgl. Tz. 4.4.2), der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte (vgl. Tz. 4.4.2) und der **Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins (sogenannte Vermögensbindung)** genau angeführt sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Satzung zwingend die Bestimmungen der **steuerlichen Mustersatzung** enthalten muss (vgl. Anhang 8: Mustersatzung, Anlage 1 zu § 60 AO). Vereine, die bereits als steuerbegünstigt anerkannt worden sind und deren Satzung nicht dieser Mustersatzung entspricht, genießen insoweit Bestandsschutz. Die Bestimmungen laut Mustersatzung **müssen** allerdings von den Vereinen **bei der nächsten Satzungsänderung** mit aufgenommen werden. Vielfach werden die Vereine auch vom Finanzamt über die vorzunehmende Anpassung informiert.

Allgemeine Hinweise zur Vereinssatzung und deren Formulierung sind online unter **deinehrenamt.de** in der Rubrik "*Mach dich schlau/ Verein, Spenden, Steuern/ Vereinsgründung*" abrufbar. Dort werden auch wichtige **satzungs- und vereinsrechtliche Informationen** (außerhalb des Steuerrechts) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Steuerverwaltung umfassende Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehr-, Seniorenhilfe- und Sportvereine in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden erstellt, die bei den Finanzämtern und den Verbänden erhältlich sind.

Wichtig

Im Zweifel empfiehlt es sich, bei Vereinsgründung oder geplanter Satzungsänderung die **Satzung** bereits **vorab** mit dem **zuständigen Finanzamt** und ggf. auch dem Vereinsregister **abzustimmen**.

Sollen **Tätigkeitsvergütungen** (für Arbeits- und/ oder Zeitaufwand) für **Vorstandsmitglieder** zugelassen werden, **muss** dies **ausdrücklich** in der Satzung geregelt sein (vgl. Tz. 4.4.2.2). Hierfür genügt aber gemeinnützigkeitsrechtlich z. B. die folgende Satzungsbestimmung:
„§ x Vergütungen

- (1) Das Amt/ Die Ämter des Vereinsvorstands wird/ werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

Auch wenn der Verein **steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten** ausüben und **Einnahmen aus Vermögensverwaltung** haben darf, dürfen diese Aktivitäten grundsätzlich **nicht als Satzungszweck** in die Satzung aufgenommen werden. Allerdings wird die Steuerbegünstigung nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Satzung des Vereins das Unterhalten eines Nichtzweckbetriebs (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung) ausdrücklich erlaubt. Mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung darf jedoch **keine Ausweitung des Zwecks** verbunden sein. Es muss klar aus den **Satzungsbestimmungen** hervorgehen, dass der Verein den **Nichtzweckbetrieb nur zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unterhält**.

Die Satzung muss die strengen formalen Anforderungen im Übrigen **während des ganzen Jahres**, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, erfüllen. Erfüllt die Satzung diese Anforderungen nicht, reicht eine gemeinnützigkeitskonforme Anpassung während des laufenden Jahres folglich nicht aus, um für dieses Jahr als gemeinnützig anerkannt zu werden. Eine Anerkennung und Steuerbefreiung kommt in diesen Fällen frühestens für das Folgejahr in Betracht. Besonderheiten gelten bei Neugründungen (vgl. Tz. 5.2).

Maßgebend ist die **formell gültige Satzung**. Das heißt, die maßgebliche Satzung muss dem Finanzamt vorliegen und von den zuständigen Organen beschlossen und wirksam geworden sein. Entweder durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister **bei rechtsfähigen Vereinen** (vgl. Tz. 2.2) oder
- Beschluss der Mitgliederversammlung **bei nichtrechtsfähigen Vereinen** (vgl. Tz. 2.2).

Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung

4.6.2 Tatsächliche Geschäftsführung

Mit der Satzung muss die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins einhergehen. Dabei müssen die alltäglichen Vereinstätigkeiten nicht nur den gemeinnützigkeitsrechtlichen Satzungsbestimmungen entsprechen, sondern die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich umsetzen. Dies ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung gehört die **zeitnahe, übersichtliche und vollständige** Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich sämtlicher Abteilungen und Sparten. Vereine sind allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet, **Bilanzen** zu erstellen (siehe aber Tz. 6.7.5).

4.6.3 Zweckverwirklichung im Ausland

Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland setzt voraus, dass die Tätigkeit auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann. Das bedeutet, dass sich die Tätigkeit nicht zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland auswirken darf.

Beispiel

Ein Verein lässt im Ausland ein Krankenhaus errichten, das nur mangelhaft ausgestattet ist, unzureichend geführt und betreut wird und deshalb von der Bevölkerung nicht angenommen wird.

Ein gemeinnütziger Verein hat seine steuerbegünstigte Tätigkeit im Ausland u. a. durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung seiner Ausgaben nachzuweisen. Da die Finanzämter die Aktivitäten im Ausland nicht prüfen können, besteht für den Verein eine **erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflicht**. Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende – erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte – Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfaltenen Aktivitäten,

- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten (z. B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers) bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z. B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine sogenannte Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen (vgl. Tz. 4.5). Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln.

5 Überprüfung der Steuerbegünstigung

5.1 Steuererklärung

5.1.1 Prüfungsturnus

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen zu verhindern, prüft das Finanzamt jedoch regelmäßig die Satzung und die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins. Der Verein ist daher verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden und in regelmäßigen Abständen genaue Angaben über seine Aktivitäten zu machen.

Im Regelfall wird ein Verein **alle 3 Jahre** vom Finanzamt aufgefordert, eine **Steuererklärung** einzureichen. Mit der Steuererklärung legt er seine Tätigkeiten und Aktivitäten der **3 zurückliegenden Kalenderjahre** dar (**3-jähriger Prüfungsturnus**). Es reicht aus, dass der **Steuerklärungsvordruck nur für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus** eingereicht wird.

Umfasst der Prüfungsturnus z. B. die Jahre 2019 bis 2021, wird der Verein im Jahr 2022 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2021 beim Finanzamt einzureichen.

Vereine, deren **Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze** von **45.000 €** (bis 31.12.2019: 35.000 €) liegen (vgl. Tz. 6.7.1), fordert das Finanzamt dagegen **jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung** auf. Hier prüft das Finanzamt eine **teilweise (partielle) Steuerpflicht** und setzt ggf. die Körperschaft- und Gewerbesteuer fest, die anschließend erhoben wird. Entsprechendes gilt für die **Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung**, wenn die Umsatzfreigrenze für Kleinunternehmer im Vorjahr überschritten wurde (vgl. Tz. 8.3, 8.8).

5.1.2 Vordruck

Seit einigen Jahren sind die Angaben für gemeinnützige Vereine (einschließlich Sportvereine) vollumfänglich in die **Körperschaftsteuererklärung** integriert. Es ist eine „**Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1)**“ mit einer „**Anlage Gem**“ für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus einzureichen (vgl. **Anhang 3**).

5.1.3 Unterlagen

Der Steuererklärung müssen **für alle 3 Jahre – jeweils gesondert –**

- die **Rechnungslegungen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, vgl. Anhang 4) und**
- die **Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (ggf. Protokolle über die Mitgliederversammlungen)** beigefügt werden.

Weiterhin sind der Steuererklärung

- eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Prüfungsturnus** sowie
- eine **Abschrift der aktuell gültigen Satzung** beizufügen, soweit sie dem Finanzamt noch nicht vorliegt.

5.1.4 Elektronische Übermittlung

Die Körperschaftsteuererklärung (inkl. Anlage Gem) ist grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung kann entweder über das kostenlose ELSTER-Onlineportal (**Mein ELSTER, www.elster.de**) oder die Software von Drittanbietern erfolgen. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter **www.elster.de** in der Rubrik *„Weitere Softwareprodukte“*. Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern Infomaterialien zu ELSTER bereit oder Sie wenden sich bei eventuellen Fragen an den Elster-Ansprechpartner Ihres für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts.

Im ELSTER-Onlineportal wird die Körperschaftsteuererklärung dabei **ausschließlich** unter **„Mein ELSTER“** angeboten. **Für dessen Nutzung mit einem elektronischen Zertifikat ist zwingend eine vorherige Registrierung** unter www.elster.de nötig. Eine **Anleitung zur Registrierung für Vereine** unter „Mein ELSTER“ sowie die Darstellung eines **ELSTER-Musterfalls für Vereine** finden Sie im Übrigen unter **www.finanzen.hessen.de** in der Rubrik *„Steuern/ Vereine und Ehrenamt“*. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Eine **Abgabe in Papierform** ist nur noch **in besonderen Härtefällen** möglich. Ein solcher Härtefall liegt entweder vor, wenn die technische Ausstattung mit PC und Internetanschluss für eine elektronische

Übermittlung nur mit erheblichem finanziellen Aufwand angeschafft werden kann. Oder die Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang damit nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

Sollte ausnahmsweise ein solcher Härtefall vorliegen, wenden Sie sich bitte an Ihr für den Verein örtlich zuständiges Finanzamt. Erklärungsvordrucke in Papier werden nämlich grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung gestellt.

5.2 Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Haben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen sog. **Freistellungsbescheid (vollständige Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer)**. Ist ein Verein mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten dagegen **teilweise steuerpflichtig** (vgl. Tz. 5.1, 6.7.1), erlässt das Finanzamt über das Ergebnis dieser Aktivitäten einen **Körperschaftsteuerbescheid**. Es weist **daneben** in einer **Anlage** auf die ansonsten bestehende Steuerbefreiung des Vereins hin. Zudem stellt das Finanzamt **zusätzlich** mit einem **gesonderten Bescheid** im Veranlagungsverfahren fest, dass die formell gültige und dem Finanzamt vorliegende aktuelle **Vereinsatzung** den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht (**sog. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**), wenn ein solcher Bescheid bisher noch nicht ergangen ist. Solange der Verein keine für die Gemeinnützigkeit relevante Satzungsänderung vornimmt, ist dieser Bescheid auf Grundlage der vorgelegten Satzung **dauerhaft** wirksam.

Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, diese **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen außerhalb** des Veranlagungsverfahrens **zu beantragen**. Insbesondere dann, wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist oder die Satzung geändert wird.

Bei **neu gegründeten Vereinen überprüft** das Finanzamt zunächst lediglich anhand der wirksam beschlossenen **Vereinsatzung**, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Hintergrund ist, dass diese Vereine ihre Geschäftstätigkeit in aller Re-

gel noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind. Nach positivem Abschluss der Prüfung erteilt das Finanzamt einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**. Es sei denn, dem Finanzamt liegen im Zeitpunkt der Prüfung bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächlichen Vereinsaktivitäten gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstoßen. Bei solchen Fällen dürfte es sich aber vorwiegend um Missbrauchs- und damit um absolute Ausnahmefälle handeln. Sollte dagegen der Normalfall eintreten und das Finanzamt einen solchen Feststellungsbescheid erteilen, wird anschließend auch der neu gegründete Verein - wie beschrieben - regelmäßig vom Finanzamt überprüft.

Einem Verein, der bereits **im Kalenderjahr vor Antragstellung bestanden** hat und in diesem Zeitraum die satzungsmäßigen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, wird auf Antrag ein **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** erteilt. Aber auch in diesem Fall ist das Finanzamt verpflichtet, nicht nur die Satzung, sondern auch die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins zu überprüfen. Neben der Satzung ist daher auch die Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt prüft dann in einem Verfahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr. Bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, erteilt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen sowie den Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.

Der Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (in Neugründungsfällen) ist für den Verein als **amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung** von besonderer Bedeutung. Denn damit wird dem Verein

- **bestätigt**, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist (Ausnahme: Partielle Steuerpflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe);
- **mitgeteilt**, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spen-

den zu empfangen und dafür **Zuwendungsbestätigungen** (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) **auszustellen**;

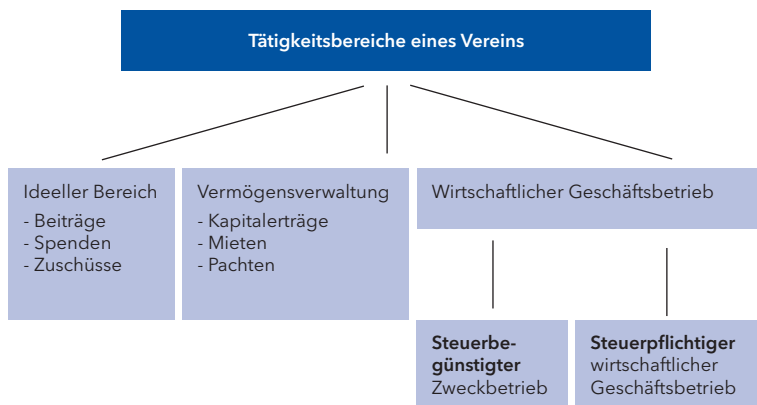
- **mitgeteilt**, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggf. auch Mitgliedsbeiträge nur dann steuerlich als Sonderausgabe geltend machen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ausgestellt worden ist. Beim Bescheid über die **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** gilt dies jedoch nur, solange dieser **nicht länger als 3 Jahre zurückliegt** und **bisher noch kein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage** erteilt wurde (vgl. Tz. 14.2.3).

Darüber hinaus ist der Verein nach dem Hessischen Gerichtskosten-gesetz von der **Zahlung von Gebühren**, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, **befreit**, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z. B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür **keine Gerichtsgebühren** bezahlen.

6 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

6.1 Tätigkeitsbereiche (Übersicht)



6.2 Allgemeines

Nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ist ein steuerbegünstigter Verein ideell tätig. Es berührt den **ideellen Charakter** des gemeinnützigen Vereins jedoch **nicht**, wenn er **nebenher auch vermögensverwaltende oder wirtschaftliche Tätigkeiten** entfaltet. Das bedeutet, dass ein gemeinnütziger Verein z. B. auch Geld anlegen oder gesellige Festveranstaltungen durchführen kann, ohne seine Gemeinnützigkeit zu gefährden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Tätigkeiten lediglich **um des gemeinnützigen Zwecks willen ausgeübt** werden und den **ideellen, satzungsmäßigen Zwecken untergeordnet** sind (vgl. Tz. 4.5).

6.3 Steuerfreier ideeller Bereich

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht. Das sind etwa die Gesangsstunde eines Chores, das Training beim Sport oder die Betreuung hilfsbedürftiger Personen bei mildtätigen Vereinen. In diesen Bereich fällt zudem auch die Mitgliederbetreuung oder die Verwaltung des Vereins. **Einnahmen dieses Bereiches** sind u. a. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden oder Zuschüsse der öffentlichen Hand. Diese **unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer und in aller Regel auch nicht der Umsatzsteuer** (vgl. Tz. 8.1, 8.2).

6.4 Steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. § 14 AO)

6.4.1 Grundsätzliches

Die **vermögensverwaltenden Tätigkeiten** eines Vereins sind ebenfalls von der **Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit**. Unter Umständen kann aber Umsatzsteuer anfallen (vgl. Tz. 8.1 bis 8.4). Der Verein erzielt hier Einnahmen, indem er sein eigenes Vermögen nutzt. Sei es, indem er Geld bei der Bank anlegt, langfristig Grundstücke oder Räume vermietet oder aber auch eigene Rechte (z. B. Namens- oder Nutzungsrechte) anderen Personen entgeltlich überlässt.

6.4.2 Steuerfreie Kapitalerträge und Abgeltungsteuer von 25%

Die Kapitalerträge aus Spareinlagen (z. B. Spargbücher, Festgeldkonten), Wertpapieren (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien) und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH; soweit kein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Körperschaft besteht) gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung.

Sämtliche Kapitalerträge unterliegen **grundsätzlich** der **Abgeltungssteuer von 25%**. Das Kreditinstitut behält diese Steuer aber dann nicht ein, wenn der Verein eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte **Bescheinigung** als Nachweis seiner Körperschaftsteuerbefreiung vorlegt (sog. NV 2 B-Bescheinigung). Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt längstens **3 Jahre**.

Der Steuerabzug kann durch Vorlage einer amtlich **beglaubigten Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten **Freistellungsbescheids bzw. Körperschaftsteuerbescheids einschließlich der zugehörigen Anlage** (vgl. Tz. 5.2) vermieden werden. **Alternativ** genügt für die Abstandnahme vom Steuerabzug auch die Vorlage des **Originals** dieser Bescheide beim Kreditinstitut. Dieses fertigt eine Kopie des Bescheids und vermerkt, dass das Original vorgelegen hat.

Der **Freistellungsbescheid** darf jedoch nur **Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre)** betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen/Kapitalerträge **nicht länger als 5 Jahre** zurückliegen. Für Zuflüsse im Jahr 2021 muss der Freistellungsbescheid also für den Veranlagungszeitraum 2016 bzw. für die jeweils nachfolgenden Veranlagungszeiträume 2017, 2018, 2019 oder 2020 ausgestellt sein.

Das Finanzamt hat im Rahmen der 3-jährigen Turnusprüfung die Steuererklärung 2021 einschließlich der für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 einzureichenden Unterlagen (vgl. Tz. 5) geprüft. Es erteilt dem Verein mit Datum vom 3.3.2022 einen Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2021. Für Zinsen, die dem Verein in den Jahren 2022 bis einschließlich 2026 zufließen, kann der Steuerabzug durch den amtlich beglaubigten Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2021 vermieden werden. Es kann aber vorkommen, dass dem Verein im Kalenderjahr 2024 noch kein Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2021 vorliegt. Gründe für die Verzögerung könnten eine späte Abgabe der Steuererklärung oder Nachfragen des Finanzamts sein. In diesem Fall reicht der zuletzt gültige Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2018 grundsätzlich nicht mehr aus, um den Steuerabzug für im Jahr 2024 zufließende Zinsen zu vermeiden. Im Jahr 2024 wäre die zulässige 5-Jahresfrist, die am 31.12.2023 endet, abgelaufen.

Beispiel

Ein Verein, der umfangreiche wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, ist zur **jährlichen Abgabe** einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Wenn für diese Tätigkeiten partiell Körperschaftsteuer festgesetzt wird, erhält der Verein einen **Körperschaftsteuerbescheid mit einer Anlage** (vgl. Tz. 5.2). In diesem Fall beträgt die Gültigkeit für die Abstandnahme vom Steuerabzug lediglich **3 Jahre**.

Der gemeinnützige Mehrspartensportverein TSV Muster wird wegen seiner vielen geselligen Veranstaltungen und Werbeeinnahmen jedes Jahr zur Körperschaftsteuer veranlagt. Durch Körperschaftsteuerbescheid 2021 nebst Anlage vom 24.10.2022 wird der Verein wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt. Für Zinserträge aus seinem Sparguthaben, die bis zum 31.12.2024 zufließen, wird keine Abgeltungsteuer von 25% erhoben.

Beispiel

Bei Vereinen, die zunächst nur einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** vom Finanzamt erhalten (in der Regel neu gegründete Vereine), wird auch vom Steuerabzug abgesehen. Dafür muss dem Kreditinstitut eine amtlich **beglaubigte Kopie** oder das **Original** dieses Bescheides vorgelegt werden. Die Erteilung des Bescheids darf nicht länger als 3 Kalenderjahre zurückliegen. Endet diese 3-Jahresfrist unterjährig, kann vom Einbehalt der Abgeltungsteuer nur für die Kalenderjahre abgesehen werden, in denen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen **ganzjährig** erfüllt waren.

Ein gemeinnütziger Verein wird im April 2022 neu gegründet. Der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen trägt das Datum 20.5.2022. Die 3-Jahresfrist endet mit Ablauf des 20.5.2025. Für Zinsen, die dem Verein bis zum 31.12.2024 zufließen, wird von der Einbehaltung der Abgeltungsteuer abgesehen.

Beispiel

Wie erhält der Verein sein Geld zurück, wenn das Kreditinstitut die Abgeltungsteuer schon einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat?

Sofern der Verein dem Kreditinstitut im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinserträge **keine** Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt hat, ist dieses zur Einbehaltung der Steuern und zur Abführung an das Finanzamt verpflichtet. Ansonsten haftet es selbst für diese Steuern. Das Geld geht dem Verein jedoch nicht verloren. Er hat folgende Möglichkeiten, die Steuern wieder zurück zu bekommen:

- Der Verein muss dem Kreditinstitut **nachträglich** eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen und um die Erstattung bitten. Das Kreditinstitut ist jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Steuerbescheinigung verpflichtet, dem Verein die einbehaltenen Steuern nachträglich auszuführen.
- Hat das Kreditinstitut bereits eine Steuerbescheinigung erteilt, kann der Verein die Erstattung bei dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt beantragen. Der Verein muss in diesem Antrag zwingend die Steuerbescheinigung über die einbehaltene Steuer vorlegen. Nach positiver Prüfung veranlasst das Finanzamt die Auszahlung.

Hinweis

Bei **Dividendenerträgen** aus fast allen **inländischen Aktien** sind die Kreditinstitute **ab dem 1.1.2019** trotz der Gemeinnützigkeit des Vereins verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. **Dividenden über 20.000 €** und **Haltedauer** der Aktien **unter einem Jahr**) zunächst eine Abgeltungsteuer von 15% einzubehalten. Im Regelfall ist jedoch eine **nachträgliche Erstattung** der einbehaltenen Steuern nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahrs durch das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt **möglich**. Notwendig sind ein entsprechender Erstattungsantrag des Vereins und die anschließende Prüfung durch das Finanzamt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Verein örtlich zuständige Finanzamt oder Ihr Kreditinstitut.

6.4.3 Abgrenzung der steuerfreien Vermietung und Verpachtung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Es ist nicht immer einfach, Einnahmen und Ausgaben des Vereins dem „richtigen“ steuerlichen Bereich zuzuordnen. Schwierigkeiten ergeben

sich häufig bei der Abgrenzung von **steuerfreier** Vermietung und Verpachtung und grundsätzlich **steuerpflichtiger** wirtschaftlicher Betätigung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, vgl. Tz. 6.7).

Zur **steuerfreien** Vermögensverwaltung zählen die Einkünfte aus **Vermietung oder Verpachtung** von Vereinseinrichtungen (Clubräumen, vereinseigene Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar u. a.) über eine **längere Dauer**. Dabei macht es **keinen Unterschied**, ob die Vermietung an **Mitglieder oder Nichtmitglieder** erfolgt. Die längere Vermietungsdauer setzt die **alleinige Verfügungsmacht** der zu mietenden Objekte während der gesamten Mietdauer durch **einen Mieter** voraus. Eine Definition für „längere Dauer“ sieht die Verwaltung zwar nicht vor, jedoch umfasst sie einen Mindestzeitraum von einem **halben Jahr**.

Die **Vermietung von Räumen und Einrichtungen** des Vereins an Dritte wird aber zum **steuerpflichtigen** Geschäftsbetrieb, wenn sie **laufend kurzfristig** unter Nutzung der Mietlage an wechselnde Mieter betrieben wird. Werden neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche **Nebenleistungen** erbracht (z. B. die Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken sowie Reinigung und Bewachung) handelt es sich auch um eine **steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit**.

- Eine Schule mietet und nutzt das Schwimmbad eines gemeinnützigen Schwimmsportvereins stundenweise für das Schulschwimmen während eines ganzen Schuljahres außer in den Ferien. Die Mietzeit beträgt damit mindestens 6 Monate. Die Mieteinnahmen des Vereins gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Entsprechendes gilt für unselbständige Nebenleistungen des Vereins, wie die Reinigung des Schwimmbads.
- Einer Vereinsgaststätte ist auch eine Kegelbahn angegliedert. Diese wird vom Verein wechselnd an verschiedene Nutzer kürzer oder auch länger vermietet. Die Mieteinnahmen zählen zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Die Vereinskegelbahn wird einem Freundeskreis zur alleinigen Nutzung auf 2 Jahre vermietet. Die Mieteinnahmen sind steuerfreie Erträge der Vermögensverwaltung.
- Der Raum der Vereinsgaststätte wird den Mitgliedern gegen ein angemessenes Entgelt für deren private Feiern überlassen. Das Entgelt gehört zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele

Betreibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, bei dem sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder kurzfristig das Schwimmbad nutzen, ist dieses insgesamt als ein **steu-**

Ausnahme

erbegünstigter Zweckbetrieb i. S. v. § 65 AO (vgl. Tz. 6.6) anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z. B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Diese Schwimmbäder, zu denen nicht die sog. Spaßbäder gehören, dienen in erster Linie der Förderung der Gesundheit und nicht der Förderung des Sports. Deshalb kommt bei diesen Vereinen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Gesundheitspflege in Betracht (vgl. Tz. 4.2).

Weitere Fallgestaltungen

Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine **selbstbewirtschaftete Gaststätte**, so ist er mit ihr **steuerpflichtig**. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Fremden besucht wird. **Verpachtet** der Verein den Betrieb dagegen an einen Konzessionsinhaber – das kann ein Vereinsmitglied oder ein Dritter sein – gegen eine **angemessene Pacht** (also keine Scheinverpachtung), so sind die Pachteinnahmen Erträge aus **steuerfreier Vermögensverwaltung**.

Der Verein gibt eine bislang selbstbetriebene Gaststätte (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ab einem bestimmten Zeitpunkt auf. Stattdessen verpachtet er sie gegen ein angemessenes Entgelt. Ab diesem Zeitpunkt hat der Verein nur noch **steuerfreie Pachteinnahmen** (steuerfreie Vermögensverwaltung). Voraussetzung ist jedoch, dass das Finanzamt innerhalb von **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Verpachtung über den Wechsel informiert wird. Versäumt der Verein diese 3-Monatsfrist, so zählen die Einkünfte aus der Gaststätte weiterhin solange zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bis der Verein die Verpachtungstätigkeit gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Vermietet der Verein Flächen zu **Werbezwecken** an Firmen oder kümmert sich in der eigenen Vereinszeitschrift selbst um das **Inseratengeschäft**, so unterhält er damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Hier geht man davon aus, dass der Verein **selbst** und **aktiv** Werbemaßnahmen betreibt und sich somit wirtschaftlich betätigt.

Überlässt der Verein demgegenüber vereinseigene oder gemietete Flächen und Anlagen gegen Entgelt insgesamt einem **Werbeunter-**

nehmen, welches diese Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung. Ebenso verhält es sich, wenn der Verein das Akquirieren des Anzeigengeschäfts (z. B. für eine Vereinszeitschrift) ganz einem Werbeunternehmen überlässt und dafür eine Provision bekommt. Diese Provisionseinnahmen sind ebenfalls der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen. In diesen Fällen ist der Verein **passiv** tätig. D. h. er beschränkt sich darauf, Einnahmen durch Verwaltung seines Vermögens in Form der reinen Rechteüberlassung und ohne weitere Einflussnahme oder Aktivitäten zu erzielen.

6.5 Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten (vgl. §§ 14 und 64 AO)

Übt der Verein **nachhaltig**, über eine reine **Vermögensverwaltung hinausgehende** Tätigkeiten aus und erzielt er dadurch **Einnahmen** oder andere **wirtschaftliche Vorteile**, bezeichnet man diesen Vereinsbereich als **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich. Ein Verein ist bereits **nachhaltig** tätig, wenn er beispielsweise ein einzelnes Fest veranstaltet und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt. Die Vielzahl der dabei getätigten Umsätze reicht aus, um das Merkmal der Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Soweit die wirtschaftlichen Vereinsaktivitäten **nicht** dem sog. **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** (vgl. Tz. 6.6) zuzuordnen sind, ist der Verein mit den **Überschüssen** aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich **voll steuerpflichtig** (sog. **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**, vgl. Tz. 6.7).

Die steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck werden (vgl. Tz. 4.5.1). Die Betätigung darf danach weder neben oder vor die steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Aktivitäten des Vereins treten. Sie darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Anderenfalls wird der Verein **in vollem Umfang** steuerpflichtig.

Wichtig

6.6 Steuerbegünstigter Zweckbetrieb (vgl. §§ 65 bis 68 AO)

Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht erfüllen. Ein Verein, der bspw. Menschen mit Behinderung fördert, muss diese Menschen aus Gründen der Arbeitstherapie in Werkstätten beschäftigen. Die dort gefertigten Gegenstände werden anschließend verkauft. Ein Bildungsverein muss oftmals Seminargebühren von den Teilnehmern erheben, um die Lehrkräfte und die sonstigen Kosten zu bezahlen.

In solchen Fällen wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als **"Zweckbetrieb"** bezeichnet. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins sind demnach auf das Engste mit seinen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken verbunden. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Zwecke auch nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und insoweit ein Wettbewerb mit anderen nicht begünstigten Unternehmen unvermeidbar ist.

Die **Steuerbegünstigung** des gemeinnützigen Vereins erstreckt sich auch auf die **Zweckbetriebe**. Das bedeutet, dass der Verein mit seinen Zweckbetrieben von der **Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit** ist. Umsatzsteuer ist nur bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 22.000 € (bis 31.12.2019: 17.500 €) zu zahlen (vgl. Tz 8.3). In diesem Fall gilt zudem regelmäßig der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%** (vgl. Tz. 8.4.2).

Ein **Zweckbetrieb** liegt aber **nicht** vor, wenn der Verein durch seine wirtschaftlichen Aktivitäten in **vermeidbarem Wettbewerb** zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt. Selbst wenn vor Ort gar keine Konkurrenzsituation zu einem steuerpflichtigen Unternehmen gegeben ist, kann kein Zweckbetrieb angenommen werden. Für die Annahme eines Wettbewerbs reicht bereits ein **potentieller Wettbewerber** aus, d. h., dass ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen lediglich möglich wäre. Ob und inwieweit der Wettbewerb unvermeidbar bzw. vermeidbar ist, hängt letztlich von den speziellen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Wegen dieser Wettbewerbsklausel würde es im Vereinsalltag häufig keinen steuerbegünstigten Zweckbetrieb geben. Um dies zu vermeiden, sind eine Vielzahl steuerbegünstigter Zweckbetriebe kraft ge-

setzlicher Ausnahmeregelung anerkannt. Hierbei handelt es sich z. B. um Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Jugendherbergen, Werkstätten für behinderte Menschen oder Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie. Aber auch genehmigte Lotterien mit gemeinnütziger Zielsetzung, Bildungs- und Unterrichtsveranstaltungen sowie kulturelle und unter bestimmten Voraussetzungen auch sportliche Veranstaltungen fallen darunter (vgl. Tz. 6.6.1 und 6.6.2).

6.6.1 Kulturelle Veranstaltungen (vgl. § 68 Nr. 7 AO)

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins. Beispiele sind entgeltliche **Konzerte** eines Musik- oder Gesangsvereins oder entgeltliche **Ausstellungen** eines Museums- oder Kunstvereins. Die Höhe der Einnahmen (z. B. aus **Eintrittsgeldern** und Teilnehmergebühren) oder die Höhe der Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) aus den kulturellen Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf die Zweckbetriebseigenschaft.

Kulturelle Veranstaltungen liegen auch dann vor, wenn ein gemeinnütziger Kulturverein seine Darbietungen im Rahmen einer nicht steuerbegünstigten Veranstaltung eines anderen Veranstalters darbringt. Deshalb gehören z. B. die Einnahmen aus einem Musikkonzert zum Zweckbetrieb, das ein Musikverein während einer geselligen Veranstaltung eines anderen Veranstalters durchführt.

6.6.2 Sportliche Veranstaltungen (vgl. § 67a AO)

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins, mit denen Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Auch diese gehören **grundsätzlich** zu den **steuerbegünstigten Zweckbetrieben**. Grund dafür ist, dass durch die Veranstaltungen die Leistungshöhe und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit nach außen sichtbar und der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden.

Die sportliche Veranstaltung muss aber nicht zwingend vom Sportverein selbst durchgeführt werden. Veranstalter kann auch ein Dritter sein. Daher liegt eine sportliche Veranstaltung für einen Sportverein

auch vor, wenn z. B. eine Sportartikelfirma einen Wettkampf ausrichtet und dem teilnehmenden Sportverein ein Entgelt für die sportliche Mitwirkung zahlt. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere **Eintrittsgelder**, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

Kein förderungswürdiger **Zweckbetrieb** liegt dagegen vor, wenn an der jeweiligen sportlichen Veranstaltung **ein oder mehrere Sportler** teilnehmen, die für ihre Teilnahme **bezahlt** werden und die **Einnahmen** aller Zweckbetriebe aus sportlichen Veranstaltungen im Jahr die Grenze von **45.000 € übersteigen** (vgl. Tz. 6.6.2.2, Anhang 7). Der **kommerzielle Sport** ist **nicht** gemeinnützig.

6.6.2.1 Bezahler und unbezahlter Sportler

Wann gilt ein Sportler als bezahlt bzw. unbezahlt?

Ein Sportler gilt dann als bezahlt, wenn er

- für seine sportliche Betätigung oder
- für die Vermarktung seines Namens oder seines Bildes zu Werbezwecken

von seinem Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die **über die Aufwandsentschädigung hinausgehen**.

Pauschale Kostenerstattungen des Vereins von bis zu **450 € pro Monat** (im Jahresdurchschnitt) sind als **unschädliche Aufwandsentschädigung** und **nicht** als Bezahlung der Sportler anzusehen. Höhere Entschädigungen sind ebenfalls unschädlich, wenn die entsprechenden Aufwendungen der Sportler im Einzelnen nachgewiesen werden.

Die **sportliche Veranstaltung** ist auch **kein Zweckbetrieb**, wenn an der sportlichen Veranstaltung ein **bezahlter vereinsfremder Sportler** teilnimmt. Dieser Sportler gilt als bezahlt, wenn er für die Veranstaltungsteilnahme vom Verein oder einem Dritten (z. B. Sponsor oder Verband), im Zusammenwirken mit dem Verein, Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die **über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen**. Die **450 €-Grenze** für die pauschale Erstattung

von Aufwandsentschädigungen gilt für **vereinsfremde Sportler jedoch nicht**. Hier sind alle erstatteten Aufwendungen nachzuweisen.

Die 450 €-Grenze für Aufwandsentschädigungen betrifft **nur die steuerliche Beurteilung** der sportlichen Veranstaltung **auf Vereinsseite**. Für die Besteuerung des Sportlers selbst spielt sie keine Rolle. **Die Besteuerung des Sportlers wird eigenständig geprüft (vgl. Tz. 13).**

Wichtig

6.6.2.2 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €

Die **Abgrenzung** zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als **steuerbegünstigter Zweckbetrieb** gelten und **steuerpflichtigen Veranstaltungen**, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern **Schwierigkeiten bereiten**. Viele kleine und mittelgroße Sportvereine haben entweder nicht selbst die Mittel, um solche Sportler zu bezahlen. Oder es mangelt häufig an Sponsoren oder sonstigen Helfern, die dafür mit Zuwendungen einspringen. Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Dokumentation der Sportlereinstufungen zu ersparen, **gilt Folgendes**: Bei Vereinen, deren **Einnahmen** (einschließlich Umsatzsteuer) aus sportlichen Veranstaltungen **45.000 €** im Jahr **nicht übersteigen**, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen lediglich unbezahlte Sportler (vgl. Tz. 6.6.2.1) mitwirken. Daher **gelten** sportliche Veranstaltungen mit **jährlichen Einnahmen bis 45.000 €** als **steuerbegünstigte Zweckbetriebe (Zweckbetriebsgrenze)**. Wird diese Grenze **überschritten**, handelt es sich dagegen grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.7). Etwaige Überschüsse/ Gewinne sind steuerpflichtig, soweit nicht von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. Tz. 6.6.2.3).

6.6.2.3 Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze

Überschreiten die **Einnahmen** aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von **45.000 €**, besteht für Vereine die Option, diese Veranstaltungen **weiterhin als steuerbegünstigte Zweckbetriebe** zu behandeln. **Voraussetzung** ist jedoch, dass an den sportlichen Veranstaltungen **keine bezahlten** Sportler teilnehmen (vgl. Tz. 6.6.2.1).

Mit der Option ist bei **jeder sportlichen Veranstaltung** für sich zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des Zweckbetriebs erfüllt. Nehmen an **einzelnen sportlichen Veranstaltungen** auch **bezahlte Sportler** teil, so **bleiben** diese Veranstaltungen **steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**.

Beispiel

Ein Fußballverein nimmt mit seiner 1. Mannschaft an der Punktspielrunde teil. Er setzt in den ersten 3 und den letzten 2 Punktspielen eines Jahres bezahlte Sportler ein. Bei den übrigen Punktspielen sind nur unbezahlte Sportler im Einsatz. Bei den 5 Punktspielen, in denen bezahlte Sportler eingesetzt werden, handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Die anderen Spiele sind grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln.

An die gewählte steuerliche Behandlung, ist der Verein **5 Jahre** gebunden. Im Übrigen kann der Verein auch dann optieren, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € nicht überschritten wird.

6.6.2.4 Vor- und Nachteile einer Option

Vorteil:

Diese Wahlmöglichkeit werden häufig Verbände oder größere Sportvereine mit hohen Einnahmen und umfangreichen Amateur-Abteilungen nutzen, da in diesen Abteilungen oftmals nur unbezahlte Sportler mitwirken. Die **Steuerpflicht** erstreckt sich dann **nur auf die sportlichen Veranstaltungen**, die von den **Abteilungen mit bezahlten Spielern** durchgeführt werden.

Der Sportbetrieb eines Vereins ist zudem oftmals defizitär. In diesen Fällen bietet sich ebenfalls eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins an. Denn **Verluste des Zweckbetriebs** können ohne **schädliche Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit** mit Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen ausgeglichen werden. Dies ist steuerlich unschädlich. **Verluste des steuerpflichtigen Sportbetriebs** können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden (vgl. Tz. 6.7.4).

Nachteil:

Andererseits kann es für Vereine günstiger sein, es bei Überschreiten der 45.000 €-Grenze bei der eintretenden Steuerpflicht zu belassen. Wenn beispielsweise weitere steuerpflichtige Wirtschaftsbetriebe (z. B.

eine Gaststätte) vorliegen. Dann können nämlich evtl. Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden. Dies liegt daran, dass **alle steuerpflichtigen Tätigkeiten** des Vereins **einen** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden (**Übersicht über die Optionsmöglichkeiten, vgl. Anhang 7**).

6.7 Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. § 64 AO)

Unterhält der gemeinnützige Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht als steuerbegünstigte Zweckbetriebe behandelt werden können (vgl. Tz. 6.5), spricht man von **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**. Mit diesen unterliegt der Verein **grundsätzlich** der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Voraussetzung ist dabei immer, dass **Einnahmen** oder andere **wirtschaftliche Vorteile** im Zusammenhang mit den Tätigkeiten erzielt werden.

Um die wirtschaftlichen Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen, muss der Verein in der Regel auf seine Reserven (z. B. freie Rücklagen) zurückgreifen. Seine Steuerbegünstigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es dürfen auch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben hierfür verwendet werden. Es dürfen dafür jedoch keinesfalls die laufenden, zeitnah zu verwendenden Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse) oder des Zweckbetriebsbereichs genutzt werden. Deren Verwendung für die Einrichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeitsschädlich. Das gilt übrigens auch, wenn für den Verein keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht (vgl. Tz. 4.4.3.1). Denn trotz des Wegfalls dieser zeitlichen Verwendungsfrist, muss der Verein dafür sorgen, seine vorhandenen Vereinsmittel vordergründig für seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen.

Die häufigsten Formen wirtschaftlicher Vereinsbetätigung in der Praxis sind:

- **Vereinsfeste** und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
- die entgeltliche Bewirtung mit **Speisen und Getränken**,
- Unterhaltung einer **Vereinsgaststätte**,

- **Werbung** in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken, Trikotwerbung, Schuhen,
- **Sponsoring**, soweit der Verein **aktiv** mitwirkt,
- **Sammlung** und Verkauf von Altkleidern und sonstigem **Altmaterial**,
- Veranstaltungen von **Flohmärkten** und **Verkaufsbasaren**,
- **Sportveranstaltungen** unter Einsatz von Spielern, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- **gewerbliche bzw. häufig wechselnde Vermietungen** von Vereinssälen und anderer Einrichtungen.

Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe **zusammen** bilden **gemeinsam einen** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Veranstaltet der Verein etwa ein Vereinsfest im Jahr, macht Werbung in der Vereinszeitschrift und betreibt einen Spielbetrieb mit bezahlten Spielern (die mehr als eine bloße Aufwandsentschädigung erhalten), liegen beim Verein zwar mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vor. Alle Betriebe bilden aber **einen gemeinsamen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ist insgesamt die **Besteuerungsgrenze** von **45.000 €** (bis 31.12.2019: 35.000 €) zu prüfen.

6.7.1 Besteuerungsgrenze von 45.000 € und Freibetrag von 5.000 €

Diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden aber **nur** dann besteuert, wenn die **Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer)** aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins die **Besteuerungsgrenze von 45.000 €** (bis 31.12.2019: 35.000 €) **im Jahr übersteigen**. Für die **Umsatzsteuer** gilt diese Besteuerungsgrenze aber **nicht**. Hier existieren eigene Regelungen, insbesondere die Umsatzgrenze von 22.000 € (bis 31.12.2019: 17.500 €) für Kleinunternehmer (vgl. Tz. 8).

Zu den für die Ermittlung der **Besteuerungsgrenze maßgeblichen Einnahmen** zählen z. B. **nicht**:

- Erlöse aus der **Veräußerung** von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, z. B. die Einnahmen aus dem Verkauf eines Spielautomaten eines selbstbewirtschafteten Vereinsheims;

- **Betriebskostenzuschüsse** sowie **Zuschüsse** für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (z. B. ein Zuschuss, den eine Brauerei für die Anschaffung der Thekeneinrichtung einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte gibt);
- die Auflösung von **Rücklagen**;
- **erstattete Betriebsausgaben** (z. B. Umsatzsteuer).

Diese Grenze ist eine Gewichtigkeitgrenze zur Vereinfachung der Besteuerung und **kein Freibetrag**. Wird sie überschritten, setzt für den daraus erzielten Überschuss/ Gewinn in vollem Umfang die Besteuerung ein, sofern das **zu versteuernde Einkommen den Freibetrag von 5.000 €** (vgl. Tz. 7.1) übersteigt.

Sofern im Jahr die Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze von *45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €)* **nicht** übersteigen, kann der Verein, mangels anfallender Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer, von einer **komplizierten Gewinnermittlung absehen**. Eine **Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben** ist jedoch zu erstellen (vgl. **Muster einer Überschussermittlung in Anhang 4** sowie im Internet unter **verwaltungsportal.hessen.de** in der Rubrik "*Themen/ Steuern & Abgaben/ Vordrucke für Ehrenamt/ Vereine*").

Die Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. 4.6 und 8.10) bleiben hiervon unberührt.

Beispiele

Anwendung der Besteuerungsgrenze von 45.000 € und des Freibetrags von 5.000 €:

	Beispiel A		Beispiel B	
	Einnahmen	Gewinn	Einnahmen	Gewinn
Flohmarkt und Weihnachtsbasar	6.000 €	4.000 €	10.000 €	5.000 €
Kirmes	10.500 €	3.000 €	10.500 €	3.000 €
Vereinsgaststätte	8.000 €	1.500 €	20.000 €	2.500 €
Werbung bei Zweckbetrieb 15%	3.000 €	450 €	5.500 €	825 €
Summe	27.500 €	8.950 €	46.000 €	11.325 €
	Besteuerungsgrenze nicht überschritten; keine Körperschaftsteuer		Besteuerungsgrenze überschritten, Berechnung der Körperschaftsteuer	
Gewinn				11.325 €
Abzüglich Freibetrag				5.000 €
Zu versteuerndes Einkommen				6.325 €
Körperschaftsteuer 15%				948 €

- (A) Besteuerungsgrenze **nicht** überschritten, daher **keine** Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.
- (B) Besteuerungsgrenze **überschritten**, daher Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Steuern fallen nur an, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Einkommen, d. h. Einnahmen abzüglich Ausgaben) den **Freibetrag von 5.000 €** bei der **Körperschaftsteuer** und **Gewerbesteuer** übersteigt (vgl. Tz. 7.1).

6.7.2 Ermittlung des Gewinns/ Überschusses

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (vgl. Tz. 6.7.5). Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar. Nur diejenigen, die durch den **Geschäftsbetrieb unmittelbar veranlasst** und damit infolge der geschäftlichen Tätigkeit entstanden sind. Also z. B. nur die Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u. ä. Abziehbar können **auch** die **anteiligen Gemeinkosten** anhand eines objektiven Aufteilungsmaßstabs sein.

- Ein Verein betreibt in seiner **Vereinszeitschrift Anzeigenwerbung**. Hier können zum einen die Kosten abgesetzt werden, die unmittelbar durch den Druck der Anzeigen verursacht werden. Zum anderen kann regelmäßig auch ein Teil der allgemein anfallenden Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift z. B. entsprechend dem

Verhältnis des Umfangs der Werbeseiten zu den übrigen Seiten aufgeteilt werden und als anteilige Ausgaben den steuerpflichtigen Gewinn mindern können.

- Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sportler als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln (vgl. Tz. 6.6.2), sind von den Einnahmen die **unmittelbaren Kosten** der Veranstaltung abziehbar. Als Kosten kommen dabei Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die teilnehmenden Sportler und das Trainingspersonal in Betracht. Es sind auch Kosten für die Ausrüstung sowie **anteilige Kosten** aus der Unterhaltung der Sportanlagen denkbar.

Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern**, etwa Einrichtungsgegenständen oder Sportanlagen, sind nicht sofort voll absetzbar. Sie sind **abzuschreiben**, d. h. die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden auf die **Nutzungsdauer** anteilig verteilt (vgl. Anhang 9, Stichwort „Absetzung für Abnutzung“).

Bei der **Werbung für Unternehmen**, die im Zusammenhang mit der eigenen steuerbegünstigten Vereinstätigkeit (einschließlich Zweckbetrieben) stattfindet, kann der Verein eine **Vereinfachungsregelung** nutzen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO). Der Besteuerung kann in diesem Fall pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden. Die kann u.a. für Sport- und Kulturvereine interessant sein, die in ihren Sportstätten oder bei Kulturveranstaltungen Werbung machen und nicht unerhebliche Werbeeinnahmen erzielen.

Ein Handballverein erzielt aus Bandenwerbung, die er selbst - ohne Zwischenschaltung eines Werbemittlers - akquiriert hat, Einnahmen von 10.000 €. Sämtliche sportliche Veranstaltungen des Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € nicht übersteigen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Gewinn aus der steuerpflichtigen Werbung mit 15% der Einnahmen von 10.000 € = 1.500 € anzusetzen.

Beispiel

6.7.3 Fiktive Kosten

Nicht absetzbar sind sogenannte fiktive Kosten. Es handelt sich dabei um Kosten für nicht gezahlte Aufwendungen, weil etwa Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein gearbeitet haben. Wenn die be-

treffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen wollen, können sie sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und anschließend dem Verein die erhaltene Vergütung spenden (vgl. Tz. 14.1.1). Eine entsprechende Vereinbarung muss aber **im Vorhinein** getroffen werden. Für eine Vergütung von geringer Höhe bei geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung kann der Verein eine pauschale Lohnbesteuerung vornehmen (vgl. Tz. 13.4), während die Spende beim Mitglied als Sonderausgabe abziehbar ist.

6.7.4 Verluste

Es kann durchaus einmal vorkommen, dass ein Verein aus seinen **zusammengefassten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** oder der **Vermögensverwaltung** einen Verlust erleidet. Dieser Verlust ist aber nicht aus den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Vereinstätigkeiten entstanden. Er beruht vielmehr auf **wirtschaftlichen und/ oder vermögensverwaltenden Aktivitäten**. Dieser Verlust darf daher **grundsätzlich nicht** durch Vermögen, das der gemeinnützigen Zweckbindung und Zweckverwendung unterliegt, ausgeglichen werden.

Der **Ausgleich von Verlusten mit ideellen Mitteln** – hierzu gehören Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft bestimmt sind – ist jedoch **unschädlich**, wenn

- der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht,
- die Körperschaft innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- er nicht aus ideellen Mittel erfolgt, sondern aus nicht steuerlich abzugsfähigen **Umlagen** oder aus **im Folgejahr entstehenden Gewinnen** des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Eine **schädliche Verwendung** von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten liegt ebenfalls **nicht** vor, wenn dem ide-

ellen Bereich in den 6 vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Ein im Jahr 01 gegründeter Kleintierzüchterverein veranstaltet im Jahr 04 erstmals ein Sommerfest für seine Mitglieder und Freunde. Hierzu hat er eine Kapelle engagiert, ein Zelt gemietet und entsprechend den Erfahrungen anderer ortsansässiger Vereine Speisen und Getränke eingekauft. Aufgrund schlechter Wetterbedingungen kommen erheblich weniger Besucher als kalkuliert. Der Verein erzielt einen Verlust von 6.000 €. Darüber hinaus betreibt der Verein seit dem Jahr 02 eine kleine vereinseigene Gaststätte. Diese hat im Jahr 04 einen Gewinn von 1.500 € erwirtschaftet. Andere steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten übt der Verein nicht aus. Im Jahr 04 muss der Verein also den saldierten Verlust von $(6.000 \text{ €} - 1.500 \text{ €}) = 4.500 \text{ €}$ mit ideellen Mitteln ausgleichen.

Beispiel

In den vorhergehenden Jahren 02 und 03 wurden mit der Gaststätte dagegen Gewinne von insgesamt 2.500 € erwirtschaftet. Der verbleibende Verlust des Jahres 04 von insgesamt 4.500 € kann noch mit den Gewinnen aus den Jahren 02 und 03 von 2.500 € verrechnet werden. Somit hat der Verein letztlich nur einen Betrag von $(4.500 \text{ €} - 2.500 \text{ €}) = 2.000 \text{ €}$ aus ideellen Mitteln zu finanzieren. Dieser Betrag muss innerhalb der nächsten 12 Monate durch zukünftige Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Umlagen der Mitglieder ausgeglichen werden. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

Anlaufverluste aus neu eingerichteten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können zunächst aus ideellen Mitteln unschädlich gedeckt werden. Allerdings muss anstelle von 12 Monaten regelmäßig innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Verlustjahres der Ausgleich durch Mittel, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen, erfolgen.

Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z. B. Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern, dürfen mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, z. B. aus geselligen Veranstaltungen, ausgeglichen werden. Denn alle wirtschaftlichen Tätigkeiten bilden zusammengekommen **einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Der Ausgleich von Verlusten und Überschüssen aus Vermögensverwaltung ist gleichfalls zulässig.

Werden **einzelne** steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe jedoch **so gestaltet**, dass sie **überwiegend** und **dauerhaft** zu einem **Verlust** führen - auch wenn dieser **Verlust** durch andere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeglichen wird - liegt regel-

mäßig eine **Mittelfehlverwendung** vor. Diese bewusst und auf Dauer in Kauf genommenen Verluste können zur Versagung der Steuerbegünstigung führen. Entsprechendes gilt für die Vermögensverwaltung.

Beispiel

Ein Verein richtet jährlich eine Ballveranstaltung für seine Mitglieder und Freunde aus. Die Veranstaltung führt wegen der hohen Kosten für Musik und Raummiete sowie der geringen Eintrittspreise und geringen Preise für Speisen und Getränke zu einem Verlust. Diesen Verlust gleicht der Verein über Gewinne aus anderen Veranstaltungen aus, so dass aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt ein Überschuss erzielt wird. Ein dauernder Verlust durch die Ballveranstaltung kann wegen Mittelfehlverwendung zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen.

Steuerschädliche Verluste können auch durch **Abschreibungen** entstehen. Es sei denn, der Verlust beruht **ausschließlich** auf der Berücksichtigung **anteiliger Abschreibung** auf **gemischt genutzte Wirtschaftsgüter**. Zu prüfen ist, ob die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter ausschließlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind oder ob sie zum Teil auch im ideellen Bereich (einschließlich dem Zweckbetriebsbereich) genutzt werden. Sofern bei Wirtschaftsgütern, die in beiden Bereichen genutzt werden, eine **Aufteilung der Abschreibung** nach objektiven Maßstäben möglich ist, können diese Aufwendungen bei den jeweiligen Bereichen mit den auf sie entfallenden Anteilen abgezogen werden.

Beispiel

Im Vereinsheim eines Gesangsvereins finden regelmäßig die Gesangsproben und Vorstandssitzungen statt. Es handelt sich aus steuerlicher Sicht um den ideellen Bereich des Vereins. Das Vereinsheim wird zur besseren Auslastung gelegentlich auch für Familienfeiern zu marktüblichen Preisen vermietet. Insoweit liegt beim Verein ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Ein etwaiger Verlust aus dem Unterhalten des Vereinsheims, der nur auf die Abschreibung zurückzuführen ist, führt nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

6.7.5 Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung

Vereine, deren **Jahresumsatz** (jedoch ohne Umsätze aus Lotterien und Rennwetten oder aus umsatzsteuerfreien Leistungen nach § 4 Nr. 11 bis 29 UStG, wie etwa Leistungen der Sozialfürsorge, Krankenhaus- oder ärztliche Heilbehandlungen) aus wirtschaftlichen Aktivitäten **mehr als 600.000 €** beträgt oder deren **Jahresgewinn höher als**

60.000 € ist, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch **Bilanzen** zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die Wirtschaftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2015 betreffen, sind grundsätzlich elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln (E-Bilanz).

Bei einer Vielzahl der Vereine dürften diese angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine können als Gewinn auch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (sogenannte Einnahmenüberschussrechnung – EÜR). *Eine entsprechende „Anlage EÜR“ ist elektronisch zu übermitteln, wenn der Verein partiell steuerpflichtig ist. Das bedeutet, wenn er mit seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €) übersteigt (vgl. Tz. 6.7.1).*

7 Körperschaft- und Gewerbesteuer (vgl. §§ 5, 23 und 24 KStG; §§ 3 und 11 GewStG)

7.1 Freibeträge

Überschreitet der gemeinnützige Verein mit seinen Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer die **Besteuerungsgrenze** von **45.000 €** (bis 31.12.2019: 35.000 €) (vgl. Tz. 6.7.1), wird er mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Aus dem Überschuss/ Gewinn wird zunächst das **körperschaftsteuerliche Einkommen** ermittelt. Nach Abzug eines **Freibetrags** von **5.000 €** ergibt sich das zu versteuernde Einkommen, welches Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer ist.

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird wiederum vom ermittelten Gewerbeertrag ein **Freibetrag** von **5.000 €** abgezogen.

7.2 Höhe

Das über den Freibetrag von **5.000 €** hinausgehende Einkommen (zu versteuerndes Einkommen) unterliegt bei der **Körperschaftsteuer** einem Steuersatz von 15%.

Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Gewerbesteuermessbetrag** mit 3,5% des **Gewerbeertrags** errechnet, der über den Freibetrag von **5.000 €** hinausgeht. Durch Anwendung des örtlichen Hebesatzes der zuständigen Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

8 Umsatzsteuer

8.1 Umsatzsteuerpflicht (vgl. §§ 1 und 3 UStG)

8.1.1 Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt

Der gemeinnützige Verein ist mit den Umsätzen aus entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.6) und die steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.4) sind von der Umsatzsteuerpflicht nicht generell ausgenommen. Entsprechendes gilt für die sog. unentgeltlichen Wertabgaben (vgl. Tz. 8.1.2).

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Einnahmen des Vereins, für die keine Gegenleistungen erbracht werden, also etwa die öffentlichen **Zuschüsse und Spenden sowie Mitgliedsbeiträge**, soweit sie kein Leistungsentgelt darstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bei Mitgliedsbeiträgen allerdings die Möglichkeit, diese der Umsatzsteuer zu unterwerfen und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge geltend zu machen, sofern dem keine Steuerbefreiung entgegensteht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

8.1.2 Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)

Die unentgeltlichen Wertabgaben sind den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Vereins im **umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich, d. h. im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und im umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieb, oder im umsatzsteuerpflichtigen Vermögensverwaltungsbereich** (unternehmerische Bereiche) gleichgestellt. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu zählen:

- die unentgeltliche **Entnahme** von Wirtschaftsgütern aus dem **wirtschaftlichen** Bereich des Vereins für **private** (ideelle) Zwecke,
- die unentgeltliche Zuwendung aus unternehmerischen Gründen (z. B. Werbung für den unternehmerischen Bereich), soweit es sich nicht um **Geschenke** von geringem Wert (bis 35 € pro Person – Nettobetrag ohne Umsatzsteuer) von geringem Wert handelt oder
- die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen an die **Arbeitnehmer** des Vereins, soweit es sich nicht um **Aufmerksamkeiten** (bis 60 € pro Arbeitnehmer) handelt.

Die Umsatzsteuerpflicht setzt voraus, dass der Verein beim Erwerb der Wirtschaftsgüter zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Entsprechendes gilt, sofern der Verein unentgeltliche **sonstige Leistungen** für Zwecke außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs oder gegenüber seinen Arbeitnehmern erbringt.

Beispiele

- Der angestellte Hausmeister eines Sportvereins erhält den gebrauchten Plasma-Fernseher aus der vereinseigenen Gaststätte im Wert von 400 €. Es liegt eine der Umsatzsteuer unterliegende unentgeltliche Wertabgabe vor.
- Mitglieder eines Kleintierzüchtervereins helfen nach einem Zeitplan während des ganzen Jahres in der vereinseigenen Gaststätte. Die Mitglieder sind Arbeitnehmer des Vereins. Zum Jahresabschluss bedankt sich der Verein mit einem unentgeltlichen Essen bei diesen Mitgliedern. Der Verzehr von Speisen und Getränken bis zu einem Betrag von 60 € pro Arbeitnehmer ist keine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, da es sich um Annehmlichkeiten handelt.
- Präsente eines Gesangsvereins an Mitglieder, z. B. aus Anlass eines persönlichen Jubiläums oder Ereignisses, sind dem ideellen und nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Deshalb liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor.

8.2 Umsatzsteuerbefreiung (vgl. § 4 UStG)

Für gemeinnützige Vereine können eine Reihe von Steuerbefreiungen in Betracht kommen, u.a. für

- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, z. B. Vermietung von Clubräumen (§ 4 Nr. 12 S. 1 Buchstabe a UStG);
- wissenschaftliche und belehrende **Vorträge**, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (§ 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG). Zu den belehrenden Vorträgen gehört die Erteilung von **Sportunterricht** (z. B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmern abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich;
- **Teilnehmergebühren** für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (Meldegelder, Startgelder), sofern sie allgemein für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben werden und das Entgelt die Teilnahme an den Veranstaltungen sichert (§ 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG). Danach gelten auch Mitgliederbeiträge, die auf den Trainingsbetrieb oder auf Wettkämpfe mit anderen Vereinen

entfallen, als Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Februar 2019, BStBl I 2019, 115). Die Befreiung gilt hingegen nicht für **Eintrittsgelder** von Zuschauern;

- Leistungen von Jugenderziehungs- und Ausbildungsheimen (§ 4 Nr. 23 UStG);
- **Lehrgänge**, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind (§ 4 Nr. 25 UStG).

Für bestimmte steuerfreie Umsätze besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Beispielsweise kann der Verein, sofern er nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt (vgl. Tz. 8.3), die steuerfreie Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken nach § 9 UStG als umsatzsteuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird und der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Geringe Ausschlussumsätze sind unschädlich (Bagatellgrenze von 5%). Bei älteren Gebäuden (Beginn der Errichtung vor dem 1.6.1984 bzw. 11.11.1993) ist § 27 Abs. 2 UStG zu beachten.

8.3 Umsatzgrenze von 22.000 € für Kleinunternehmer (vgl. § 19 UStG)

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG einschlägig ist und auf die Anwendung nicht verzichtet wurde. Die Kleinunternehmerregelung greift, wenn der **Gesamtumsatz** (einschließlich Umsatzsteuer) im Sinne des § 19 Abs. 3 UStG (ohne Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens) im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 €** (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) nicht überstiegen hat **und** im **laufenden Kalenderjahr 50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird. Betragen die Umsätze des Vereins im Vorjahr nicht mehr als 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*), so wird für die Umsätze des laufenden Jahres keine Umsatzsteuer erhoben, selbst wenn im laufenden Jahr mehr als 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) Umsätze gemacht worden sind. Für die Grenze von 50.000 € sind die Verhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres entscheidend (realistische Prognose erforderlich). Über-

steigen die tatsächlichen Umsätze später die Grenze von 50.000 € ist dies unschädlich. Allerdings unterliegen dann im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuer, da die Grenze von 22.000 € (bis 31.12.2019: 17.500 €) im Vorjahr überschritten wurde.

Beispiel**Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:**

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Brutto-umsatz	21.000 €	45.000 €	14.000 €	Nach Prognose am 1.1. des Jahres voraussichtlich 51.000 €
	Kleinunternehmer	Kleinunternehmer	Regelbesteuerung	Regelbesteuerung
	da maßgebende Grenze im Vorjahr und 50.000 € im laufenden Jahr		da maßgebende Grenze im Vorjahr	da 50.000 € im laufenden Jahr voraussichtlich
	nicht überschritten		überschritten	überschritten

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist ein Abzug von Vorsteuerbeträgen (vgl. Tz. 8.6) nicht möglich. Die nicht zu erhebende Umsatzsteuer darf nicht in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Andernfalls schuldet der Verein den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nach § 14c Abs. 2 UStG und muss ihn an das Finanzamt abführen, auch wenn ansonsten die Kleinunternehmerregelung greift.

8.4 Umsatzsteuersätze (vgl. § 12 UStG)

Wird ein Verein umsatzsteuerpflichtig, dann muss er bei der Besteuerung seiner Umsätze zwischen dem **Regelsteuersatz** von **19%** und dem **ermäßigten Steuersatz** von **7%** unterscheiden.

8.4.1 Regelsteuersatz von 19%

Der Besteuerung mit 19% unterliegen die Einnahmen aus der **nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit**, also den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.7). Hier kommen z. B. Einnahmen aus dem Gaststättenbetrieb, geselligen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken als sogenannte Restaurationsleistungen, der Werbetätigkeit, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler, Basaren, Flohmärkten und Altmaterialsammlungen in Betracht.

8.4.2 Ermäßigter Steuersatz von 7%

Die Umsätze von **Zweckbetrieben** (vgl. Tz. 6.6) werden mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert, soweit sie nicht sogar von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. Tz. 8.2). Hierzu zählen z. B. die Eintrittsgelder von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.6.1, 6.6.2), die Erlöse von genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind (vgl. Tz. 12), und die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften.

Wenn ein Zweckbetrieb allerdings in **erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen** dient und damit in **Wettbewerb** zu nicht begünstigten Unternehmen tritt, ist der Regelsteuersatz von 19% auf diese Umsätze anzuwenden. Dies gilt insbesondere für gemeinnützige Organisationen als Träger von Integrationsprojekten (§ 68 Nr. 3c AO), bei denen mindestens 40% der Beschäftigten schwerbehinderte Personen sein müssen. Integrationsprojekte können z. B. auch Handelsbetriebe sein, die in Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmen stehen. Unter Wettbewerb ist das Streben mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmer zu verstehen, die auf einem gemeinsamen Markt mit Geschäftsabschlüssen um Kunden konkurrieren, wobei vor allem die Werbung sowie die Waren- und Preisgestaltung eine Rolle spielt. Wettbewerbsverzerrungen sind dann gegeben, wenn eine Ungleichmäßigkeit der Wettbewerbsbedingungen herrscht.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die steuerpflichtigen Umsätze des **Vermögensverwaltungsbereichs**, z. B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten und bei umsatzsteuerpflichtiger Verpachtung von Gaststätten.

8.4.3 Absenkung der Steuersätze für die Zeit vom 1.7.2020 - 31.12.2020

*Zur Abmilderung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie gelten für Umsätze, die in der Zeit vom 1.7.2020 - 31.12.2020 ausgeführt wurden, von Tz. 8.4.1 und 8.4.2 abweichende Steuersätze. Für unter Tz. 8.4.1 dargestellte Umsätze gilt der Regelsteuersatz von **16%** und für unter Tz. 8.4.2 dargestellte Umsätze der ermäßigte Steuersatz von **5%** (zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 30.6.2020, BStBl I 2020, 584 und vom 4.11.2020, BStBl I 2020, 1129).*

8.4.4 Absenkung des Steuersatzes für die Gastronomie

Zur zusätzlichen Entlastung der von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Gastronomiebetriebe gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) in der Zeit vom 1.7.2020 und befristet bis zum 31.12.2022 der ermäßigte Steuersatz. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden damit Außer-Haus-Verkäufen gleichgestellt.

Unter Berücksichtigung der unter Tz. 8.4.3 dargestellten generellen Steuersatzsenkung vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 gilt somit in dieser Zeit für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung der Steuersatz von 5 %, für die Abgabe von Getränken 16 %. Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2022 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ein Steuersatz von 7%, wobei Getränke dem Steuersatz von 19% unterliegen.

8.5 Schuldner der Umsatzsteuer (vgl. §§ 13a und 13b UStG)

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Führt der Verein umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, schuldet er für diese die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

Erhält der Verein jedoch von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, schuldet nicht der leistende (ausländische) Unternehmer, sondern der Verein als (inländischer) Leistungsempfänger die darauf entfallende Umsatzsteuer (sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - § 13b UStG). Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen der Verein umsatzsteuerpflichtig ein Grundstück erwirbt.

Beispiel

Ein Sportverein veranstaltet jedes Jahr ein Volksfest. Für eine Abendveranstaltung hat der Verein eine österreichische Musikkapelle verpflichtet. Für die im Inland erbrachte musikalische Darbietung schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Kapelle muss ihre Vergütung deshalb netto in Rechnung stellen. Diese Umsatzsteuerschuld besteht selbst dann, wenn die Kleinunternehmerregelung nach Tz. 8.3 bei dem Verein greift.

8.6 Abzug der Vorsteuer (vgl. § 15 UStG)

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug“, d. h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit (umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, umsatzsteuerpflichtiger Zweckbetrieb, umsatz-

steuerpflichtige Vermögensverwaltung) von **anderen Unternehmern** in einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 14 UStG) gesondert ausgewiesen wird oder die er als Leistungsempfänger nach § 13b UStG schuldet (vgl. Tz. 8.5) von seiner Steuerschuld abziehen. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Erwerben und die Einfuhrumsatzsteuer. Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen.

- Der Feuerwehrverein feiert sein alljährliches Oktoberfest. Hierfür wird ein neuer Grill angeschafft und ein Zelt bei einem Zeltverleih gemietet. Die Getränke, Fleisch-, Wurst- und Backwaren kauft er bei den örtlichen Lieferanten ein. Die von dem Zeltverleiher sowie den örtlichen Lieferanten des Grills sowie der Speisen und Getränke in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig.
- Ein Fußballverein erzielt aus seinen Fußballspielen, die Zweckbetriebe sind, Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Zuschauer. Die Eintrittskarten werden von einer Druckerei geliefert, die dem Verein dafür Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Diese Umsatzsteuer kann der Verein als Vorsteuer abziehen, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern umsatzsteuerpflichtig sind (vgl. Tz. 8.2).
- Ein Musikverein hat seine Gaststätte umsatzsteuerpflichtig verpachtet. Im Laufe des Jahres sind Reparaturen am Gaststättengebäude erforderlich, für die der Verein von den Handwerkern Umsatzsteuer in Rechnung gestellt bekommt. Da die Verpackungseinnahmen aus der Gaststätte umsatzsteuerpflichtig sind, kann der Verein die mit der Verpachtung zusammenhängenden Vorsteuern abziehen.

Beispiele

8.6.1 Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer

Der Abzug der Vorsteuer ist nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen (vgl. Tz. 8.6). Umsatzsteuern, die auf den **ideellen** (sog. nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich im engeren Sinne) oder den **umsatzsteuerfreien** Vermögensverwaltungsbereich entfallen, sind demzufolge vom Vorsteuerabzug **ausgeschlossen**.

- Ein Fußballverein kauft neue Trikots für seine Jugendmannschaft. Die darauf entfallene Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da der Kauf der Trikots dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen ist.

Beispiel

Werden jedoch Gegenstände angeschafft, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem ideellen und damit dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind (gemischt genutzte Gegenstände), muss zwingend eine Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil vorgenommen werden.

Beispiel

Ein Sportverein erwirbt im Jahr 2021 einen PKW für 20.000 € zuzüglich 3.800 € Umsatzsteuer, den er zu 60 % sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (unternehmerische Tätigkeit) als auch zu 40 % für seinen ideellen Bereich (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) zu verwenden beabsichtigt.

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des PKW ist anteilig nur insoweit zu gewähren, als der Verein den PKW für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden beabsichtigt (60 % von 3.800 € = 2.280 €). Eine unentgeltliche Wertabgabe für die Nutzung im ideellen Bereich entfällt dann.

Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Grundstücke (einschließlich Gebäude), die ab dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei diesen ist die Umsatzsteuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück nach § 15 Abs. 1b UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Die Versteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe ist dann nicht mehr erforderlich.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug auch, wenn

- der Vereins für seine Umsätze die **Kleinunternehmerregelung** anwendet,
- die Umsatzsteuer von einem **Nichtunternehmer** in Rechnung gestellt wird, oder
- die erhaltenen Lieferungen und Leistungen sowie die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen vom Verein zur Ausführung umsatzsteuerfreier Umsätze verwendet werden.

Beispiel

Das Mitglied eines Tierschutzvereins wird beauftragt, die Hundezwinger des vom Verein unterhaltenen Tierheims, in dem Hunde während der Urlaubsabwesenheit der Besitzer betreut werden, auszubessern. Der Tierschutzverein unterhält insoweit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Obwohl das Mitglied kein Unternehmer ist, weist es in der Rechnung für seine Leistung an den Verein die Umsatzsteuer mit 19% aus. Der Verein kann die Vorsteuer nicht abziehen, da sie von einem Nichtunternehmer in Rechnung gestellt worden ist. Das Mitglied schuldet jedoch die unberechtigt ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG (vgl. Tz. 8.3) und muss sie an das Finanzamt abführen.

8.6.2 Vorsteuerberichtigung

Die bei der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts in Rechnung gestellte Vorsteuer kann der Verein geltend machen, sofern er das Wirtschaftsgut für steuerpflichtige Umsätze verwendet und nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegt (vgl. Tz. 8.3). Der Vorsteuerabzug muss aber nach den Regelungen des § 15a UStG berichtigt werden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden

Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von 5 bzw. 10 Jahren bei Gebäuden ändern, d. h., wenn das Wirtschaftsgut, das bisher für steuerpflichtige Umsätze verwendet wurde, innerhalb des Zeitraums seit Anschaffung oder Herstellung anders verwendet wird. Von einer Berichtigung wird abgesehen, wenn die Vorsteuer bei Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 1.000 € betragen hat. Im Überblick ergibt sich das Vorsteuerabzugsrecht nach dem nachfolgenden Schaubild (Abschn. 15.2b Abs. 2 des Umsatzsteueranwendungserlasses). Weitergehende Informationen zum Vorsteuerabzugsrecht gerade auch für Vereine enthalten die BMF-Schreiben vom 2.1.2012 (BStBl I 2012, 60) und vom 2.1.2014 (BStBl I 2014, 119).

Eingangsumsatz wird verwendet					
ausschließlich unternehmerisch oder nichtunternehmerisch		teilunternehmerisch (sowohl unternehmerisch, als auch nichtunternehmerisch)			
unternehmerisch	nichtunternehmerisch	unternehmerisch und nichtwirtschaftlich i.e.S.		unternehmerisch und unternehmensfremd (Sonderfall)	
voller Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG	kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG	Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG, soweit unternehmerische Verwendung; keine Wertabgabenbesteuerung		Zuordnungswahlrecht; wenn voller Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG, dann Wertabgabenbesteuerung (ausgenommen Fälle des § 15 Abs. 1b UStG)	
spätere nichtunternehmerische Verwendung	spätere unternehmerische Verwendung	Änderung des Verhältnisses unternehmerisch/nichtwirtschaftlich i.e.S.		Änderung des Verhältnisses unternehmerisch/unternehmensfremd	
		mehr nichtwirtschaftlich i.e.S.	mehr unternehmerisch	mehr unternehmensfremd	mehr unternehmerisch
unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlageentsteuerung	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlageentsteuerung, aber	unentgeltliche Wertabgabe	keine Einlageentsteuerung
keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG	Berichtigung nach § 15a UStG aus Billigkeitsgründen	keine Berichtigung nach § 15a UStG	keine Berichtigung nach § 15a UStG

8.6.3 Vorsteuerpauschale von 7% (vgl. § 23a UStG)

Es gibt Lieferungen und Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Bereich aufgeteilt werden.

Eine Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung eingeführt. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem **Durchschnittssatz von 7% ihrer steuerpflichtigen Umsätze** festgesetzt. Dieser Steuersatz kann in Anspruch genommen werden, wenn der **umsatzsteuerpflichtige Vorjahresumsatz** 35.000 € nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, hat der Verein ein **Wahlrecht**. Er kann sich nämlich auch dafür entscheiden, die abziehbaren Vorsteuerbeträge im Einzelnen zu ermitteln.

Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, so hat er dies dem Finanzamt gegenüber **bis zum 10.4. des Kalenderjahres** zu erklären, für das die Vorsteuerpauschale von 7% gelten soll. An die Anwendung des Durchschnittssatzes ist der Verein für **5 Jahre** gebunden.

8.7 Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten

Durch den EU-Binnenmarkt ist für alle EU-Mitgliedstaaten ein Gemeinschaftsgebiet geschaffen worden, für das es begrifflich keine Einfuhren mehr gibt. Beim Erwerb von Wirtschaftsgütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird der sog. **inneregemeinschaftliche Erwerb** nach § 1a UStG besteuert. Der Steuersatz für solche Erwerbe beträgt 19% bzw. 7%. Eingetragene Vereine, die für ihren nicht unternehmer-

rischen Bereich (ideeller Bereich) Erwerbe im/ aus dem EU-Ausland vornehmen, brauchen solche Erwerbe grundsätzlich nicht zu versteuern, soweit diese den Betrag von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen. Auf die Anwendung dieser Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Als Verzicht gilt auch die Verwendung einer dem Verein erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer (§ 1a Abs. 4 UStG). Für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Ware gelten Besonderheiten. Innergemeinschaftliche Erwerbe für den unternehmerischen Bereich unterliegen unter den Voraussetzungen des § 1a UStG ebenfalls der Besteuerung.

8.8 Berechnung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das der Verein für seine Aktivitäten (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken, laufende kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder) vereinnahmt. Sofern die **Umsatzsteuer im Bruttopreis** enthalten ist – das gilt nur für **Rechnungen über Kleinbeträge**, d. h. deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt –, muss sie durch Anwendung folgender Prozentsätze herausgerechnet werden:

- beim Regelsteuersatz von **19% mit 15,9664%** des Bruttoumsatzes,

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken in Form einer Dienstleistung (sog. Restaurationsleistung, Tz. 8.4.1) und keiner reinen Lieferung = 5.000 €. Die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 15,9664% von 5.000 € = 798,32 €.

Beispiel

- bei ermäßigtem Steuersatz von **7% mit 6,5421%** des Bruttoumsatzes.

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Vereinszeitschriften = 1.500 €. Die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 6,5421% von 1.500 € = 98,13 €.

Beispiel

Von der ermittelten Umsatzsteuer wird die für die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten in Rechnung gestellte oder pauschalierte Vorsteuer abgezogen, um die Umsatzsteuerschuld zu berechnen.

8.9 Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung (vgl. § 18 UStG)

8.9.1 Abgabezeiträume und Abgabetermin

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, muss er nach Ablauf eines Kalendervierteljahres binnen 10 Tagen eine Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt übermitteln. Gleichzeitig ist die selbst errechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) zu entrichten. **Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr** (§ 18 Abs. 2 UStG). Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7.500 €**, so sind **monatliche** Voranmeldungen abzugeben. Bei einer Steuerschuld von **nicht mehr als 1.000 €** im vorangegangenen Jahr ist auf Antrag nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben, ohne dass Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten sind.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist – unabhängig von der Höhe der Umsätze – bis zum 31.7. des Folgejahres (sofern keine Fristverlängerung gewährt wird) stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG). Die darin vom Verein errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen, wenn das Finanzamt vorher keinen anderslautenden Bescheid erlässt.

8.9.2 Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form

Die Voranmeldungen müssen grundsätzlich elektronisch in authentifizierter Form an das Finanzamt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung. Dazu kann das kostenlose Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung, das ELSTER-Onlineportal (**Mein ELSTER, www.elster.de**) oder die Software von Drittanbietern erfolgen. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter **www.elster.de** in der Rubrik „*Weitere Softwareprodukte*“. Ferner liegen für Sie in allen hessischen Finanzämtern Infomaterialien zu ELSTER bereit oder Sie wenden sich bei eventuellen Fragen an den Elster-Ansprechpartner Ihres für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung über „Mein ELSTER“ benötigt der Verein ein elektronisches Zertifikat. Dieses Zertifikat erhalten Sie mit der Registrierung bei „Mein ELSTER“ unter **www.elster.de**.

elster.de. Eine **Anleitung zur Registrierung für Vereine** unter „Mein ELSTER“ finden Sie im Übrigen unter **finanzen.hessen.de** in der Rubrik „*Steuern/ Vereine und Ehrenamt*“. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Ist es dem Verein nicht zumutbar, die Voranmeldungen oder die Umsatzsteuerjahreserklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, kann dieses auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen (vgl. Tz. 5.1.4).

Ein Verein überschreitet mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten jedes Jahr die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*). Da die Umsatzsteuerschuld des jeweiligen Vorjahres jedoch nicht mehr als 7.500 € beträgt, muss vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung grundsätzlich auf elektronischem Weg in authentifizierter Form beim Finanzamt eingereicht werden.

Beispiel

8.10 Aufzeichnungspflichten

Ein Verein, der umsatzsteuerpflichtig ist, d. h., der die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) im Vorjahr überschritten hat (vgl. Tz. 8.3) oder freiwillig zur Umsatzsteuer optiert hat, muss beachten, dass er die für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinbarten Entgelte besonders aufzuzeichnen hat. Erforderlich ist eine Trennung nach steuerpflichtigen, steuerermäßigten und steuerfreien Umsätzen. Aufzuführen sind auch Entgelte für empfangene Lieferungen sowie sonstige Leistungen und die darauf lastenden Vorsteuern. Diese Pflicht entfällt aber, wenn der Verein die Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz errechnet.

8.11 Ausstellen von Rechnungen und Kleinbetragsrechnungen (vgl. § 14 UStG)

Sofern ein Verein als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, muss er eine Rechnung ausstellen, die bestimmte Angaben enthalten muss. Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € müssen hingegen nicht alle Angaben enthalten. Es genügt, wenn der Name und die Anschrift des Vereins, das Datum, der Umfang der Lieferung oder Leistung sowie der Rechnungsbetrag in einer Summe und die Umsatzsteuer sowie der anzuwendende Steuersatz enthalten sind (vgl. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

9 Kraftfahrzeugsteuer

Seit Juli 2014 sind nicht mehr die Finanzämter, sondern die Hauptzollämter des Bundes für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. Weitere Informationen zur Kraftfahrzeugsteuer stehen auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik „Privatpersonen/ Kfz-Steuer“ zum Abruf bereit

Dort können auch die Kontaktdaten der zuständigen bzw. nächstliegenden Zolldienststelle eingesehen werden.

10 Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuerpflichtig sind Grundstücke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Grundbesitz, den der Verein nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, also beispielsweise fremdvermietet. Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken für gemeinnützige Zwecke ist nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Steuersatz beträgt in Hessen derzeit 6%. Wird aber das Grundvermögen unentgeltlich, z. B. durch Schenkung übertragen, kommt eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer in Betracht.

11 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) an einen gemeinnützigen Verein sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Dies gilt unabhängig von der Art des erworbenen Vermögens, sei es Grund- oder Kapitalvermögen.

Die Befreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn beim Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

12 Vergnügungs- und Lotteriesteuer

Die Gemeinden sind berechtigt, auf die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen, beispielsweise Tanz-, Film- oder Theatervorführungen, Steuern zu erheben. Veranstaltungen religiöser oder wissenschaftlicher Art, wie sie vornehmlich von gemeinnützigen Vereinen abgehalten werden, haben überwiegend keinen Vergnügungscharakter und unterliegen daher auch nicht der Besteuerung. Befreit sind auch z. B. künstlerische Laiendarbietungen und sportliche Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind.

Will der gemeinnützige Verein eine Lotterie oder eine Ausspielung mit Geld- und Sachgewinnen (Tombola) veranstalten, muss er grundsätzlich Lotteriesteuer entrichten. Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist das geleistete Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Der Lotteriesteuersatz beträgt 20% der Bemessungsgrundlage. Dieser Steuersatz von 20% des Netto-Teilnahmeentgelts entspricht 16 2/3% des Brutto-Teilnahmeentgelts.

Von der Besteuerung ausgenommen sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von **1.000 €** nicht übersteigt. Wird der Reinertrag bei solchen erlaubten Lotterien und Ausspielungen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, greift die Steuerbefreiung, wenn der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von **40.000 €** nicht übersteigt.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer. Allerdings unterliegen diese Einnahmen – falls die Kleinunternehmerregelung (vgl. Tz. 8.3) nicht anwendbar ist – der **Umsatzsteuer** mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7% (vgl. Tz. 8.4.2). Betragen die Einnahmen je erlaubter Lotterie jedoch mehr als 40.000 €, unterliegen sie vorrangig der Lotteriesteuer. Umsatzsteuer fällt dann nicht zusätzlich an, da sich Lotteriesteuer und Umsatzsteuer gegenseitig ausschließen.

Beispiel

Ein Verein veranstaltet pro Jahr drei erlaubte Lotterien. Mit der ersten erzielt er einen Umsatz in Höhe von 36.000 €, mit der zweiten einen Umsatz in Höhe von 31.000 € und mit der dritten einen Umsatz in Höhe von 48.000 €. Obgleich alle drei Lotterien als Zweckbetriebe anzusehen sind, unterliegen nur die erste und zweite dem ermäßigten Steuersatz von 7%, da die jeweiligen Umsätze dieser Lotterien den Betrag in Höhe von 40.000 € nicht überschreiten. Hingegen muss der Umsatz der dritten Lotterie in Höhe von 48.000 € der Lotteriesteuer zu 16 2/3% unterworfen werden.

Unabhängig davon, ob für eine Lotterie oder Auspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für den Veranstalter die Verpflichtung, die Lotterie oder Auspielung vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Für alle in Hessen durchgeführten Lotterien und Auspielungen ist das Finanzamt Frankfurt am Main IV zentral zuständig. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der geplante Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose x Einzelpreis) den Wert von 1.000 € oder bei einer Lotterie oder Auspielung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken den Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Bei Veranstaltung einer voraussichtlich steuerbefreiten öffentlichen Lotterie oder Auspielung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Ziehung stattgefunden hat, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Andernfalls ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, in dem ein Teilnahmeentgelt geleistet wurde, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

13 Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von den Vereinen Beschäftigten. Die Vereine müssen für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ein **Lohnkonto** führen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist, ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.1) oder um eine geringfügige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.2) handelt. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

13.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern

Zu der Frage, wer im Einzelfall **als Arbeitnehmer anzusehen** ist, einige Beispiele:

- Alle **fest angestellten Kräfte**, wie Geschäftsführer, Kassierer, hauptberufliche Trainer, Platzwarte.
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz bezahlt werden, z. B. sogenannte **Vertragsamateure**.
- Nebenberufliche **Übungsleiter**, die in den Vereinsbetrieb fest eingegliedert sind (vgl. Tz. 15).
- Alle Personen, die **kurzfristig oder aushilfsweise** vom Verein beschäftigt werden.

Keine Arbeitnehmer sind dagegen:

- **Vereinsmitglieder**, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und **nur Aufwandsersatz** oder ein Verzehergeld erhalten.
- Ehrenamtliche **Vorstandsmitglieder** und andere für den Verein tätige Mitglieder, die für Reisen, Telefon usw. nur eine ihre Kosten deckende **Aufwandsentschädigung** erhalten. Bei der Zahlung von Vergütungen (vgl. Tz. 4.4.2.2) muss allerdings steuerlich von einem Arbeitnehmerverhältnis ausgegangen werden.
- **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen **nur unwesentlich**, d. h. um nicht mehr als 10%, übersteigen.

- **Musiker**, die nur gelegentlich, d. h. etwa für einen Tag oder ein Wochenende verpflichtet werden, z. B. für gesellige Veranstaltungen wie Maskenball, Oktoberfest.
- Nebenberufliche **Übungsleiter**, die nur in geringem Umfang beschäftigt sind, d. h. durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Die **Pächter** von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer, sondern selbständige Gewerbetreibende.

13.2 Aufwandsersatz (lohnsteuerpflichtig/ lohnsteuerfrei)

Der vom Verein gezahlte Aufwandsersatz an Sportler und Übungsleiter ist lohnsteuerpflichtig, wenn die Vergütungen als **Arbeitslohn** zu beurteilen und nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Es liegt aber **kein Arbeitslohn** vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Sportler und Übungsleiter **nur unwesentlich**, d. h. um nicht mehr als 10% übersteigen.

13.2.1 Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören u. a.

- die Zahlungen an Sportler für ihren Aufwand. Hierzu gehören auch die pauschalen Zahlungen von monatlich bis zu 400 € im Jahresdurchschnitt (vgl. Tz. 6.6.2.1);
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwand bei Spielen und Trainingsveranstaltungen an der ersten Tätigkeitsstätte;
- die ersetzten Fahrtkosten für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**. Erste Tätigkeitsstätte ist i. d. R. die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Falls der Fahrtkostensersatz nicht beim jeweiligen Sportler mitversteuert werden soll, kann der Verein den Erstattungsbetrag pauschal versteuern. Der Verein hat dann die pauschale Lohnsteuer von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu tragen. Die Pauschalversteuerung ist für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf einen Betrag von 0,30 €, maximal

insgesamt auf 4.500 € beschränkt. Ein höherer Betrag als 4.500 € kann pauschal versteuert werden, soweit der Sportler einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt. Der pauschal versteuerte Betrag ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und mindert beim Sportler die Entfernungspauschale, die er als Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen könnte.

13.2.2 Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören u. a.

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden;
- Einnahmen von Übungsleitern bis zur Höhe von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) jährlich (vgl. Tz. 15).
- *ÖPNV-Ticket oder Zuschuss zu Fahrkarten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Der Bezug ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und mindert beim Sportler die Entfernungspauschale, die er als Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen könnte. Die Minderung der Entfernungspauschale unterbleibt, wenn der Verein das Ticket/ den Zuschuss pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert.*

13.2.3 Lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Auswärtstätigkeit

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte für den Verein tätig wird (z. B. Fahrten zu Auswärtsspielen). Zu den Reisekosten gehören **Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten** sowie die Reisenebenkosten (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort, **Telefongebühren** sowie **Porto**, Garagen- und Parkplatzkosten während der Auswärtstätigkeit). Die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber ist beim Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG).

Reisekosten können wie folgt steuerfrei erstattet werden:

a) Fahrtkosten in Höhe der tatsächlichen Kosten oder bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs auch mit folgenden pauschalen Sätzen:

Kraftwagen	0,30 €
andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €
für den gefahrenen Kilometer,	
Fahrrad	5 €/Monat
bei mindestens viermaliger Nutzung im betreffenden Monat.	

b) Verpflegungsmehraufwand

Abwesenheit bei Inlandsreisen von 24 Stunden	28 €
Für An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung (keine Mindestabwesenheitszeit erforderlich)	14 €
Für eintägige Reisen ohne Übernachtung bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden:	14 €

Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Abwesenheitszeiten, die sich über zwei Kalendertage ohne Übernachtung erstrecken, können ebenfalls zusammenge-rechnet werden.

Stellt der Verein als Arbeitgeber im Rahmen einer Auswärtstätigkeit Mahlzeiten zur Verfügung, ist die steuerfreie Verpflegungspauschale zu kürzen:

- für Frühstück um 20%,
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40%

der für den Unterkunftsort maßgebenden Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden (im Inland 28 €), also im Inland 5,60 € für ein Frühstück und 11,20 € für ein Mittag- oder Abendessen. Die Verpflegungspauschale wird tageweise und maximal bis auf 0 € gekürzt.

c) Übernachtungskosten

Bei **Inlandsreisen** darf der Verein als Arbeitgeber **ohne Einzelnachweis** einen Pauschbetrag von 20 € oder die tatsächlichen

Aufwendungen steuerfrei erstatten. Wird in einer Übernachtungsrechnung dabei der Preis für das eingeschlossene Frühstück, Mittag- oder Abendessen nicht gesondert ausgewiesen, ist der Gesamtpreis bei einer Übernachtung im Inland

- für Frühstück um 5,60 €

- für Mittag und Abendessen um jeweils 11,20 €

zu kürzen. Der verbleibende Betrag kann als Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden.

13.3 Lohnsteuerabzug

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber dann in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Anhand der elektronisch abgerufenen (vgl. Tz. 15.2.2.1) Besteuerungsmerkmale sind die Steuerabzugsbeträge zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen.

13.4 Pauschalierung der Lohnsteuer

Auf die Verwendung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale kann verzichtet werden, wenn **Aushilfslöhne** gezahlt werden, d. h. wenn der Arbeitnehmer (z. B. Übungsleiter, Sportler, Aushilfskräfte) **kurzfristig** oder **geringfügig** beschäftigt wird und der Verein als Arbeitgeber von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch macht.

13.4.1 Kurzfristige Beschäftigung

Bei kurzfristiger Beschäftigung ist die Steuer mit einem **Pauschsteuerersatz von 25%** des Arbeitslohns zu erheben und vom Verein zu tragen. Zu der Pauschsteuer kommen 7% der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer sowie 5,5% der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag hinzu. Von der Erhebung der **Kirchensteuer** kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Jedoch muss dann der Arbeitgeber für alle anderen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer seines Betriebes

bei der Pauschalversteuerung die Kirchensteuer nach dem Regelsatz von 9% bemessen.

Kurzfristige Beschäftigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, also nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden darf. Weitere **Voraussetzungen** für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Die Dauer der Beschäftigung ist auf **18 zusammenhängende Arbeitstage** begrenzt und
 - der durchschnittliche Arbeitslohn **je Arbeitstag** während der Beschäftigungsdauer beträgt **höchstens 120 €** oder
 - die Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn **je Arbeitsstunde** darf **15 €** nicht übersteigen.

13.4.2 Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn im Jahresdurchschnitt 450 € nicht übersteigt. Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung: Neben dem pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung (13%, reiner Arbeitgeber-Pauschalbeitrag, nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten) fallen der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung (18,6%: Arbeitgeber-Pauschalbeitrag 15%, Arbeitnehmerbeitrag 3,6%) und diverse Umlagen (1,28 %: U 1 für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 0,9%, U 2 für Mutterschutz 0,29%, Insolvenzgeldumlage 0,09%) an. Teilt der Arbeitnehmer dem Verein schriftlich mit, dass er die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht, gilt ein pauschaler Rentenversicherungsbeitragssatz von 15%. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2013 bestanden haben, gilt grundsätzlich der pauschale Rentenversicherungsbeitragssatz, wenn sich der Arbeitnehmer nicht für die Aufstockung zum allgemeinen Beitragssatz entschieden hat.

Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gilt die Grenze von 450 € für die Summe aller monatlichen Verdienste. Wird diese Grenze überschritten, z. B. weil der Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausübt, unterliegt der

gesamte Arbeitslohn der regulären Sozialversicherungspflicht. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wird in die Sozialversicherungspflicht einer Haupttätigkeit nicht einbezogen. Nur wenn neben einer Haupttätigkeit mehrere Minijobs ausgeübt werden, wird der Lohn ab dem zweiten Minijob der regulären Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Zusätzliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen finden Sie in der Broschüre „Steuertipps bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden“ auf finanzen.hessen.de in der Rubrik „Infomaterial“. In Zweifelsfällen wird auch die zuständige Krankenkasse gerne weitere Auskünfte erteilen. Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Telefonnummer: 0355 2902-70799 und im Internet unter minijob-zentrale.de).

13.5 Lohnsteuer-Anmeldung

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer und hat er deshalb Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, so ist diese beim Finanzamt der Betriebsstätte anzumelden und dorthin abzuführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben. Dies hängt von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab (§ 41a EStG):

- | | |
|--|-----------------|
| - mehr als 5.000 € | monatlich |
| - mehr als 1.080 €,
aber nicht mehr als 5.000 € | vierteljährlich |
| - nicht mehr als 1.080 € | jährlich. |

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, -vierteljahres bzw. -jahres beim Finanzamt einzureichen. Das gleiche gilt für die Abführung der Lohnsteuer.

13.5.1 Elektronische Übermittlung in authentifizierter Form

Alle Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung grundsätzlich elektronisch in authentifizierter Form an das

Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann das kostenlose ELSTER-Onlineportal (Mein ELSTER, www.elster.de), ELSTER-Formular oder aber ein Lohnbuchhaltungsprogramm eines anderen Softwareanbieters verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung (vgl. Tz. 8.9.2).

Ist es dem Verein nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen (vgl. Tz. 5.1.4).

13.5.2 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung ist verpflichtet, die Lohnkonten seiner Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres abzuschließen und die Lohnsteuerbescheinigungen **spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung muss dem Arbeitnehmer als Ausdruck ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt werden, so dass er prüfen kann, ob die an das Finanzamt gesendeten Daten zutreffend sind. Nähere Informationen über Form und Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung können Vereine beim Finanzamt erhalten.

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (vgl. § 10b EStG, § 50 EStDV)

Die gesetzliche Regelung in § 10b EStG verwendet den Begriff **„Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)“**. Zuwendungen beziehen außer den **Spenden** und **Mitgliedsbeiträgen** auch die **Aufnahmegebühren** und **sonstigen Mitgliedsumlagen** ein. Unter Spenden versteht man **freiwillige** und **unentgeltliche** Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie können **Geld- oder Sachspenden** sein und müssen das Vermögen des Spenders **endgültig wirtschaftlich** belasten. Das bedeutet, sie dürfen nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Dafür erhält der **Spender** eine **steuerliche Begünstigung**. Diese liegt darin, dass er die Zuwendung im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung in Höhe von bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen kann. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Spenden ist allerdings, dass sie an steuerbegünstigte Vereine gegeben werden, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vgl. Tz. 4.2, 4.3) verfolgen.

Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte (einschließlich Umsatzsteuer) sein; **nicht dagegen** Nutzungen (z. B. unentgeltliche Nutzung eines privaten Pkws für Zwecke des Vereins) oder Leistungen (z. B. nicht vergüteter Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein).

Wichtig

14.1 Geld- und Sachspenden

14.1.1 Was ist eine Geldspende?

Unter Geldspenden versteht man nicht nur die Zuwendung von Bargeld, sondern auch Überweisungen, Abbuchungen, Scheckeinreichungen oder Zahlungen über Online-Bezahlsysteme wie PayPal. Zu den Geldspenden zählen aber auch:

- der **Verzicht** auf die **Bezahlung** einer erbrachten **Lieferung oder Leistung**,

Ein Turnverein lässt das Dach der Turnhalle von einer Firma neu decken. Der Handwerker verzichtet nach Fertigstellung der Arbeit auf die Bezahlung von 20% des Rechnungsbetrags. In Höhe dieses Betrags liegt eine **Geldspende** vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Beispiel

- **Aufwandsspenden**, bei denen der Spender auf die Erstattung eines **Aufwands** verzichtet, der ihm **für den Verein** entstanden ist, z. B. Reisekosten oder Telefongebühren oder
- **Rückspenden**, bei denen der Spender beispielsweise auf die Auszahlung der **Übungsleiter-/ Ehrenamtszuschale** (vgl. Tz. 15), der **Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere Lohn- und Honorarforderungen** verzichtet.

Wichtig

Voraussetzung für die **Aufwands- und Rückspende** ist jedoch, dass ein **Erstattungs-/ Vergütungsanspruch** aufgrund eines Vertrags, einer Satzung oder eines Vorstandsbeschlusses besteht, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist. Beim Vorstandsbeschluss ist weiterhin zu beachten, dass der Vorstand zu diesem Beschluss durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Bei Vereinen, die vor dem 1.1.2015 gegründet wurden, ist die fehlende Satzungsermächtigung unschädlich. Diese Vereine sollten aber mittelfristig ihre Satzung entsprechend anpassen.

Der Anspruch auf die Erstattung/ Vergütung muss **vor** Beginn der Tätigkeit, **ernsthaft** und **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein. Zudem muss der Verein bereits im **Zeitpunkt der Zusage** des Aufwandsersatzes bzw. der Vergütung, auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rückspende, wirtschaftlich in der Lage sein, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Ebenso muss der Verein im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Schuld **ausreichend Mittel** zur Verfügung haben, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Haben sich seit der Zusage die finanziellen Verhältnisse des Vereins nicht wesentlich verschlechtert, geht man regelmäßig davon aus, dass auch bei Fälligkeit noch genügend finanzielle Mittel zur Zahlung vorhanden sind.

Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass der Anspruchsberechtigte **freiwillig** auf die Erstattung eines **werthaltigen** Erstattungs-/ Vergütungsanspruchs **verzichtet** und er somit dem Verein tatsächlich eine ihn wirtschaftlich belastende Spende zuwendet. Eine **tatsächliche Auszahlung** muss aber nicht erfolgen. Es reicht aus, wenn sowohl die Erstattung des Aufwands, der Übungsleiter-/ Ehrenamtszuschale oder der Tätigkeitsvergütung als auch die (zeitlich danach liegende)

freiwillige Rückspende in der Buchführung des Vereins erfasst werden. Dabei ist es ratsam, auch den **Verzicht** in geeigneter Weise in den Vereinsunterlagen zu **dokumentieren**.

- Ein Sportverein beschäftigt für seine verschiedenen Sparten mehrere Übungsleiter. Diesen hat der Verein vertraglich einen jährlichen Betrag bis 3.000 € für ihre Tätigkeit zugesagt (sogenannte Übungsleiterpauschale, vgl. Tz. 15.2) zugesagt. Damit diese Mittel dem Verein aufgrund finanzieller Schwierigkeiten wieder zugutekommen und seine finanzielle Belastung mindern, vereinbart er mit den Übungsleitern, dass diese auf die Auszahlung der Tätigkeitsvergütung verzichten. Dafür erhalten die Übungsleiter über den Betrag von 3.000 € eine Zuwendungsbestätigung. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation fehlen dem Verein bei Fälligkeit die erforderlichen Mittel, um die Übungsleiter zu bezahlen. Da der Verein seine Zahlungsverpflichtung in Höhe der Übungsleiterpauschale nicht erfüllen kann, wendet der jeweilige Übungsleiter, trotz Verzicht, dem Verein letztlich gar keine Mittel aus seinem eigenen Vermögen zu. Der Verein darf demzufolge keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.
- Ein Förderverein vereinbart mit seinen 3 Vorstandsmitgliedern eine nach der Satzung zulässige Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und Zeitaufwand von jährlich 400 €. Zu Beginn des Jahres ist bereits absehbar, dass die Mittel des Fördervereins nur dann ausreichen werden, um die zugesagte Tätigkeitsvergütung auszahlen zu können, wenn sie auf die Auszahlung verzichten und den Betrag zurückspenden.

Beispiele

In diesem Fall ist die Spende steuerlich nicht abzugsfähig, weil es von vornherein an der wirtschaftlichen Zahlungsfähigkeit des Vereins mangelt. Der Verein wäre ohne die Zusage der Spender, dass sie den ausgezahlten Betrag zurückspenden, nicht in der Lage den nach der Satzung zulässigen Betrag auszus zahlen.

14.1.2 Was ist eine Sachspende?

Sachspenden sind Gegenstände, aber auch Rechte. Sie können **steuerbegünstigt** nur in den **ideellen Bereich** oder den **Zweckbetriebsbereich** geleistet werden, **nicht hingegen** in den steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Eine Brauerei spendet einem gemeinnützigen Kleintierzüchterverein für dessen Grillfest ein Fass Bier. Für diese Sachspende kann keine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Beispiel

Soweit es sich bei den Sachspenden um **neue Sachen** handelt, die ein **Unternehmen** spendet, ist der in der Zuwendungsbestätigung anzugebende Wert zu ermitteln. Hier ist der Wert anzusetzen, mit dem die Sache aus dem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnommen wird. Der Verein ist somit auf die **Mitteilung des**

Unternehmens zur Höhe des Werts der Sache **angewiesen**. Wird eine **neue Sache** von einer **Privatperson** gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei **gebrauchten Sachen** muss der Verein – ggf. durch ein Gutachten oder andere geeignete Methoden – den Verkehrswert ermitteln. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

14.2 Regelung des Spendenabzugs

Einheitlich für alle Spenden gilt ein Spendenabzugssatz von 20%. Soweit die Spenden im Abzugsjahr den Höchstbetrag von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte übersteigen, sind sie in den **folgenden Jahren** abzugsfähig.

Darüber hinaus können Zuwendungen in das **zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer steuerbegünstigten Stiftung** (sogenannte Zustiftung) bis zu **1 Mio. € (bei Ehegatten bis zu 2 Mio. €)** im Jahr der Zuwendung und den folgenden 9 Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

14.2.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Für **alle Spendenzwecke** (vgl. Tz. 14) besteht der **unmittelbare Spendempfang**. Somit können Vereine, die die in Anhang 5a aufgeführten Zwecke fördern, selbst Spenden empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Allerdings ist der **Abzug der Mitgliedsbeiträge** bei den unter **Anhang 5b** aufgeführten Zwecken (z. B. Sport oder Karneval) **nicht** möglich. Vereine mit diesen Satzungszwecken dienen in erster Linie der Freizeitgestaltung. Die hierfür gezahlten Mitgliedsbeiträge werden demzufolge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet. Sie sind vom **Abzug ausgeschlossen**. Ein steuerlicher **Abzug** ist auch **ausgeschlossen**, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient, z. B. die Betreuung von Kindern in ei-

nem Kindergarten. In diesen Fällen liegt regelmäßig kein echter Mitgliedsbeitrag vor, sondern vielmehr ein Sonderentgelt für eine Leistung des Vereins.

14.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke

Mehrere **verschiedene steuerbegünstigte Zwecke** können nebeneinander verfolgt werden. Fördert ein Verein u. a. auch Zwecke, die unter Anhang 5b aufgeführt sind, also z. B. Sport und Heimatpflege und Heimatkunde, können die **Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht** als Sonderausgaben **abgezogen** werden. Es erfolgt keine **Aufteilung**. Dies gilt selbst dann, wenn die unterschiedlichen Zwecke voneinander abgegrenzt sind.

14.2.3 Zuwendungsbestätigung

Die **Zuwendungsbestätigung** (im alltäglichen Sprachgebrauch auch „**Spendenbescheinigung**“ genannt) ist eine **materielle Voraussetzung** für den Spendenabzug. **Ohne** einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende **nicht** als Sonderausgabe anerkennen. Zwar muss der Spender **ab dem Jahr 2017** die Zuwendungsbestätigung nicht mehr zwingend bei seinem Finanzamt vorlegen. Sie ist aber dennoch vom Spender vorzuhalten und auf Verlangen beim Finanzamt einzureichen.

Die Zuwendungsbestätigung muss durch den Verein nach einem **amtlich vorgeschriebenen Vordruck** ausgestellt werden. Entsprechende **Muster der Zuwendungsbestätigung** stellt die **Finanzverwaltung zur Verfügung (vgl. Anhang 6a und 6b)**. Zudem können diese Muster im Internet unter **verwaltungportal.hessen.de** in der Rubrik *Themen/ Steuern & Abgaben/ Vordrucke für Ehrenamt/ Vereine* heruntergeladen werden.

Bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung ist Folgendes zu beachten:

14.2.3.1 Geldspende/ Mitgliedsbeitrag

1. Der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein.
2. Das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden.

3. Der Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig.
4. Bei Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen ist der Begriff „Geldzuwendung“ zu streichen.
5. Bei Geldzuwendungen ist zu vermerken, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, -umlagen oder Aufnahmegebühren handelt.
6. Der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden.
7. Es ist immer anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht.
8. Der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins und das Datum des letzten Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage für den letzten Veranlagungszeitraum sind aufzuführen. Ist bisher kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt wurden (z. B. Neugründung), ist das Datum des Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben.
9. Der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Hinweis

Wird auf die **Erstattung von Aufwendungen**, z. B. bei Fahrt- und Telefonkosten, die für den Verein gemacht worden sind, verzichtet, handelt es sich um eine **Geldspende**. Erhält der Verein eine **Lieferung** oder wird ihm eine **Dienstleistung** erbracht und verzichtet der Lieferant oder der Dienstleistende anschließend auf die Bezahlung der Rechnung oder eines Teils der Rechnung, liegt insoweit ebenfalls eine **Geldspende** vor (vgl. Tz. 14.1.1).

Beispiel

Ein Gesangverein richtet am 8.4.2021 sein alljährliches Frühlingsfest aus. Für die vom Metzger gelieferten Köstlichkeiten erhält der Verein eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Da der Metzger selbst Mitglied des Vereins ist, verzichtet er nach Erstellung der Rechnung am 9.4.2021 freiwillig auf die Bezahlung seiner Rechnung und spendet stattdessen das ihm zustehende Geld (einschließlich der Umsatzsteuer) an den Verein für kulturelle Zwecke. Es handelt sich um eine Geldspende, für die der Verein eine steuerlich abzugsfähige Zuwendungsbestätigung ausstellen kann. Dagegen liegt eine Sachspende vor, wenn der Metzger die Waren für das Frühlingsfest spendet, ohne dass er dem Verein eine Rechnung stellt, die einen Anspruch auf Zahlung der Lieferung begründen würde. Diese Sachspende ist aber nicht abzugsfähig, da sie in das Frühlingsfest als einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt und nicht unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck des Vereins bestimmt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Überschüsse aus dem Verkauf der gespendeten Ware wiederum für die kulturellen Zwecke verwendet werden.

14.2.3.2 Sachspende

1. Der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein.
2. Das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden.
3. Der Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig.
4. Der Wert der Zuwendung muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden.
5. Die Sachzuwendung muss genau bezeichnet (Alter, Zustand, Kaufpreis) und ihre Herkunft (Privat- oder Betriebsvermögen) angegeben werden.
6. Der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins und das Datum des letzten Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides nebst Anlage für den letzten Veranlagungszeitraum sind aufzuführen. Ist bisher kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt wurden (z. B. Neugründung), ist das Datum des Bescheides über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben.
7. Wenn die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ist dies anzugeben.
8. Der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Ein Vereinsmitglied spendet seinen gebrauchten Laptop an den Verein für die steuerbegünstigten Zwecke. Aus der Zuwendungsbestätigung müssen neben den sonstigen Angaben auch die Bezeichnung des Laptops, sein Alter und sein Zustand hervorgehen. Anhand dieser Angaben kann das Finanzamt prüfen, ob der Wert, den der Verein als Spende in der Zuwendungsbestätigung ausweist, zutreffend ist.

Beispiel

14.2.3.3 Kleinspenden bis 300 €

Bei Zuwendungen **bis 300 €** (bis 31.12.2019: 200 €) genügt eine **vereinfachte Zuwendungsbestätigung**. Hier reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (z. B. der **Kontoauszug**, **Lastschriftinzugsbeleg** oder der **PC-Ausdruck bei Online-Banking**) aus. Daneben müssen sich aber aus einem vom Verein selbst hergestellten Beleg (z. B. Durchschrift des Überweisungsträgers oder an dem Überweisungsträger anhängender Abschnitt oder zum Download zur Verfügung gestellter Beleg) die folgenden Angaben ergeben:

- der steuerbegünstigte Zweck,
- Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer,
- Angabe, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Aus der Buchungsbestätigung muss folgendes ersichtlich sein:

- Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers,
- der Betrag,
- der Buchungstag sowie
- die tatsächliche Durchführung der Zahlung.

14.2.3.4 Sammelbestätigung

Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigung“ das Wort „Sammelbestätigung“ verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben wie z. B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen erforderlich. Diese Angaben sind entweder auf der Rückseite oder einer beigefügten Anlage vorzunehmen. Entsprechende Muster stehen online im Formularcenter des Bundesfinanzministeriums unter www.formulare-bfinv.de in der Rubrik „Steuerformulare/ Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung.

14.2.3.5 Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung

Liegt das **Datum des Freistellungsbescheides bzw. des Körperschaftsteuerbescheides einschließlich der dazugehörigen Anlage** länger als **5 Jahre** seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen. Liegt dem Verein nur ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vor und ist noch kein Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage erteilt worden (regelmäßig Neugründungen), darf das Datum dieses Bescheides nicht länger als **3 Jahre** zurückliegen.

- Der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2015 trägt das Datum 4.9.2016. Zuwendungsbestätigungen, die nach dem 4.9.2021 unter Bezug auf den Freistellungsbescheid vom 4.9.2016 ausgestellt werden, müssen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden.
- Der letzte dem Verein vorliegende Freistellungsbescheid für den Veranlagungszeitraum 2017 datiert vom 2.12.2018. Der Verein hat noch keinen neuen Freistellungsbescheid erhalten, da er seine Steuererklärung für 2020 noch nicht abgegeben hat. Für eine Spende, die dem Verein am 16.12.2023 zugewendet wird, erstellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung unter Berücksichtigung des Freistellungsbescheids vom 2.12.2018. Da das Datum des letzten Freistellungsbescheids für 2017 älter als 5 Jahre ist (die 5-Jahresfrist endet mit Ablauf des 2.12.2023), muss der Spendenabzug für die Spende nicht mehr zugelassen werden.

14.2.3.6 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Spendeneinnahmen und ihre zweckentsprechende Verwendung **ordnungsgemäß aufzuzeichnen**. Zudem muss er ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung **6 Jahre** aufbewahren. Es ist aber auch zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern und 6 Jahre aufzubewahren.

14.3 Verwendung der Zuwendung

Der Verein hat die Zuwendungen für seine ideellen Satzungszwecke zu verwenden. **Die Spende darf nicht in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen**. Die Verwendung in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist dagegen zulässig.

Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Entspricht die Verwendung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hat das regelmäßig den Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerbefreiung für das betreffende Kalenderjahr zur Folge. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sogar die Gemeinnützigkeit **rückwirkend für 10 Jahre versagt** werden.

14.4 Vertrauensschutz und Haftung

In der Regel kann der **Spender** nicht feststellen, ob der Verein seine Spende auch tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet oder die vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung falsch ist. Im Allgemeinen kann er auch nicht wissen, ob der Verein sons-

tige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn der Spender dadurch steuerlich Nachteile bei seinem Spendenabzug erleiden würde. Hat der **Spender** demnach **in gutem Glauben** gehandelt, hat er also die Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsbestätigung nicht gekannt und sie auch nicht kennen müssen, bleibt seine Spende deshalb weiterhin als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig. Der gutgläubige Spender genießt demnach **Vertrauensschutz**.

Wer jedoch **vorsätzlich oder grob fahrlässig**

- eine Zuwendungsbestätigung **falsch ausstellt** oder
- **veranlasst**, dass die Spenden **nicht** für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke **verwendet** werden, **haftet** für die aufgrund des Spendenabzugs entgangenen Steuern. Dies ist im **Regelfall der Verein**.

Für Spenden, die Spender bei ihrer **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** steuermindernd berücksichtigt haben, tritt **pauschal** eine Haftung **in Höhe von 30%** der Spenden ein. Die Steuerminderung bei der **Gewerbesteuer** führt **pauschal** zu einer Haftung von **15%** des zugewendeten Betrags.

Eine **weitere Folge** der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke ist **grundsätzlich** auch der **Verlust der Gemeinnützigkeit**.

Beispiel

Ein Sportverein erhält am 23.1.2021 eine Spende von 5.000 €, die für die Fußball-Jugendabteilung verwendet werden soll. Er stellt dem Spender eine Zuwendungsbestätigung über diesen Betrag aus und bestätigt, die Spende für sportliche Zwecke zu verwenden. Ohne Wissen des Spenders werden jedoch nur 1.000 € für die Fußball-Jugendabteilung ausgegeben. Die übrigen 4.000 € fließen bewusst in die Anschaffung einer neuen Theke der Vereinsgaststätte. Der Spender macht unter Vorlage der Zuwendungsbestätigung den Betrag von 5.000 € in seiner Einkommensteuererklärung 2021 zu Recht steuermindernd als Sonderausgabe geltend. Der Verein, der die Spende in Höhe von 4.000 € bewusst fehlerverwendet hat, haftet pauschal mit 30% von 4.000 € = 1.200 € für die dem Staat entgangenen Steuern. Darüber hinaus droht dem Verein wegen Fehlverwendung der Spende für das Jahr 2021 möglicherweise die Versagung der Gemeinnützigkeit.

15 Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (u. a. Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale) (vgl. § 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG)

15.1 Was ist eine nebenberufliche Tätigkeit?

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - **nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. So können z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

Es wird unterschieden zwischen der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter und der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, die keine Übungsleitertätigkeit ist.

15.2 Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter

Zu unterscheiden ist zwischen der **steuerlich begünstigten** und der **nicht begünstigten** nebenberuflichen Tätigkeit.

Die Tätigkeiten der steuerlich begünstigten Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Personen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner der Tätigkeiten ist eine **pädagogische Ausrichtung**. Ebenso begünstigt sind Tätigkeiten, die mit den genannten Tätigkeiten vergleichbar sind. Zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten gehören z. B. die Tätigkeit eines **Sporttrainers**, eines **Chorleiters** oder **Orchesterdirigenten**, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht, oder der beruflichen Aus- und Fortbildung. Nicht dazu gehört dagegen die Ausbildung von Tieren, z. B. Rennpferden oder Diensthunden. Begünstigt ist auch die **Betreuungstätigkeit**, z. B. die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen sowie die **Pflege** alter, kranker oder

behinderter Menschen einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, wie z. B. Hilfe bei Einkäufen und beim Schriftverkehr. Die steuerliche Begünstigung setzt keine für die ausgeübte Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder Zertifizierung voraus.

Sofern die Tätigkeiten ihrer Art nach jedoch nicht zu den übungsleitenden, ausbildenden, erzieherischen, betreuenden, künstlerischen oder pflegerischen Tätigkeiten gehören, sind sie nicht begünstigt. Dementsprechend gehören die Aufgaben als **Vorstandsmitglied**, von Geräte- und Platzwarten u. ä. sowie von Personen, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, **nicht** zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter.

15.2.1 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Für die steuerliche Beurteilung ist wichtig, ob die Übungsleitertätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Es kommt dabei auf die vertragliche Vereinbarung mit dem Verein und deren tatsächlicher Durchführung an. Das Finanzamt orientiert sich im Zweifel an folgenden Merkmalen:

Eine **selbständige** Tätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Übungsleiter seiner Tätigkeit beim Verein in der Woche **durchschnittlich nicht mehr als 6** Unterrichtsstunden nachgeht. Von einer **unselbständigen** Tätigkeit geht das Finanzamt dann aus, wenn der Übungsleiter dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet“. Dies kommt zum Ausdruck

- in einer weitgehenden **Weisungsbefugnis** des Vereins an den Übungsleiter und/oder
- wenn die Tätigkeit einen fest eingeplanten Teil des Vereinsbetriebs darstellt (das ist regelmäßig der Fall, wenn der Übungsleiter in der Woche **durchschnittlich mehr als 6** Unterrichtsstunden für den Verein tätig ist) und/oder
- wenn der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des **Urlaubs bzw. der Krankheit** weiterzahlt.

15.2.2 Unselbständig tätige Übungsleiter

15.2.2.1 Steuerliche Pflichten

Die Vergütungen, die ein unselbständig tätiger Übungsleiter von seinem Verein (Arbeitgeber) erhält, sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen des Übungsleiters nicht nur unwesentlich übersteigen. Der Verein hat den Arbeitslohn der Lohn- und ggf. Kirchensteuer zu unterwerfen und diese an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen. Um einen zutreffenden Lohnsteuerabzug vornehmen zu können, muss der Verein die ELStAM des Arbeitnehmers aus einer Datenbank der Finanzverwaltung abrufen. Dies gilt nicht in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (vgl. Tz. 13.4).

Der Verein hat dabei Folgendes zu beachten:

- Sofern der Übungsleiter nicht bereits anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, meldet ihn sein Verein als Hauptarbeitgeber an und ruft die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab.
- Steht der Übungsleiter aber bereits bei einem anderen Hauptarbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis, ist der Verein regelmäßig Nebenarbeitgeber und verwendet die Steuerklasse VI. Der Arbeitnehmer kann jedoch auch den Verein zum Hauptarbeitgeber und den bisherigen Arbeitgeber zum Nebenarbeitgeber bestimmen.

15.2.2.2 Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)

Die Einnahmen, die Übungsleiter für ihre Tätigkeit bei steuerbegünstigten Vereinen – wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anerkannte Vereine – erhalten, sind bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) steuerfrei.

Ausnahme: Wenn der Übungsleiter die Einnahmen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erhält.

Diesen Betrag von 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) kann der Verein bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. Eine **zeitanteilige Aufteilung** ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass

das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicherzustellen, dass der Steuerfreibetrag von 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat der **Übungsleiter** dem Verein **zu bestätigen**, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Unabhängig von den nur für steuerbegünstigte Vereine geltenden steuerfreien Einnahmen von 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) kann einem Übungsleiter sowohl der steuerbegünstigte wie auch der nicht steuerbegünstigte Verein folgende diverse Ausgaben **steuerfrei**, d. h. weder lohn- noch kirchensteuerpflichtig, ersetzen (vgl. Tz. 13.2.2 und 13.2.3).

Aus den verschiedensten Gründen sind viele Vereine nicht in der Lage, den bei ihnen als Arbeitnehmer beschäftigten Übungsleitern den steuerfrei möglichen Aufwandsersatz ganz oder teilweise zu gewähren. Da der Übungsleiter das Entgelt für seine Tätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung ohnehin als Lohneinkünfte angeben muss – soweit der Verein nicht von der Pauschalierungsmöglichkeit bis 450 € Gebrauch gemacht hat –, kann er die dazugehörigen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. In seiner Steuererklärung trägt er zunächst das von seinem Verein gezahlte und auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Entgelt für die Übungsleitertätigkeit ein. Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) jährlich an steuerfreien Einnahmen.

Überschreiten die Einnahmen des Übungsleiters den steuerfreien Betrag von 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*), dürfen die mit seiner Übungsleitertätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie 3.000 € (*bis 31.12.2020: 2.400 €*) übersteigen. Sie müssen dann allerdings **in vollem Umfang nachweisen werden**.

Als Werbungskosten kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Portokosten oder die Gebühren der für den Verein ge-

fürten Telefongespräche und Kosten für Übungsleiterlehrgänge in Frage. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

15.2.3 Selbständig tätige Übungsleiter

15.2.3.1 Steuerliche Pflichten

Der selbständig tätige Übungsleiter ist für die steuerliche Erfassung seiner Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Einnahmen eines Kalenderjahres in seiner **Einkommensteuererklärung** dem Finanzamt mitzuteilen. Zur Einkommensteuer herangezogen wird aber nur der Gewinn, also der Teil der Einnahmen, der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibt.

15.2.3.2 Steuerliche Vergünstigungen (Übungsleiterpauschale)

Beim selbständig tätigen Übungsleiter bleiben unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist steuerpflichtig. In unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehende Aufwendungen können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Sofern die Einnahmen den Pauschbetrag übersteigen, ist ein Abzug dagegen ausnahmsweise zulässig, soweit auch die Aufwendungen den steuerfreien Betrag übersteigen. Die Aufwendungen müssen dann aber vollständig durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Als Betriebsausgaben sind – entsprechend den Werbungskosten bei nichtselbständigen Übungsleitern – Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit entstanden sind, abzugsfähig.

Für selbständig tätige Übungsleiter, die im Hauptberuf als Arbeitnehmer tätig sind, bleiben die (nach Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale verbleibenden) Nebeneinkünfte steuerfrei, wenn sie insgesamt den Betrag von **410 €** nicht übersteigen. Übersteigen die Nebeneinkünfte diesen Betrag, ist eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

15.2.4 Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und Übungsleiter

Unselbständig tätige Übungsleiter

Verein	Übungsleiter
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen (sofern die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird)	Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Angabe über Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis mitteilen
Schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) zum Lohnkonto nehmen	Schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 3.000 € (bis 31.12.2020: 2.400 €) abgeben
Vergütung nach Berücksichtigung der steuerfreien Bezüge dem Abzug von Lohn- und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag unterwerfen. Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abführen (pauschal oder nach Maßgabe der ELStAM)	
Nach Ablauf des Jahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses Lohnkonto abschließen, elektronische Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung übermitteln, Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dem Übungsleiter zur Verfügung stellen.	
Lohnsteuerbescheinigung entfällt bei pauschaler Versteuerung	
Aufbewahrung der Lohnkonten bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt	

Selbständig tätige Übungsleiter

Verein	Übungsleiter
Hat steuerlich nichts zu veranlassen	Erklärung der Einnahmen und Ausgaben in der jährlichen Einkommensteuererklärung

15.3 Nebenberufliche Tätigkeit im Dienst eines steuerbegünstigten Vereins (ohne Übungsleiter)

Die nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten, die für den Verein zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gegen Entgelt geleistet werden.

15.3.1 Personenkreis

Diese Nebentätigkeiten können von Vorstandsmitgliedern, Funktionsträgern, sonstigen Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Demzufolge können von der steuerlichen Vergünstigung nicht nur die Vorstandsmitglieder profitieren, sondern auch der Notewart, der Platzwart oder die Reinigungskraft.

15.3.2. Voraussetzungen

Es handelt sich um Tätigkeiten, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen, also zum **ideellen Bereich** oder zum **Zweckbetriebsbereich** gehören, nicht aber zum Bereich der Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aus diesen Tätigkeiten müssen **Einnahmen** erzielt werden, d. h. die Person, die die Nebentätigkeit ausübt, bekommt dafür ein angemessenes Entgelt bzw. einen Aufwandsersatz.

15.3.3 Steuerliche Vergünstigungen (Ehrenamtszuschale)

Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit, die sich nur auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs erstreckt, ist pauschal **bis** zur Höhe von **840 €** (bis 31. 12.2020: 720 €) **im Jahr** steuerfrei, ohne dass es hierfür im Einzelnen eines besonderen Nachweises bedarf.

Wird vom Verein ein höheres Entgelt als **840 €** (bis 31. 12.2020: 720 €) im Jahr gezahlt, weil die Aufwendungen tatsächlich höher sind, müssen die Aufwendungen in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Als Werbungskosten kommen z. B. Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Portokosten, Telefongebühren in Betracht. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

Beispiele

- Ein Vereinsmitglied eines Gesangvereins erhält für seine Tätigkeit als Notenwart (Pflege und Transport des Notenmaterials) ein pauschales Entgelt von 200 € pro Jahr. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.
- Der Platzwart eines Amateurfußballvereins erhält für seine Nebentätigkeit im Jahr 2021 ein Entgelt von 1.200 €. Ein Aufwand ist ihm nicht entstanden. Von dem Betrag sind 840 € steuerfrei; 360 € muss er versteuern.

Abwandlung:

- Im Jahr 2021 erhält der Platzwart wiederum 1.200 € für seine Nebentätigkeit. Allerdings ist ihm in diesem Jahr im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit ein Aufwand von 950 € entstanden. Da der nachgewiesene Aufwand von 950 € den Freibetrag von 840 € übersteigt, kann er zusätzlich zum Freibetrag den übersteigenden Betrag von 110 € von den Einnahmen abziehen. Demzufolge muss er nur noch 250 € (1.200 € Entgelt abzüglich Freibetrag 840 € abzüglich übersteigender Betrag 110 €) als Überschuss versteuern.
- Einem Vereinsmitglied sind Fahrt- und Telefonkosten im Zusammenhang mit dem Maskenball und dem Oktoberfest entstanden. Für seine Tätigkeit hat das Mitglied, entsprechend den Satzungsbestimmungen eine pauschale und angemessene Vergütung von 500 € erhalten. Da die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetriebsbereich, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, kommt die Anwendung des pauschalen Freibetrags von bis zu 840 € nicht in Betracht. Allerdings kann das Mitglied von den Einnahmen in Höhe von 500 € die tatsächlich entstandenen Kosten abziehen.

15.3.4 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit sowie der steuerlichen Pflichten von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Übungsleitern (vgl. Tz. 15.2.1 bis 15.2.4)

16 Steuerabzug für Bauleistungen (vgl. §§ 48 und 48a EStG)

Vereine, die einen Dritten (Leistenden) beauftragen, für ihren

- steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich (vgl. Tz. 6.4),
 - steuerfreien Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.6) oder
 - steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.7)
- eine Bauleistung zu erbringen, sind verpflichtet 15% der Gegenleistung (in der Regel der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) als Steuerabzug an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung erbracht worden ist, anzumelden und zu entrichten.

Diese Verpflichtung besteht nur dann **nicht**, wenn

- der Leistende, also derjenige der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt, dem Verein eine **Freistellungsbescheinigung** dem Verein vorlegt oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich den Betrag von **15.000 € im Jahr** nicht übersteigen oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Zweckbetrieb bzw. den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Betrag von **5.000 € im Jahr** nicht übersteigen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Beispiel

Ein Sportverein unterhält eine Turnhalle, an die eine Gastwirtschaft angebaut ist. Für beide Gebäudeteile ist eine umfangreiche Renovierung notwendig. Die Turnhalle wird für sportliche Veranstaltungen genutzt und gehört somit zum Zweckbetrieb. Der Verein hat am 4.2.2021 drei Firmen für die Dachdecker-, Schreiner- und Installationsarbeiten mit den Renovierungsarbeiten beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 30.000 € zuzüglich 5.700 € Umsatzsteuer (19%) = 35.700 €. Davon entfallen auf die Dachdeckerfirma 21.800 €, auf die Schreinerfirma 9.260 € und auf die Installationsfirma 4.640 €. Die Bauarbeiten werden am 12.10.2021 abgeschlossen. Weitere Arbeiten erbringen die Firmen für den Verein in diesem Jahr nicht.

Sofern die Dachdeckerfirma und die Schreinerfirma dem Verein keine Freistellungsbescheinigungen vorlegen, ist der Verein verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von

- 15% von 21.800 € = 3.270 € für die Dachdeckerfirma
- 15% von 9.260 € = 1.389 € für die Schreinerfirma

vorzunehmen.

Diese Beträge sind bis zum 10.11.2021 an das Finanzamt der jeweiligen Firma abzuführen. Nur die Restbeträge von (21.800 € - 3.270 € =) 18.530 € bzw. (9.260 € - 1.389 € =) 7.871 € darf der Verein an die Firmen auszahlen.

Ein Steuerabzug für die Installationsfirma entfällt hingegen, da der Rechnungsbetrag insgesamt den Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Der Verein kann deshalb den Rechnungsbetrag von 4.640 € ungekürzt an diese Firma zahlen.

Wird die Bauleistung von einem im **Ausland ansässigen** Unternehmer erbracht, schuldet der Verein die Umsatzsteuer, die für die bezogene Leistung entsteht, in Höhe von 19% des Rechnungsbetrages. Dies gilt selbst dann, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder die Leistung von dem Verein für den ideellen Bereich bezogen wird.

Einnahmen/Überschuss	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Ideeller Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden	nicht steuerbar	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen, Kapitalerträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Gelegentliche oder langfristige Verpachtung von a) Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen der Gaststätte ohne Inventar u. a. b) beweglichen Gegenständen, Betriebsvorrichtungen, Inventar	steuerfrei steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei steuerfrei	steuerfrei steuerfrei
Zweckbetrieb			
Z. B. sportliche Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler)	grds. steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz	steuerfrei	steuerfrei
Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
Z. B. Vereinsgaststätte, Werbung in Vereinszeitschriften, Sportstadien, gesellige Veranstaltungen auch interne mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisenverkauf, Sportveranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz	Steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 45.000 € Einnahmen überschritten; Freibetrag von 5.000 €; Steuersatz von 15%	Steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 45.000 € Einnahmen überschritten; beim Gewerbeertrag Freibetrag von 5.000 €

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Alsfeld-Lauterbach			
Verwaltungsstelle Alsfeld	In der Rambach 11	36304 Alsfeld	(06631) 790-0
Verwaltungsstelle Lauterbach	Am Alten Südbahnhof 1	36341 Lauterbach (Hessen)	
Bad Homburg v.d.H.	Kaiser-Friedrich-Promenade 8-10	61352 Bad Homburg v.d.H.	(06172) 107-0
Bensheim	Berliner Ring 35	64625 Bensheim	(06251) 15-0
Darmstadt	Soderstraße 30	64283 Darmstadt	(06151) 102-0
Dieburg	Marienstraße 19	64807 Dieburg	(06071) 2006-0
Dillenburg	Wilhelmstraße 9	35683 Dillenburg	(02771) 908-0
Eschwege-Witzenhausen			
Verwaltungsstelle Eschwege	Schlesienstraße 2	37269 Eschwege	(05651) 3320-0
Verwaltungsstelle Witzenhausen	Südbahnhofstraße 37	37213 Witzenhausen	
Frankfurt am Main III	Gutleutstraße 120	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 0
Frankfurt am Main V-Höchst	Gutleutstraße 116	60327 Frankfurt am Main	(069) 25 45 0
Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10	61169 Friedberg	(06031) 49-0
Fulda	Königstraße 2	36037 Fulda	(0661) 924-01
Gelnhausen	Frankfurter Straße 14	63571 Gelnhausen	(06051) 86-0
Gießen	Schubertstraße 60	35392 Gießen	(0641) 4800-100
Groß-Gerau	Europaring 11-13	64521 Groß-Gerau	(06152) 9924-01
Hanau	Am Freiheitsplatz 2	63450 Hanau	(06181) 101-0
Hersfeld-Rotenburg			
Verwaltungsstelle Hersfeld	Im Stift 7	36251 Bad Hersfeld	(06621) 933-0
Verwaltungsstelle Rotenburg	Dickenrucker Straße 12	36199 Rotenburg a. d. Fulda	
Hofheim am Taunus	Nordring 4-10	65719 Hofheim a.Ts.	(06192) 960-0
Kassel I	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561) 7208-0
Kassel II-Hofgeismar	Altmarkt 1	34125 Kassel	(0561) 7208-0
Verwaltungsstelle Hofgeismar	Altstädter Kirchplatz 10	34369 Hofgeismar	
Korbach-Frankenberg			
Verwaltungsstelle Korbach	Medebacher Landstr. 29	34497 Korbach	(05631) 563-0
Verwaltungsstelle Frankenberg	Geismarer Straße 16	35066 Frankenberg (Eder)	
Langen	Zimmerstraße 27	63225 Langen	(06103) 591-01
Limburg-Weilburg			
Verwaltungsstelle Limburg	Walderdorffstraße 11	65549 Limburg a.d.Lahn	(06431) 208-0
Verwaltungsstelle Weilburg	Kruppstraße 1	35781 Weilburg	
Marburg-Biedenkopf			
Verwaltungsstelle Marburg	Robert-Koch-Straße 7	35037 Marburg	(06421) 698-0
Verwaltungsstelle Biedenkopf	Im Feldchen 2	35216 Biedenkopf	
Michelstadt	Erbacher Straße 48	65720 Michelstadt	(06061) 78-0
Nidda	Schillerstraße 38	63667 Nidda	(06043) 805-0
Offenbach am Main I	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Offenbach am Main II	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach am Main	(069) 8091-1
Rheingau-Taunus			
Verwaltungsstelle Bad Schwalbach	Emser Str. 27a	65307 Bad Schwalbach	(06124) 705-0
Verwaltungsstelle Rüdesheim	Hugo-Asbach-Straße 3-7	65385 Rüdesheim am Rhein	
Schwalm-Eder			
Verwaltungsstelle Fritzlar	Georgengasse 5	34560 Fritzlar	(05622) 805-0
Verwaltungsstelle Melsungen	Kasseler Straße 31	34212 Melsungen	
Verwaltungsstelle Schwalmstadt	Landgraf-Philipp-Str. 15	34613 Schwalmstadt	
Wetzlar	Frankfurter Str. 59	35578 Wetzlar	(06441) 202-0
Wiesbaden I	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(0611) 813-0
Wiesbaden II	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(0611) 813-0

<small>An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern</small>	<small>Steuernummer</small>	2021		
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind		— Eingangsstempel —		
<input type="checkbox"/> Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 KStG)		Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung		
<input type="checkbox"/> Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)				
<input type="checkbox"/> Belege werden nachgereicht 1				
Allgemeine Angaben 14				
Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse 15				
Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum)				
<small>Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO</small>	<small>Staat (nur angeben, wenn im Ausland)</small>			
<small>Ort des Sitzes nach § 11 AO</small>	<small>Staat (nur angeben, wenn im Ausland)</small>			
<small>Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht.</small>				
<small>1 = Verlegung vom Ausland ins Inland 2 = Verlegung vom Inland ins Ausland</small>				
Rechtsform				
Rechtsform 16				
<small>11,40</small>				
Es handelt sich um eine Stiftung des privaten Rechts.		1 = Ja		
Angaben zur Steuerbefreiung				
Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: 17		<small>11,30</small>		
Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.		1 = Ja		
Empfangsbevollmächtigter				
<small>Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)</small>				
<small>Anrede</small>	<small>Namenszeile 1</small>	<small>Namenszeile 2</small>	<small>Straße und Hausnummer oder Postfach</small>	<small>Postleitzahl und Ort</small>
<small>10,40</small>	<small>10,43</small>	<small>10,42</small>	<small>10,43</small>	<small>10,40</small>
Ergänzende Angaben zur Steuererklärung			<small>11,40</small>	
Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weiters oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.				1 = Ja
Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.				
Wirtschaftsjahr				
<small>Erstes Wirtschaftsjahr vom</small>	<small>Erstes Wirtschaftsjahr bis</small>	<small>Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr vom</small>	<small>Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr bis</small>	

Steuernummer		
Zelle		
14a	Die Körperschaft wurde im Veranlagungszeitraum neu gegründet.	1 = Ja
15	Die Körperschaft wurde aufgelöst und befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben. Datum der Auflösung:	
Weitere Angaben		
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Absatz 7 KStG anzuwenden ist.	1 = Ja
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) OHK übermitteln).	1 = Ja 2 = Nein
17a	Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds:	1 = Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 2 InvStG 2 = Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvStG
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 4 EStG		
17b	Nur bei Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Trägerkörperschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 EStG wurde ausgestellt (NV-Art 3B).	1 = Ja
18	Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:	1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind und die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG (Einkommenüberschussrechnung) ermitteln:		
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 10 UStG	EUR:
20	Gewinn/Verlust im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EStG; gegebenenfalls geschätzt laut Randnummer 27 oder Gewinn laut Randnummer 31 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97	
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Randnummer 46 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 beantragt:	1 = Ja 2 = Nein
Name und Anschrift der Anteilseigner		
Auszufüllen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beteiligungen unter 1 Prozent beziehungsweise Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.		
Einzelaufstellung der Angaben zu Anteilseignern		
21a	Die Angaben haben sich bei diesem Anteilseigner gegenüber dem Vorjahr geändert.	1 = Ja 2 = Nein
22	Steuernummer	
22a	Identifikationsnummer	
22b	Name (bei natürlichen Personen Vor- und Nachname)	
22c	Straße und Hausnummer	
22d	Postleitzahl und Wohnort	
23	1. Besitzdauer	EUR €
23a	Höhe der Beteiligung in EUR	
23a	Höhe der Beteiligung (in Prozent)	

	Steuernummer			
Zelle	Besitzdauer von	Besitzdauer bis		
23b				
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.				
Allgemeine Angaben zu den Anteilseignern				
24 und 25 bis 26	Eine Aufstellung über die erstmalige oder geänderte von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung) ^{18.217}	1 = Ja		
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert ^{19.219}	1 = Ja 2 = Nein		
Schlusserklärung				
Datenschutzhinweis: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Absatz 2 Satz 1 AO in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KStG, § 27 Absatz 2 Satz 4 KStG, § 28 Absatz 1 Satz 4 KStG und § 38 Absatz 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.				
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.				
Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung				
28 bis 30 bis 100	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.	1 = Ja		
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:				
101	Name	Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
102	Telefon	zusätzliche Angaben	Mandantennummer	Bearbeiterkennzeichen
Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger				
103	Ich gebe die Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.	1 = Ja		
Unterschrift:				
104	Ort	Datum		
105	Unterschrift			
Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.				

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, § 3 Nummer 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)

Allgemeines							
Prüfungszeitraum von <input type="text"/>	Prüfungszeitraum bis <input type="text"/>						
1							
2	Die Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke 1 = Ja						
3	Die Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke 1 = Ja						
Gemeinnützige Zwecke							
4	Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke: Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.						
Satzung/Gebührenordnung							
5	Datum der zurzeit gültigen Satzung <input type="text"/>						
6	Die Satzung <input type="text"/> 1 = liegt dem Finanzamt vor. 2 = wird gesondert übermittelt.						
7	Datum des zurzeit gültigen Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren <input type="text"/>						
8	Der Beschluss laut Zeile 7 <input type="text"/> 1 = liegt dem Finanzamt vor. 2 = wird gesondert übermittelt.						
Gesamteinnahmen							
9	Gesamteinnahmen des Jahres 2021 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) EUR 30.281						
9a	Gesamteinnahmen des Jahres 2020 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) EUR 30.202						
9b	Gesamteinnahmen des Jahres 2019 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) EUR 30.283						
Wirtschaftliche Betätigung							
10	Die Einnahmen des Jahres 2021 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe) betragen mehr als 45.000 € (wenn ja: weiter ab Zeile 11; wenn nein: weiter ab Zeile 25) 1 = Ja 2 = Nein						
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
1. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb							
Bezeichnung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs							
11	<input type="text"/>						
12	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR</td> <td>Ausgaben EUR</td> <td>Überschuss/Fehlbetrag <input type="checkbox"/> EUR</td> </tr> <tr> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table>	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR	Überschuss/Fehlbetrag <input type="checkbox"/> EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR	Überschuss/Fehlbetrag <input type="checkbox"/> EUR					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.							
Summe							
13	Summe Einnahmen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Umsatzsteuer) EUR						

Steuernummer		
14	Summe Ausgaben aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	EUR
15	Summe Überschuss/Fehlbetrag aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	
Zweckbetriebe ^{30b} ³¹		
1. Zweckbetrieb		
16 und 17 bis	Bezeichnung des Zweckbetriebs	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR
18	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
Summe		
19 bis 23 bis		EUR
24	Summe Einnahmen aus allen Zweckbetrieben (einschließlich Umsatzsteuer)	
Mildtätige Zwecke ³²		
25	Wir erklären, dass wir Personen selbstlos unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nummer 1 AO).	30.287 1 = Ja
26	Wir erklären, dass wir Personen selbstlos unterstützen, die wirtschaftlich im Sinne des § 53 Nummer 2 AO hilflos bedürftig sind.	1 = Ja
27	Für die Personen laut Zeile 26 liegen Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vor. Soweit keine Aufzeichnungen vorliegen, konnte hierauf aufgrund der Bewilligung nach § 53 Nummer 2 Satz 8 AO verzichtet werden.	30.288 1 = Ja 2 = Nein
Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ³³		
28 und 29 bis	Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilflos bedürftigen Personen (§ 53 Nummer 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.	30.289 1 = Ja 2 = Nein
31	Wir erklären, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird. Aufzeichnungen darüber liegen vor: ³⁴	30.290 1 = Ja 2 = Nein
Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre ³⁵		
Finanzierungsbedarf des Jahres 2021		
32	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.291 EUR
33	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.292
Finanzierungsbedarf des Jahres 2020		
34	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.293
35	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.294
Finanzierungsbedarf des Jahres 2019		
36	Tatsächliches Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.295
37	Konkreter Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre	30.296
Betrieb eines Krankenhauses ³⁶		
38	Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.	1 = Ja 2 = Nein
Durchführung von sportlichen Veranstaltungen gegen Entgelt		
39	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen	EUR

Steuernummer	
Zelle	
Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Absatz 2 AO	
Nur auszufüllen, wenn auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet wird oder bereits in den Vorgahren verzichtet wurde.	
Wir erklären hiermit gemäß § 67a Absatz 2 AO erstmals, dass wir auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Uns ist bekannt, dass uns die Erklärung für mindestens fünf Veranlagungszeiträume bindet.	
40	1 = Ja 2 = Nein
41	Kalenderjahr, für das auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet worden ist:
42	Die fünfjährige Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen. 1 = Ja 2 = Nein
43	Wenn nein: Die fünfjährige Bindungsfrist ist abgelaufen mit dem Veranlagungszeitraum:
44	Wir erklären hiermit, dass wir weiterhin auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (keine neue Bindungsfrist). 1 = Ja 2 = Nein
45	Wir widerrufen hiermit den Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze (keine weiteren Angaben zu den Zeilen 46 bis 49b erforderlich). 1 = Ja 2 = Nein
46	Sportler des Vereins (Vereinsmitglieder) haben für ihre sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer Person, ihres Namens, ihres Bildes oder ihrer sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über die Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten.
47	Vereinsfremde Sportler haben für die Teilnahme an Veranstaltung(en) von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten. 1 = Ja 2 = Nein
Sportliche Veranstaltungen	
Sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 1 AO Zweckbetriebe sind	
EUR	
48	Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 1 AO Zweckbetriebe sind
49a	Ausgaben für sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 1 AO Zweckbetriebe sind
49b	Überschuss/Fehlbetrag aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 1 AO Zweckbetriebe sind
Andere sportliche Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 2 AO steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind	
49	Einnahmen aus anderen sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 2 AO steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind
49a	Ausgaben für andere sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 2 AO steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind
49b	Überschuss/Fehlbetrag aus anderen sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 2 AO steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind
Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums	
Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben	
1. Eintragung	
Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben	
50	Betrag EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind	
1. Eintragung	
Zu ersetzendes Wirtschaftsgut	
51	
52	
53	
EUR	
54a	Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-)Wirtschaftsgut
54b	Zuführung Rücklage: Regulare Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut

Steuernummer

- 4 -

54c	Zuführung Rücklage: Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt) ²⁴	EUR
54d	Auflösung der Rücklage	
54e	Kumulierte Rücklage	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO		
58	Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO ²⁵	
Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO an einer Kapitalgesellschaft ²⁶		
59	Name der Kapitalgesellschaft	Betrag EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Zuführung von Vermögen / Ausstattung anderer Körperschaften		
63	Zuführung zum Vermögen nach § 62 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 AO (gegebenenfalls "0" eintragen) ²⁷ ²⁸	EUR
Vermögensausstattung nach § 58 Nummer 3 AO ²⁹		
Nur für Körperschaften, die im Prüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nummer 3 AO weitergegeben oder erhalten haben		
Zuwendungen zur Vermögensausstattung an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts		
64	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet.	1 = Ja 2 = Nein
Zuwendungen zur Vermögensausstattung		
65	Empfängerkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	Begünstigter Zweck Betrag EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Mittel zur Vermögensausstattung von einer steuerbegünstigten Körperschaft		
69	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten	1 = Ja 2 = Nein
Mittel zur Vermögensausstattung		
70	Geberkörperschaft, Finanzamt, Steuernummer	Begünstigter Zweck Betrag EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen ³⁰		
74	Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in der Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden.	1 = Ja 2 = Nein
Nicht satzungsgemäße unentgeltliche Zuwendungen		
75	Zuwendungsgrund	Betrag EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		

Muster einer Überschussermittlung und Vermögensaufstellung

Bestand der Rücklagen und Vermögenszuführungen

I. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (01.01. bis 31.12. 20)

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen:

Beitragseinnahmen	0,00 €	
Spenden	0,00 €	
Staatliche Zuschüsse u. ä.	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Beiträge an Verbände	0,00 €	
Verwaltungsausgaben, z.B. Bürobedarf	0,00 €	
Spendenwerbung	0,00 €	
Mitgliederbetreuung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust **0,00 €**

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:

Zinsen und sonstige Kapitalerträge	0,00 €	
Miet- und Pachteinnahmen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Reparaturen	0,00 €	
Abschreibung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €

Überschuss/Verlust **0,00 €**

C. Zweckbetriebe

1. Sportliche Veranstaltungen, soweit sie nicht unter D 2 zu erfassen sind

Einnahmen:

Eintritts-, Start-, Meldegelder	0,00 €	
Lehrgangsgebühren	0,00 €	
Ablösezahlungen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Sportler	0,00 €	
Schiedsrichter	0,00 €	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	0,00 €	
Reisekosten	0,00 €	
Trainer, Betreuer	0,00 €	
Sportmaterial	0,00 €	
Werbeaufwand	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen**Einnahmen:**

Eintrittsgelder	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Saalmiete	0,00 €	
Künstler, Musik	0,00 €	
GEMA	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

3. Sonstige (bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	0,00 €	0,00 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte****Einnahmen:**

Speisen und Getränke	0,00 €	
Kurzfristige Vermietung	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Waren	0,00 €	
Löhne und Gehälter	0,00 €	
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	0,00 €	
Telefon/Porto, Büromaterial	0,00 €	
Schuldzinsen	0,00 €	
Abschreibungen, Geringwertige Anlagegüter	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

2. Sportliche Veranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind

Einnahmen:

Eintritts- Start-, Meldegelder	0,00 €	
Ablösezahlungen	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Sportler	0,00 €	
Schiedsrichter	0,00 €	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	0,00 €	
Reisekosten	0,00 €	
Trainer, Betreuer	0,00 €	
Sportmaterial	0,00 €	
Werbeaufwand	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

3. Gesellige Veranstaltungen inkl. Verkauf von Speisen und Getränken

Einnahmen:

Eintrittsgelder	0,00 €	
Verkäufe	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Einnahmen	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:

Wareneinkäufe	0,00 €	
Löhne	0,00 €	
Abgaben, Steuern	0,00 €	
Miete, Pacht	0,00 €	
Sonstige*	0,00 €	
Summe Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder, bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	0,00 €	0,00 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €
Überschuss/Verlust		0,00 €

Überschuss/Verlust aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

Saldierter Betrag der Überschüsse/Verluste (D1 bis D4)

0,00 €

Summe der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

(D1 bis D4)

0,00 €

➤ Wenn mehr als 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €):

Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer

➤ Wenn bis 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €):

Es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an

Die unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen bei steuerbegünstigten Körperschaften nicht zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

II. Vermögensaufstellung (zum 31.12.)

Anlagevermögen (Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, Kfz. usw.)	0,00 €
Kassenbestand	0,00 €
Wertpapiere (Festverzinsliche Papiere, Festgelder, Sparbücher, Aktien usw.)	0,00 €
Forderungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €

III. Rücklagen und Vermögenszuführungen (zum 31.12.)

Projektrücklagen, Betriebsmittlrücklagen	0,00 €
Freie Rücklagen	0,00 €
Vermögenszuführungen aus Schenkungen, Erbschaften, Spendenaufrufen usw.	0,00 €

*ggf. auf besonderem Blatt erläutern

Hinweis: Vordruck steht im Internet zum Ausfüllen und/ oder Herunterladen unter verwaltungportal.hessen.de in der Rubrik „Themen/ Steuern & Abgaben/ Vordrucke für Ehrenamt/Vereine“ zur Verfügung.

Anhang 5a

Verzeichnis der nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannten Zwecke

Als Förderung der Allgemeinheit sind anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
22. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerrei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Zwecke, bei denen die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 EStG nicht abziehbar sind

Anhang 5b

1. Sport,
2. Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. Heimatpflege und Heimatkunde,
4. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerrei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunkens, Freifunk, Modellflug und Hundesport.

Anhang 6a

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Mitgliedsbeitrag/ Geldzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern –

- in Buchstaben –

Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Muster einer Zuwendungsbestätigung: Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis, usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. _____ vom _____ für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt zu StNr. _____ mit Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) _____

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die eingangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Jahreseinnahmen bis 45.000 €

Nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern		Nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern		Neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
A	B	C	D	E	F
Keine Option	Option	Keine Option	Option	Keine Option	Option
Steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als Zweckbetrieb	Wie A, da die Option ins Leere geht	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer		Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird	Weitere steuerliche Folgen wie C	Weitere steuerliche Folgen wie A
Keine Verlustverrechnung möglich		Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich		Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig		Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig		Weitere steuerliche Folgen wie D
			Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte		
Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%		Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%	Umsatzsteuersatz 19%		

Jahreseinnahmen über 45.000 €

Nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern		Nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern		Neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern	
A	B	C	D	E	F
Keine Option	Option	Keine Option	Option	Keine Option	Option
Steuerliche Folgen und Möglichkeiten					
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO
Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Behandlung als Zweckbetrieb	Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Wie C, da die Option ins Leere geht	Alle Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb
Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuergrenze überschritten wird	Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer	Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuergrenze überschritten wird		Weitere steuerliche Folgen wie C	Weitere steuerliche Folgen wie B
Verlustverrechnung möglich	Keine Verlustverrechnung möglich	Verlustverrechnung möglich			Alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig	Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig	Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig			Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuergrenze überschritten wird
		Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte			
Umsatzsteuersatz 19%	Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%	Umsatzsteuersatz 19%			Weitere steuerliche Folgen wie C

Anlage 1 zu § 60 AO

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1 Der- Die ... (Körperschaft) mit Sitz in..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist..... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch..... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in.....)

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der - Die - Das erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine - ihre - eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner - ihrer - geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Bei **Förderkörperschaften** (z. B. Fördervereine) kann entgegen § 1 der Muster-satzung auf die Formulierung „unmittelbar“ verzichtet werden.

Sonstiges Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine

Ablösesummen

Empfangene **Ablösesummen** für die Freigabe **nicht bezahlter Sportler** gehören zu den Einnahmen aus steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 45.000 €) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € überschritten und optiert der Verein zum Zweckbetrieb, so ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für den den Verein wechselnden Sportler erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 € je Sportler ohne weiteres angenommen werden. Bei höheren Kostenerstattungen müssen sämtliche Ausbildungskosten nachgewiesen werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Sie dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebseinnahmen u. a.) bestritten werden.

Absetzung für Abnutzung - Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und im Vermögensverwaltungsbereich genutzt werden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, dürfen bei der Ermittlung der Ausgaben grundsätzlich nicht in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für bewegliche Wirtschaftsgüter, z. B. Fahrzeuge, Vereinsmobiliar, Sportgeräte, wie auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Verein gehören, z. B. Gaststätten, Hallen, Vereinsheime. Die Ausgaben sind - abgesehen von der in Rechnung gestellten Vorsteuer - mit einem jährlichen Anteil, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts entspricht, anzusetzen und abzuschreiben.

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):

Abnutzbare, bewegliche und einer selbständigen Nutzung fähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Vorsteuer) nicht mehr als 800 € betragen, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen (sog. GWG). Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten von mehr als 250 € und nicht mehr als 1.000 € kann auch ein Sammelposten gebildet werden, dessen Wert gleichmäßig auf 5 Jahre verteilt wird; dieses Wahlrecht kann jedoch nur einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines solchen Sammelpostens können daher im Wirtschaftsjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG berücksichtigt werden.

Ausnahme Computerhardware und Software zur Dateneingabe und-verarbeitung: Für bestimmte, im BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (BStBl I S. 298) genannte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ können deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial (ausgenommen sind aber beispielsweise Pfandflaschen) mit dem Ziel gesammelt, durch seine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 35.000 € überschritten wird. Vielfach wird das Altmaterial von Personen gesammelt, die sich dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss, als bei Sammlungen gewerblicher Unternehmer. Um die gemeinnützigen Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse im Wege der Schätzung regelmäßig mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern der Verein für die Sammlungen nicht wie ein Gewerbetreibender eine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufbewahrungspflicht von Abschlüssen und Belegen

Belege, Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse sind grundsätzlich mindestens 10 Jahre nach der Erstellung aufzubewahren. Für sonstige Unterlagen wie Protokolle oder Doppel der Zuwendungsbestätigungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich mindestens 6 Jahren. Somit ist etwa der im Jahr 2021 erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 mindestens bis zum 31.12.2031 aufzube-

wahren. Die sonstigen Unterlagen des Jahres 2021, z. B. die Zuwendungsbestätigungen, müssen mindestens bis zum 31.12.2027 entweder in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Rechnungen, die ein Verein für Bauleistungen im Zusammenhang mit einem für ideale Zwecke genutzten Grundstück oder Gebäude erhält, muss er 2 Jahre aufbewahren. Hierunter fällt bspw. die Planung und Ausführung für den Bau eines Vereinsheims, das ein Musikverein für seine Übungsstunden, aber nicht für wirtschaftliche Aktivitäten nutzt. Werden in dem Vereinsheim auch Speisen und Getränken verkauft, so müssen die Belege 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres in dem die Belege, Bücher Inventare, sonstigen Unterlagen und Rechnungen erstellt worden sind.

Ausländische Künstler und Sportler

Nehmen an Vereinsveranstaltungen ausländische Künstler oder Sportler gegen eine Vergütung (insbesondere Gagen, Sponsoringeinnahmen und Auslagersatz) teil, so ist der Veranstalter verpflichtet, einen **Steuerabzug (einschl. Solidaritätszuschlag) von 15% der Einnahmen** des ausländischen Künstlers oder Sportlers vorzunehmen. In die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist auch die Umsatzsteuer einzubeziehen. Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Deshalb sollten Vereine, die **Nettvereinbarungen** mit ausländischen Künstlern oder Sportlern abschließen, die abzuführenden Steuern von vornherein bei ihren Kosten einkalkulieren. Der veranstaltende Verein muss die **Steuer** im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung **beim Bundeszentralamt für Steuern** anmelden und abführen.

Der veranstaltende Verein schuldet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von 19% auf die Vergütung, die der ausländische Künstler oder Sportler erhält. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger (Verein) zu berechnen und an das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt (vgl. Tz. 2.4 und Anhang 2) anzumelden und abzuführen. Der Künstler oder Sportler ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in der die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.

Benefizveranstaltungen

Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Erlöse aus **anlassbezogenen oder gelegentli-**

chen Benefizveranstaltungen auch für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige (= steuerbegünstigte) Zwecke verwenden, obwohl diese steuerbegünstigten Zwecke **nicht** zu den **eigenen Satzungszwecken** gehören (z. B. zur Hilfeleistung in Katastrophenfällen). Eine **Satzungsanpassung** ist **nicht erforderlich**. Da Benefizveranstaltungen aber möglicherweise eine Steuerpflicht auslösen, sollten vor einer Weiterleitung der Erlöse etwaige Steuern einkalkuliert werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Will ein Verein dagegen **dauerhaft** solche steuerbegünstigten Zwecke **ohne Satzungsbezug** fördern, sei es durch eigene Tätigkeiten oder durch bloße Mittelweitergabe, **ist die Satzung** bei nächster Gelegenheit um die entsprechenden Zwecke und Verwirklichungsmaßnahmen zu ergänzen.

Elternleistungen an gemeinnützige Schulvereine

Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Patengelder) an Schulvereine durch Personen, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spende nach § 10b EStG abzugsfähig. Bei Personen, deren Kinder die Schule besuchen, ist eine Aufteilung einer Zuwendung in einen abzugsfähigen Spendenanteil und ein nicht als Spende abzugsfähigen Elternbeitrag nicht möglich. Soweit jedoch dem Schulverein – über den Elternbeitrag hinaus – zugewendet werden, sind diese grundsätzlich abzugsfähig. Zudem können 30% des Elternbeitrags (höchstens 5.000 €) als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abgezogen werden.

Feuerwehvereine

Neben den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren als Teil der Gemeinden werden häufig Freiwillige Feuerwehvereine oder Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr gegründet. Deren Zweck ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Zweck wird regelmäßig durch die Unterstützung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzabteilung verwirklicht. Vor allem werden gemeinsame Feuerschutzübungen und Brandschutzaufklärung und -erziehung durchgeführt. Zudem wird sich um die Heranführung und Ausbildung der Jugend gekümmert. Ist die Förderung des Feuerschutzes alleiniger Satzungszweck, ist der Verein als gemeinnützig anzuerkennen. Unschädlich ist auch, wenn der Verein neben dem Feuerschutz andere gemeinnützige Zwecke (z. B. Traditionspflege oder Förderung der Feuerwehrmusik) fördert. Soweit neben den vorstehenden Zwecken auch die Förderung (Pflege) der Kameradschaft in der Satzung genannt wird, führt dies nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Förder- oder Spendensammelvereine

Diese Vereine verwirklichen ihre gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen (= steuerbegünstigten) Zwecke regelmäßig nicht selbst. Vielmehr werden die beschafften (z. B. durch Spendenaufrufe, Benefizveranstaltungen etc.) oder vorhandenen Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. Verein oder Stiftung) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Stadt oder Land) weitergegeben, um damit steuerbegünstigte Zwecke zu verwirklichen. Soll ein steuerbegünstigter Zweck **ausschließlich** durch eine **Mittelweitergabe** an die o. g. Empfänger verwirklicht werden, ist diese **Mittelweitergabe** als **Art der Zweckverwirklichung** in der **Satzung** zu bezeichnen. Im Übrigen ist die **Mittelweitergabe** betraglich und somit der Höhe nach **unbegrenzt** möglich. Ein Förderverein kann z. B. auch einen gemeindlichen Kindergarten oder ein städtisches Museum/ Theater zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke finanziell unterstützen. Eine gemeinnützige Anerkennung dieser Einrichtungen als Teil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Stadt oder Land) ist nicht erforderlich.

Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung genießt der Förderverein zudem **Vertrauensschutz** für seine Mittelweitergaben. Ein gemeinnütziger Förderverein kann danach **gutgläubig Mittel** für steuerbegünstigte Zwecke **weitergeben**, wenn ihm die **empfangende Körperschaft** ihre **eigene Gemeinnützigkeit** im Zeitpunkt der Mittelweiterleitung anhand einer finanzamtlichen Bestätigung **nachweist** (z. B. aktueller Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid über die satzungsmäßigen Voraussetzungen). Ob die Empfängerin später ihre Gemeinnützigkeit verliert oder die Mittel schädlich verwendet, hat dann keine Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Fördervereins.

Freiwilligenagenturen

Sie können regelmäßig wegen Förderung der Bildung als gemeinnützig behandelt werden. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen. Erhält eine Freiwilligenagentur für ihre Leistungen und Hilfe bei der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt, liegt insoweit ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor.

Geschenkspenden

Immer beliebter sind mittlerweile sog. Geschenkspenden. Zu besonderen persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag) bitten die Einladenden ihre Gäste nicht um Ge-

schenke oder Blumen, sondern um Spenden an eine gemeinnützige Organisation. Erfolgt die Spende des Gastes direkt an die Organisation, kann der Gast dafür eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation erhalten. Entsprechendes gilt, wenn die Spenden beispielsweise auf einer Feier dem Gastgeber persönlich übergeben oder in einer Spendenbox gesammelt werden und zugleich eine Liste existiert, in der sich die eingeladenen Personen mit Namen, Adresse und jeweiligen Spendenbeträgen eintragen können. Die anschließende Weiterleitung der Spenden und der Liste durch den Gastgeber an die gemeinnützige Einrichtung ändert nichts an der Berechtigung zum Spendenabzug der Gäste.

Ist dagegen allen Beteiligten klar, dass der Gastgeber frei über die geschenkten Beträge verfügen kann und leitet er diese an eine gemeinnützige Organisation weiter, steht der steuerliche Spendenabzug lediglich dem Gastgeber zu.

Gemeinschaftsveranstaltung

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese wird meistens anschließend wieder aufgelöst. Dies ist **gewerbesteuerlich** insofern von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € hat. Auch **umsatzsteuerlich** ist die GbR selbständiger Unternehmer mit der Folge, dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze als Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) sowie u. U. der ermäßigte Umsatzsteuersatz für begünstigte Leistungen zusteht. Für die **Körperschaftsteuer** sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf die beteiligten Vereine aufzuteilen. Ggf. ist beim Finanzamt eine Feststellungserklärung für die GbR einzureichen, in der diese Aufteilung vorgenommen wird. Das Prüfungsergebnis des Finanzamts wird den beteiligten Vereinen anschließend mit einem Feststellungsbescheid mitgeteilt. Beim jeweiligen Verein ist zu prüfen, ob durch die anteiligen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 45.000 € (*bis 31.12.2019: 35.000 €*) für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überschritten wird. Ggf. wird der anteilige Gewinn für den Verein dann steuerpflichtig.

Gesellige und Jubiläumsveranstaltungen sowie Vereins-, Volks- und Heimatfeste

Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins oder die Beteiligung eines Vereins an örtlichen Volks- und Heimatfesten, bei denen Einnahmen aus Eintrittsgeldern, dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Werbung erzielt werden, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese sind auch tatsächlich steuer-

pflichtig, wenn der Verein mit sämtlichen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten Einnahmen von mehr als 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €) im Jahr erzielt und somit die Besteuerungsgrenze überschreitet. Ob die Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt sind oder auch externe Gäste teilnehmen können, ist unbeachtlich.

Die Einnahmen und Ausgaben weiterer Tätigkeiten sind wie folgt zuzuordnen:

Ideeller Bereich: kostenlose (Fest-)zeitschrift, (Fest-)Jumzug;

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb: Verkauf von (Fest-)schriften, (Fest-)abzeichen.

Großvereine

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Sie wird deshalb steuerlich nicht anerkannt. Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene gemeinnützigkeitskonforme Satzung verfügen.

Lotterien, Tombolas und Auspielungen

Lotterien, Tombolas und Auspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Lotterien, Tombolas und Auspielungen bedürfen bei einem Spielkapital bis zu 130.000 € der Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde. In Fällen mit einem darüber hinausgehenden Spielkapital ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die Genehmigung zuständig.

Zudem müssen Lotterien bei dem Finanzamt Frankfurt am Main IV, Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt am Main, angemeldet werden. Erlaubte Lotterien und Auspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 € nicht übersteigt. Bei Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 € nicht übersteigt, fällt keine Lotteriesteuer an

Musikkapellen

Auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker sind im Allgemeinen keine Arbeitnehmer des Vereins. Die einzelnen Musiker oder die Kapelle, der sie angehören,

werden regelmäßig nur gelegentlich – etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) – vom Verein verpflichtet. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder der Kapellenleiter als Arbeitgeber der Musiker auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird dagegen ein Arbeitsverhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll und der Verein die Lohnsteuer übernimmt.

Politische Zwecke und politische Betätigung

Politische Zwecke (z. B. die Förderung politischer Parteien, die Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung oder die Gestaltung der öffentlichen Meinung) gehören **nicht** zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit **auch politische Zwecke** verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als **gemeinnützig** anerkannt werden. Einem gemeinnützigen Verein ist es jedoch erlaubt, seinen steuerbegünstigten Satzungszweck gelegentlich auch mit politischen Mitteln zu verfolgen. Unschädlich sind danach gelegentliche Stellungnahmen oder Aufrufe zu tagespolitischen Themen im Rahmen der eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke. Unabhängig davon wird es von den Finanzämtern nicht beanstandet, wenn ein gemeinnütziger Verein außerhalb seiner gemeinnützigen Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt, indem z. B. ein Sportverein einen Aufruf für den Klimaschutz oder gegen Rassismus startet.

Registrier- und Ladenkassen

Es besteht für Vereine keine gesetzliche Pflicht z. B. in Vereinsgaststätten, bei Festen, Basaren oder Flohmärkten ein elektronisches oder computergestütztes Kassensystem oder eine Registrierkasse zu verwenden. Bei solchen Veranstaltungen - und auch generell - ist weiterhin der Einsatz einer sog. „offenen Ladenkasse“ (beispielsweise in Form einer einfachen Geldkassette) möglich und ausreichend. Diese nicht-elektronische Erfassung von Bargeld muss aber, wie bisher auch, die bestehenden steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllen, d. h. die händische, ordnungsgemäße und tägliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Wird ein elektronisches oder computergestütztes Kassensystem oder eine Registrierkasse verwendet, sind ebenfalls die weiteren besonderen Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften für solche Kassen zu befolgen. Insbesondere ist die Kasse in diesen Fällen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen und die Belegausgabepflicht zu befolgen.

Reisen

a) Allgemeines:

Reisen können unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb darstellen. Dies gilt etwa für Reisen von Sportvereinen (z. B. zu Wettkämpfen oder ins Trainingslager), Kulturvereinen (z. B. Konzertreisen), Bildungsvereinen (z. B. Bildungsreisen) oder Vereinen, die Pilgerreisen durchführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das touristische Interesse der Teilnehmer und der touristische Teil des Programms und Reiseverlaufs einen nur unwesentlichen Teil ausmachen. Eine Aufteilung der Reise in einen touristischen Teil (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und einen nichttouristischen Teil (Zweckbetrieb) ist nicht zulässig. Wenn die Reise also im Wesentlichen auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient, liegt insgesamt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Die Einnahmen aus den Reisen unterliegen der Umsatzsteuer mit 19% insoweit, als sie die Aufwendungen für die Reisevorleistungen übersteigen (Margenbesteuerung).

b) Jugendreisen

Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Reisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendlichen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Urlaub frei gestalten können.

Im Bereich der Jugendhilfe sind unter bestimmten Voraussetzungen Umsatzsteuerbefreiungen möglich.

Spielgemeinschaften

Können verschiedene gemeinnützige Sportvereine einzelne Sportarten aufgrund der zu geringen Teilnehmerzahl (oftmals im Jugendbereich) nicht alleine betreiben, schließen sich die Sportabteilungen der Vereine teilweise zu Spielgemeinschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt zudem anteilig die auf ihn entfallenen Kosten. Ein gemeinsames Vermögen be-

steht zwar nicht. Dennoch muss die Spielgemeinschaft als GbR in der Regel eine sogenannte Feststellungserklärung beim Finanzamt einreichen, damit die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) der GbR den jeweiligen Vereinen zugerechnet werden können. Soweit es sich bei der sportlichen Veranstaltung um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, werden die jeweils anteiligen Einnahmen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrenze von 45.000 € (bis 31.12.2019: 35.000 €) hinzugerechnet. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt. Auch die Finanzierung des Spielbetriebes einer solchen Spielgemeinschaft (GbR) aus Vereinsmitteln ist für die Gemeinnützigkeit der finanzierenden Vereine im Regelfall unschädlich.

Die Spielgemeinschaft ist aber selbst umsatzsteuerpflichtig und muss demzufolge selbst eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die sportlichen Veranstaltungen der Spielgemeinschaft werden jedoch umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären. Erfüllen also die sportlichen Veranstaltungen der Spielgemeinschaft die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb, unterliegen die Umsätze auch bei der Spielgemeinschaft lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Sponsoring

Ein Sponsor will durch die Zuwendung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit und damit auch unternehmerische Marketingziele erreichen. Daher handelt es sich **beim empfangenden Verein** in der Regel nicht um unentgeltliche Zuwendungen, sondern um **Werbeeinnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Ein solcher kann immer dann angenommen werden, wenn der **Verein** über den Dank für die Unterstützung hinaus dem Sponsor **zusätzliche Möglichkeiten der Selbstdarstellung verschafft** oder gar **an der Unternehmenspräsentation mitwirkt**. Für solche Zuwendungen des Sponsors kann der Verein **keine** Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** liegt aber dann **nicht** vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor **lediglich hinweist**. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung**, erfolgen. In diesen Fällen ist die Ausstellung einer **Zuwendungsbestätigung zulässig**.

In diesem Zusammenhang sind häufig „gemischte“ Vereinbarungen zwischen Verein und Sponsor zu erkennen. Der Sponsor beabsichtigt größtenteils eine unentgeltliche Zuwendung an den Verein, erwartet aber vom Verein auch in gewissem Umfang Werbemaßnahmen für sein Unternehmen. Eine Aufteilung in eine **unentgeltliche Zuwendung** (Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung) und eine **steuerpflichtige Werbeeinnahme** (keine Zuwendungsbestätigung) ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn im Vertrag eine **strikte Trennung vereinbart** wurde bzw. sich eine **solche eindeutige Trennung** aus den Unterlagen und etwaigen Zahlungen ergibt. Liegt keine entsprechende Trennung vor, stellt die gesamte Zuwendung eine steuerpflichtige Werbeeinnahme dar.

Beispiel:

Erhält ein Sportverein von einem Sponsor Trikots mit entsprechender Trikotwerbung des Sponsors und einer Werbeverpflichtung, so liegen in Höhe des Sachwerts der Trikots steuerpflichtige Werbeeinnahmen vor. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung entfällt.

Dagegen liegt eine unentgeltliche Sachzuwendung vor, wenn der Gönner die Mannschaften nicht bezahlter Spieler eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen beschenkt, auf denen lediglich der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist. Dies dürfte vor allem im Kinder- und Jugendbereich eines Sportvereins vorkommen. Aufgrund der Unentgeltlichkeit ist hier die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung möglich.

Vermietung und Verpachtung

Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen gehören grundsätzlich zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Einnahmen aus der Verpachtung von Bandenwerbung in Sportstätten sowie aus der Verpachtung von Gaststätten.

Bei der Vermietung und Verpachtung **vereinseigener Wirtschaftsgüter** sind folgende Fälle steuerlich zu unterscheiden:

a) Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mindestens 6 Monate)

Die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich nicht um die alleinige Vermietung von Abstell- und Garagenplätzen für Fahr-

zeuge handelt. Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%.

b) Wohn- und Schlafräume, Campingflächen (kurzfristig)

Die Erträge aus der Vermietung zur kurzfristigen Beherbergung an Fremde sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Für die Umsatzsteuer gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%.

c) Inventarstücke, Sportgeräte

- auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder (mindestens 6 Monate)

Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) überschritten wird. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

- laufend kurzfristig an Mitglieder

Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: von 17.500 €*) überschritten wird. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

- laufend kurzfristig an Nichtmitglieder

Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder (z.B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz von 19%.

- laufend kurzfristig an Mitglieder und Nichtmitglieder

Erfolgt die Vermietung zu gleichen Bedingungen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von für Kleinunternehmer von 22.000 € (*bis 31.12.2019: 17.500 €*) überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz von 19%.

d) Sportstätten, z. B. Sport-, Reit- und Tennisplätze, Schwimm- und Mehrzweckhallen, Schießstände, Kegelbahnen

Ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich gelten die Grundsätze wie unter c). Eine Aufteilung für Zwecke der Umsatzsteuer zwischen steuerfreier Grundstücksvermietung und steuerpflichtiger Vermietung von Betriebs- und Sportvorrichtungen entfällt, da es sich umsatzsteuerlich um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung handelt, wenn die Sportanlagen durch den Verein als Sportanlagenbetreiber an Endverbraucher überlassen werden. Das gilt auch für Sportstätten, die bereits in der Vergangenheit errichtet und in Betrieb genommen worden sind.

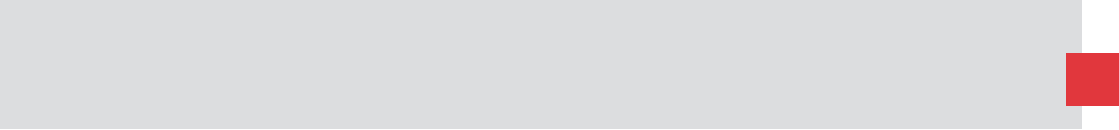
Ausnahme: Jedermannschwimmen (vgl. Tz. 6.4.3).

Verluste

Verluste aus Zweckbetrieben sind steuerlich unschädlich. Sie können aus sämtlichen Mitteln des Vereins ausgeglichen werden. Hingegen sind Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerschädlich, wenn sie letztlich durch ideelle Mittel oder durch Mittel des Zweckbetriebs ausgeglichen werden (vgl. Tz. 6.7.4).

Zuschüsse

Zuschüsse sind dem Tätigkeitsbereich zuzuordnen, für den sie gegeben werden. Z. B. sind Chorleiterzuschüsse einer Gemeinde an einen Gesangverein dem ideellen Bereich zuzurechnen. Handelt es sich bei dem Zuschuss jedoch um eine Fehlbetrags- bzw. Festbetragsfinanzierung zur Abdeckung eines Gesamtverlustes eines Vereins, der mehrere Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltungsbe- reich, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) umfasst bzw. aus diesen resultiert, ohne konkrete Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen, so ist der Zuschuss anteilmäßig - ggf. im Schätzungswege - auf die jeweiligen Bereiche aufzuteilen.



Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: (0611) 32 - 0
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de
Twitter: @FinanzenHessen

Redaktion

Markus Exner

Layout und Gestaltung

Michael Ehrnsperger,
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bildnachweise

photocase.com@nicky_ (Umschlagseite; Titelbild, groß),
[Alexandra Bucurescu/pixelio.de](mailto:Alexandra.Bucurescu@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild li.),
[Hilde Vogtländer/pixelio.de](mailto:Hilde.Vogtlaender@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild mitte),
[S. Hofschlaeger/pixelio.de](mailto:S.Hofschlaeger@pixelio.de) (Umschlagseite; kl. Bild re.)

Druck

Druck- und Verlagshaus Thiele & Schwarz GmbH
Werner-Heisenberg-Straße 7
34123 Kassel

40. überarbeitete Auflage, Stand: Juni 2022

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen sind u.a.:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden

Diese Broschüren können angefordert werden beim:
Hessischen Ministerium der Finanzen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden.

Außerdem sind sie im Internet unter **finanzen.hessen.de** in der Rubrik "Infomaterial" abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65285 Wiesbaden

Telefon: (0611) 32 - 0
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de
Internet: finanzen.hessen.de
Twitter: @FinanzenHessen